

KREIS BORKEN

LANDSCHAFTSPLAN „Heiden“

**TEXTLICHE DARSTELLUNGEN
UND FESTSETZUNGEN
mit Erläuterungen**

aufgestellt:

Kreis Borken

Fachabteilung 66.3

Planung, Natur-, Arten- und Hochwasserschutz, Wasserbau

Juni 2020

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Borken hat am 25.02.2016 die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW am 09.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Borken, 22.07.20


Dr. Kai Zwicker
Landrat

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz NRW aus

- der Entwicklungskarte,
- der Festsetzungskarte Teil 1 und Teil 2,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie
- dem Erläuterungsbericht.

Borken, 22.07.20


Dr. Kai Zwicker
Landrat

Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes ist gem. § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 16 Landesnaturschutzgesetz NRW in der Zeit vom 05.11.2019 bis zum 30.11.2019 erfolgt.
Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 17 Landesnaturschutzgesetz NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 03.09.2019 in der Zeit vom 16.09.2019 bis 15.10.2019 öffentlich ausgelegt.

Borken, 21.07.20


Dr. Kai Zwicker
Landrat

Anzeige

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 11 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 18 Landesnaturschutzgesetz NRW der Höheren Naturschutzbehörde am 24.07.2020 angezeigt worden. Eine Verletzung der Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Münster, 29.09.2020


Dorothee Feller
Regierungspräsidentin

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 15 Landesnaturschutzgesetz NRW beteiligt worden.

Borken, 22.07.20


Dr. Kai Zwicker
Landrat

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Anzeige dieses Landschaftsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind gemäß § 11 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 19 Landesnaturschutzgesetz NRW am 30.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Landschaftsplan in Kraft getreten.

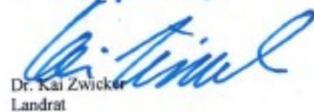
Borken, 3.11.2020


Dr. Kai Zwicker
Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 f Kreisordnung NW vom Kreistag des Kreises Borken, nach vorheriger Abwägung der Anregungen und Bedenken, am 25.06.2020 als Satzung beschlossen worden.

Borken, 22.07.20


Dr. Kai Zwicker
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT – LANDSCHAFTSPLANUNG IM KREIS BORKEN	5
0 VORBEMERKUNGEN	7
1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT	9
1.1 ENTWICKLUNGSZIEL Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften	11
1.2 ENTWICKLUNGSZIEL Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.....	13
1.3 ENTWICKLUNGSZIEL Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen	18
1.4 ENTWICKLUNGSZIEL Ökologische Verbesserung von Fließgewässern.....	21
1.5 ENTWICKLUNGSZIEL Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft.....	22
1.6 ENTWICKLUNGSZIEL Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild.....	23
1.7 BIOTOPVERBUND Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG.....	24
2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 22 BNATSchG)	29
2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNatSchG).....	29
2.1.1 Naturschutzgebiet „Lammersfeld“	35
2.1.2 Naturschutzgebiet „Kranenmeer“	37
2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNATSchG)	43
2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Lammersfeld / Im Frankenhuse“	46
2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Weißer Vennbach“	49
2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Nordick / Düwelsteene / Die Uhlen“	52
2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Bruchbach und Dorfbach“	54
2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Heiden Süd“	56
2.3 NATURDENKMÄLER (§ 28 BNatSchG).....	59
2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 29 BNATSchG)	63
3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 11 LNATSchG NRW)	95
4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 12 LNATSchG NRW)	95
5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 13 LNATSchG NRW)	97
5.1 Landschaftsräume mit landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen	98
5.2 Standortgebundene Anpflanzungen	112
5.3 Allgemeine Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes sowie zur Sicherung, Entwicklung und Förderung von bestimmten Biotopen	120
5.3.1 Pflege von Hecken und Gehölzstreifen	120
5.3.2 Pflege von Kopfbäumen	120
5.3.3 Pflege von Obsthochstämmen und Streuobstwiesen	121
5.3.4 Sicherung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Ufergehölzen oder Hecken	121

5.3.5	Anlage von Pufferstreifen um Einzelbäume oder Baumgruppen in Ackerflächen.....	121
5.4	Spezielle Pflegemaßnahmen.....	122
5.5	Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen.....	124
6	AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN (§ 67 BNATSCHG, § 75 UND § 23 ABS. 1 LNATSCHG NRW)	125
7	ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, GELDBÜßEN (§§ 77 UND 78 LNATSCHG NRW) STRAFVORSCHRIFTEN (§ 329 ABSATZ 3 UND 4 STBG)	129
8	GRUNDSTÜCKSVRZEICHNIS.....	130
9	ANHANG	143
9.1	Umweltbericht.....	143

VORWORT – LANDSCHAFTSPLANUNG IM KREIS BORKEN

Der Kreis Borken ist Teil des Münsterlandes. Er stellt sich für den Betrachter als überwiegend vielfältig strukturierte, landschaftsästhetisch ansprechende Kulturlandschaft dar. Als Acker oder Grünland genutzte Flächen werden durch kleine bis mittelgroße Wälder, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken und die typischen Wallhecken gegliedert. Die charakteristischen Einzelhöfe mit ihren Hofeichen und Obstwiesen, die Dörfer sowie die ländlichen Klein- und Mittelstädte, aber auch die Herrenhäuser und Wasserschlösser unterstreichen die Eigenart der Landschaft, die treffend als Parklandschaft bezeichnet wird.

Der Schutz der Umwelt hat im Kreis Borken eine hohe Priorität. Um in diesem wichtigen Aufgabenbereich erfolgreich sein zu können, bedarf es einer breiten Übereinstimmung zwischen allen gesellschaftlichen Ebenen. Unverzichtbare Voraussetzungen hierfür sind u.a. sachgerechte Umweltinformationen und vorausschauende Umweltplanungen.

Dabei steht neben anderen Schwerpunkten die Landschaft unseres Kreises ganz besonders im Fokus des Handelns. Sie ist unsere Lebensgrundlage, sie ist unser Wohn-, Arbeits- und Lebensraum. Im KOMPASS 2025, der Entwicklungsstrategie für den Kreis Borken wird dies deutlich unterstrichen.

In unserem Bundesland und damit auch im Kreis Borken ist die Landschaftsplanung das zentrale Instrument, das Bild unserer Landschaft und ihre Funktionen nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Auf der Grundlage des Landesnaturschutzgesetzes, im Zusammenwirken mit dem Bundesnaturschutzgesetz und den einschlägigen europäischen Richtlinien, haben die Kreise die gesetzliche Verpflichtung zur flächendeckenden Aufstellung von Landschaftsplänen.

Der Kreis Borken praktiziert eine kooperative Landschaftsplanung. Dazu gehört, dass er bestrebt ist die unterschiedlichen Belange, wie z.B. die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von Land- und Forstwirtschaft, die der Jagd und Fischerei, die der Städte und Gemeinden, die von Freizeit und Erholung auszugleichen und in die Planung zu integrieren.

Die Erarbeitung des Landschaftsplanes wird durch den Fachbereich Natur und Umwelt, Fachabteilung Planung, Natur-, Arten- und Hochwasserschutz, Wasserbau vorgenommen. Sie beginnt inhaltlich mit der Analyse von Natur und Landschaft sowie deren Nutzung. Eine fachliche Vorabstimmung erfolgt mit den beteiligten Fachbehörden. Diese Grundlagen werden in Text, Karten und Tabellen festgehalten und liefern die einzelnen Planungsziele und Festsetzungen. Zu den vielen Gegebenheiten und Planungen, die zu beachten sind, gehören u. a. die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, festgelegt im Regionalplan, die städtebaulichen Ziele der Gemeinden, die Planungen des Straßenbaues und sonstiger Versorgungsträger. Solche und andere „öffentlichen Belange“ werden von einer Vielzahl von Stellen systematisch abgefragt. Der natur- und landschaftsverträglichen, nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft kommt in den

Landschaftsplänen des Kreises Borken eine besondere landschaftserhaltende Funktion zu. Daher schützt die Landschaftsplanung im Kreis Borken u. a. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung vor anderen Ansprüchen an den Raum. Die Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung wird durch entsprechende Regelungen auf Dauer gesichert, da die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft und ihrer Funktionen langfristig nur durch die Einbindung der Flächeneigentümer und wirtschaftenden Menschen gewährleistet werden kann.

Unter Beachtung der Grundlagenermittlung und den sonstigen Rahmenbedingungen, vor allem aber immer wieder auch aus den örtlichen Gegebenheiten, wird der Landschaftsplan entwickelt. Seine übergeordneten Entwicklungsziele sind ausschließlich an Behörden und andere öffentliche Planungsträger gerichtet. Die Festsetzungen wirken unmittelbar bindend. Damit wird gewährleistet, dass der Landschaftsplan kein Gutachten und keine wirkungslose Absichtserklärung ist, sondern Instrument einer aktiven Planung zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Die Umsetzung der Planfestsetzungen erfolgt auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen. Wichtiges Instrument hierbei ist die Nutzung vertraglicher Regelungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

Landschaftsplanung gehört zu den zentralen Themen unserer Gegenwart und Zukunft. Die Landschaftsplanung ist ein wichtiges Instrument für die Gestaltung der zukünftigen Lebensqualität. Die Aufstellung von Landschaftsplänen wird deshalb im Kreis Borken in eigener Regie vorgenommen. Der Landschaftsplan ist für den Kreis Borken das einzige verbindliche Planungsinstrument. Im internationalen und nationalen Wettbewerb der Regionen um wirtschaftliche Entwicklung widmet sich die Landschaftsplanung effektiv und nachhaltig der Stärkung der sogenannten weichen Standortfaktoren, die immer mehr an Bedeutung gewinnen, und wird somit ein entscheidender Teil der kommunalen Standortprofilierung. Als Plan der örtlichen Ebene koordiniert der Landschaftsplan alle Maßnahmen der Landschaftsentwicklung und der Landschaftspflege, setzt die Ziele und Erfordernisse der Regionalplanung abschließend um und dient der Stärkung der Region.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN EINSCHLIESSLICH ERLÄUTERUNGEN

0 VORBEMERKUNGEN

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie das Grundstücksverzeichnis bilden zusammen mit der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte den Landschaftsplan. Dieser ist gemäß § 7 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW Satzung des Kreises Borken.

Der vorliegende Landschaftsplan beruht auf den §§ 8 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 7 bis 19 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW vom 21.07.2000 – GV. NW. S. 568), und den §§ 6 bis 11 der Durchführungsverordnung vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 683), jeweils in der bei Satzungsbeschluss geltenden Fassung.

Während die in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 LNatSchG NRW Behördenverbindlichkeit besitzen, sind die Festsetzungen nach den §§ 20 Abs. 2, 23 bis 29 BNatSchG teils unmittelbar verbindlich und teils bedürfen sie eines zusätzlichen Umsetzungsaktes, um rechtsverbindlich zu werden.

Der Landschaftsplan gilt nach §§ 11 BNatSchG und 7 Abs. 1 LNatSchG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches bedeutet hinsichtlich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine Entscheidung im Sinne von § 34 Baugesetzbuch.

Das gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen erforderliche Einvernehmen wurde mit der Unteren Jagdbehörde hergestellt. Die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Jagdbehörde haben sich auf einen einheitlichen Wortlaut zu jagdlichen Ge- und Verboten geeinigt. Der Obersten Jagdbehörde wurde hierüber mit Schreiben vom berichtet.

Die Kosten, die sich aus der Realisierung des Landschaftsplanes ergeben - dazu zählen z. B. auch die zukünftigen Pflegemaßnahmen - werden gemäß § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LNatSchG NRW vom Kreis Borken mit finanzieller Förderung durch das Land NRW getragen.

Hinweise:

Die Abgrenzung bzw. die Lage der Flächen oder die Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie dem jeweiligen Festsetzungstext zu entnehmen.

Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Die Nummerierung der Darstellungen und Festsetzungen entspricht der in der Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte. Lücken in der Nummerierung sind auf Änderungen im Laufe des Verfahrens zurückzuführen.

Zur besseren Orientierung wurde ein Raster über das Plangebiet gelegt. Nach den Benennungen der Festsetzungen wird in Klammern das jeweilige Quadrat angegeben.

Die Bestimmungen dieses Landschaftsplanes lassen die Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 42 LNatSchG NRW (geschützte Biotop) unberührt.

Die durch Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind entweder unter der jeweiligen Festsetzungsnummer im Textteil des Landschaftsplanes oder im Grundstücksverzeichnis (Kapitel 8) aufgeführt.

1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. die biologische Vielfalt,
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Die sich aus § 1 Abs. 1 BNatSchG ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft im Entwicklungs- und Festsetzungsteil des Landschaftsplanes abzuwägen.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden sind ebenfalls zu beachten.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft ergeben sich aus der Analyse und Bewertung des Naturhaushaltes und der Landschaft sowie aus den planerischen Vorgaben. Sie geben Auskunft über das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung nach Art und Umfang. Sie stellen das Hauptziel dar, durch das untergeordnete Ziele und daraus resultierende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Bei der Darstellung der Entwicklungsziele wurden gemäß § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 LNatSchG NRW die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die privaten Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten. Sie sollen gemäß § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 22 LNatSchG NRW bei allen Maßnahmen im Rahmen der dafür vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die Entwicklungsziele werden abgeleitet aus einem Vergleich zwischen dem Ist-Zustand, wie er sich über die Grundlagenerhebungen (u.a. im Rahmen der Biotoptypenkartierung) darstellt, und dem erwünschten Soll-Zustand einer Landschaft.

Die Entwicklungsziele dienen der Vorstrukturierung der Schutzausweisungen und der Entwicklungsmaßnahmen, welche in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes dargestellt sind.

Die Entwicklungsziele sind im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes flächendeckend dargestellt. Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Flächennutzung, gleichartigen öffentlichen Aufgaben und wirtschaftlichen Funktionen sowie gleichartigen Zielsetzungen für die Landschaftsentwicklung sind als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Ergänzend von den unter § 10 LNatSchG NRW genannten Entwicklungszielen wurden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und besonderen Zielsetzungen zusätzlich die Entwicklungsziele „Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. Lebensgemeinschaften“, „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern“, sowie „Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild“ formuliert.

1.1 ENTWICKLUNGSZIEL

Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Biotope, vor allem Erhaltung:
 - der Laubholzbestockung und der Althölzer;
 - des Kleinreliefs und der Gewässer;
 - der Landschaftsstrukturen des Feucht- und Nassgrünlandes;
 - der Moor- und Heidevegetation;
- Optimierung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen;
- Erhaltung und Schaffung von Pufferzonen um seltene und gefährdete Biotoptypen;
- Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Das Entwicklungsziel ist dargestellt für zwei Teilräume, die aufgrund ihres derzeitigen Zustandes oder aufgrund ihres Entwicklungspotentials von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind. Die Teilräume repräsentieren die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen / -komplexe:

- Feucht- und Nassgrünland,
- Heide und Heideweier,
- Wälder,
- Fließgewässer- und Gewässerauen.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles kommen insbesondere Schutzausweisungen nach §§ 22, 23 und 26 BNatSchG in Betracht.

1.1.1 Entwicklungsraum

NSG Lammersfeld (A 3 / B 3)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung eines für das westliche Münsterland charakteristischen, strukturreichen Kulturlandschaftskomplexes;
- Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung seltener und für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamer Biotoptypen als Lebensraum gefährdeter Arten;
- die Feldgehölze, Hecken, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen;
- Erhaltung von extensiv genutzten Grünlandflächen;
- Sicherung und Entwicklung der Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund.

Der Entwicklungsraum befindet sich im nordwestlichen Bereich des Landschaftsplangebietes und umfasst das Naturschutzgebiet Nr. 2.1.1 „Lammersfeld“, welches durch diesen Landschaftsplan neu ausgewiesen wird. Das Gebiet besteht aus einem Grünlandkomplex im Bereich der Wassergewinnungsanlage Lammersfeld.

Im Rahmen eines Ökokontos wurde das Gebiet als „ökologische Vorbild-Kulturlandschaft“ angelegt. Der Entwicklungsraum stellt einen typischen Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft im Bereich der Lembecker Sandplatten dar.

Es handelt sich um einen Biotopkomplex, der aus strukturreichen Weiden gebildet wird, die von Heckenzügen umrahmt werden. Neben Einzelbäumen, Baumgruppen und Feldrainen befinden sich zwei naturnahe Kleingewässer in dem Gebiet. Das nördlichere der beiden Kleingewässer weist Unterwasser- und Schwimmblattvegetation auf schluffig-lehmigem Standort auf.

Der Grünlandkomplex bildet ein strukturreiches, naturraumtypisches Trittsteinbiotop im Bereich des westlichen Münsterlandes.

1.1.2 Entwicklungsraum

NSG Kranenmeer (B 6 / B 7 / C 6 / C 7)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen, nährstoffarmen Gewässer bei Vermeidung von den Gewässerchemismus verändernden Einflüssen;
- Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung seltener und für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamer Biotoptypen als Lebensraum gefährdeter Arten;
- Erhaltung und Entwicklung von Wäldern mit ihren Lebensgemeinschaften entsprechend den natürlich ablaufenden Prozessen sowie zur Erhaltung und Entwicklung eines geeigneten Lebensraumes für Pflanzen- und Tierarten, die an die Alters- und Zerfallsphase gebundenen sind;
- Überführung der vorhandenen Bestände mit standortfremden und fremdländischen Gehölzen in naturnahe Laubwälder mit ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersphasen einschließlich der Alt- und Totholzphase in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite;
- Erhaltung und Wiederherstellung von extensiv genutzten Grünlandflächen;
- Erhaltung und Entwicklung eines Flussauenkomplexes mit Auwald-, und Grünlandflächen sowie Stillgewässern;
- Erhaltung und Entwicklung der morphologischen Strukturen wie Auen- und Böschungskanten sowie des Kleinreliefs;
- Förderung und Wiederherstellung einer gewässerau-entypischen Nutzung mit extensiven Wiesen und Weiden, Ufergehölzen sowie nutzungsfreien Uferstreifen;
- Sicherung und Entwicklung der herausragenden Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund;
- Sicherung und Entwicklung von Pufferzonen;
- Lenkung der Naherholung in und um das Naturschutzgebiet.

Der Entwicklungsraum befindet sich an der südlichen Landschaftsplangebietsgrenze und umfasst das bestehende Naturschutzgebiet Nr. 2.1.2 „Kranenmeer“, welches durch eine ordnungsbehördliche Verordnung mit Bekanntmachung vom 08.04.2016 bestandskräftig ist. Weiterhin sind Teile des Entwicklungsraumes als FFH-Gebiete DE-4207-303 „Kranenmeer“ und DE-4208-301 „Bachsystem des Wienbaches“ gemeldet.

Im Zentrum des Gebietes liegt ein mesotropher Heideweiher mit seiner typischen Artenausstattung. Er bildet zusammen mit weiteren naturnahen Kleingewässern, Bruchgebüsch, einem Birkenmoorwald sowie den umgebenden Kiefern-, Birken- und Birken-Eichenwäldern auf den sandigen Böden einen für den Naturraum Lembecker Sandplatten charakteristischen Biotoptypenkomplex. Als einem der wenigen Heideweier im südlichen Münsterland kommt dem „Kranenmeer“ eine landesweite Bedeutung im Verbund der Moore und Heiden zu.

Die Flächen im Auenbereich des „Kalten Bachs“ sind Standorte für die Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder als prioritärer Lebensraumtyp.

1.2 ENTWICKLUNGSZIEL

Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Das Entwicklungsziel gliedert sich in zwei weitere Unterziele auf:

1.2.1 Erhaltung der Landschaftsstruktur

1.2.2 Erhaltung und Ergänzung der Landschaftsstruktur

Das Entwicklungsziel 1.2 bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine „Konservierung“ der Landschaft abzielen soll. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW zur Ergänzung und Stabilisierung der zu erhaltenen Landschaftsstrukturen und -funktionen sowie zur Verbesserung des Biotopverbundes festgesetzt werden.

1.2.1 Erhaltung der Landschaftsstruktur

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung der schutzwürdigen Biotope;
- Erhaltung der Waldflächen;
- Erhaltung der Grünlandflächen;
- Erhaltung großflächig unzerschnittener Biotopflächen;
- Erhaltung und Pflege der Feld- und Ufergehölze, Wallhecken, Hecken, Baumreihen und -gruppen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen und Hofeingrünungen;
- Erhaltung und Pflege von kulturlandschaftlichen Elementen wie Feldscheunen, Wegekreuzen, Bildstöcken, u.a.;
- Sicherung und Entwicklung der besonderen Erholungsfunktionen und Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes.

1.2.1.1 Entwicklungsraum**Lammersfeld / Im Frankenhuse / Thesings Venneken
(A 2 – A 4 / B 2 / B 3 / C 2 / C 3)**

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhalt zusammenhängender Waldlebensräume mit wertvollen Sonderbiotopen wie z.B. Kleingewässern;
- die Nutzung der Waldflächen sollte sich an den Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung ist beizubehalten und in Nadelholzbeständen ist der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessiv zu erhöhen;
- ein gewisser Anteil an Althölzern (dynamisches Altholzkonzept) ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln;
- Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung seltener und für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamer Biotoptypen als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als Trittsteinbiotop im Biotopverbund;
- Optimierung bzw. Wiederherstellung von naturnahen Stillgewässern;
- Feldgehölze, Hecken, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstige Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen;
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege der schutzwürdigen Biotope sowie Sicherung der Funktion des Gebietes für den Biotopverbund;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Landschaftsraum befindet sich im nordwestlichen Bereich des Landschaftsplangebietes, größtenteils südlich der B 67. Der Raum umschließt das Naturschutzgebiet „Lammersfeld“.

Im nördlichen Bereich des Entwicklungsraumes liegt der südliche Teil des ausgedehnten Kiefern-mischwaldgebietes „Im Frankenhuse“. Beim „Thesings Venneken“, das ebenfalls in diesem Raum liegt, handelt es sich um einen Wald- und Moor-komplex mit (ehemaligen) Heideweihern.

Neben diesen größeren, zusammenhängenden Waldflächen stellt sich der Entwicklungsraum als Agrarlandschaft dar. Es gibt viele Bereiche, die durch einen Wechsel von Restwaldflächen, Grünland- und Ackerflächen sowie Kleingehölzen strukturreich ausgebildet sind. Es gibt jedoch auch Bereiche, die von großflächigen Ackerschlägen dominiert werden, welche kaum durch Landschaftselemente wie Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume und Feldgehölze gegliedert werden. Grünlandflächen sind gehäuft im westlichen und südöstlichen Bereich des Raumes vorhanden. Gehölzstrukturen finden sich an Hoflagen, Wegen und Straßen.

Aufgrund des „Römersees“ und des Campinplatzes weist der Entwicklungsraum einen gewissen Freizeit- und Naherholungswert auf. Wander- und Radwege durchziehen den Raum.

Das Gebiet ist Teil der Kulturlandschaftsräume (Bereiche von besonderer Bedeutung) „Die Berge“ (K-MS-4107-004) und „Landschaft um Heiden“ (K-MS-4107-006).

1.2.1.2 Entwicklungsraum

Nordick / Düwelsteene / Die Uhlen (C 2- C 4 / D 2 – D 5 / E 2 - E 4)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Optimierung eines ausgedehnten Waldgebietes als Lebensraum für die heimische Fauna und Flora durch weitergehende Förderung naturnaher, alt- und totholzreicher Bestände;
- die Nutzung der Waldflächen ist an den Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen;
- ein gewisser Anteil an Althölzern (dynamisches Altholzkonzept) ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln;
- Erhaltung und Weiterentwicklung von Dünenkomplexen mit Heidevegetation;
- Optimierung bzw. Wiederherstellung von naturnahen Stillgewässern;
- Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung seltener und für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamer Biotoptypen als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als Trittsteinbiotop im Biotopverbund;
- Erhaltung und Pflege der offenen Trockenstandortflächen in der ehemaligen Sandgrube für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung und Entwicklung von Gehölzstrukturen wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen, Ufergehölze und Einzelbäume;
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege der schutzwürdigen Biotope;
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen Biotopverbundfunktion;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des kulturhistorisch wertvollen Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum umfasst die Waldbereiche nordöstlich und östlich von Heiden mit den umliegenden Freiflächen.

In den Walbereichen dominieren Kiefern- und Kiefern-mischwälder. Der Kiefernwald weist bereichsweise eine gut entwickelte Strauchschicht aus Faulbaum, Birke und lokal Eiche auf. Vielfach bilden Dünen bis zu sechs m Höhe, deren Streichrichtung von Südwest nach Nordost verläuft, den Untergrund. Mehrere in den Waldflächen liegende Kleingewässer bieten u.a. Amphibien und gefährdeten Pflanzenarten Lebensraum.

Die ehemalige Heidenutzung des Gebietes wird durch einzelne darbende Wacholder dokumentiert. Nur etwa in der Mitte des Waldgebietes befindet sich noch ein kleiner Heidekomplex, der von Besenheide dominiert wird.

Der Entwicklungsraum ist neben ausgedehnten Waldflächen durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Oft dominieren hier große Ackerflächen, es gibt stellenweise jedoch auch gliedernde und belebende Elemente wie Feldgehölze, Hecken und Baumreihen.

In dem Entwicklungsraum liegt beim Hof Nottelmann eine ehemalige Sandgrube mit offenen Trockenstandortflächen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.

Das fast geschlossene Waldgebiet wird von zahlreichen Rad- und Wanderwegen durchzogen. Es weist einen hohen Freizeit- und Naherholungswert auf. Besonders die Teufelssteine („Düwelsteene“), ein altheidnisches Steinkammergrab, werden von Besuchern oft aufgesucht.

Das Gebiet ist Teil der Kulturlandschaftsräume (Bereiche von besonderer Bedeutung) „Waldflächen westl. Heiden“ (K-MS-4107-005) und „Landschaft um Heiden“ (K-MS-4107-006).

1.2.1.3 Entwicklungsraum

Heiden Süd (A 5 / B 5 – B 7 / C 5 – C 7 / D 5 / D 6)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer gut strukturierten Kulturlandschaft;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Erhaltung und Entwicklung von Gehölzstrukturen wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen, Ufergehölze, sowie Einzelbäume und Kleingewässer;
- die Nutzung der Waldflächen ist an den Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen;
- ein gewisser Anteil an Althölzern (dynamisches Altholzkonzept) ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln;
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege der schutzwürdigen Biotope;
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen Biotopverbundfunktion.

Der Entwicklungsraum umfasst die offene Landschaft im Süden vom Heidener Gemeindegebiet und umschließt die nördlichen Grenzen des Naturschutzgebietes „Kranenmeer“ und hat somit eine wichtige Pufferfunktion.

Es handelt sich bei diesem Entwicklungsraum um eine Agrarlandschaft, in der die Ackernutzung dominiert. Grünlandnutzung kommt nur in geringem Anteil vor.

Insbesondere um das Naturschutzgebiet „Kranenmeer“ sowie im Westen und Nordosten des Entwicklungsraumes gibt es noch größere Waldflächen. Es handelt sich dabei vornehmlich um Kiefern- und Kiefern-mischwald, vermehrt treten jedoch auch Laubwaldparzellen auf. Mehrere Kleingewässer bieten u.a. Amphibien und gefährdeten Pflanzenarten Lebensraum.

In Teilen des durch Agrar- und Windenergienutzung stark geprägten Raumes finden sich Landschaftselemente wie Hecken, Baumreihen, Einzelbäume und Feldgehölze. Linienförmige Gehölzstrukturen finden sich insbesondere entlang von Wegen, Straßen und Gewässerläufen.

1.2.2 Erhaltung und Ergänzung der Landschaft

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope;
- Erhaltung und Optimierung der Waldflächen;
- Erhaltung und Vermehrung der Grünlandflächen;
- Erhaltung großflächig unzerschnittener Biotopflächen und Verbesserung des Biotopverbundes;
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung der Feld- und Ufergehölze, Wallhecken, Hecken, Baumreihen und -gruppen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen und Hofeingerünungen;
- Erhaltung und Pflege von kulturlandschaftlichen Elementen wie Feldscheunen, Wegekreuze, Bildstöcke, u.a.;
- Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktionen und Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes.

1.2.2.1 Entwicklungsraum

Buschhausen / Leblich (B 5 / C 5 / D 5)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer durch historische Landnutzung abwechslungsreichen, gut strukturierten Kulturlandschaft mit historischen Siedlungsstrukturen und Hoflagen;
- Erhaltung und Pflege der zahlreichen Gehölzstrukturen wie hofnahe Feldgehölze, Obstbaumwiesen, Baumreihen, Baumgruppen, Alleen, Einzelbäume und Hecken;
- Erhaltung und Vermehrung der Grünlandflächen;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Verbesserung des Landschaftsbildes und der Biotopvernetzung durch ergänzende Pflanzungen entlang von Wegen, Gewässern oder Parzellengrenzen sowie Anlage von Kleingewässern;
- Sicherung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope sowie der Funktion des Raumes für den Biotopverbund.

Der Entwicklungsraum befindet sich südlich von Heiden und umfasst die Dorfschaften Buschhausen und Leblich. Buschhausen bildet einen Drubbel. In diesem Raum liegen historische Eschflächen mit angrenzender alter Siedlungsstruktur. Die bäuerliche Kulturlandschaft entspricht in weiten Teilen den Darstellungen auf der Preußischen Uraufnahme (um 1840) und gibt Zeugnis für die Kulturlandschaft aus dieser Zeit. Das Gebiet stellt einen typischen Ausschnitt aus der Münsterländer Parklandschaft dar.

Die Dorfschaften Buschhausen und Leblich weisen einen strukturierten Kulturlandschaftskomplex aus Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen, einzelnen Weidenbäumen, alten, modernisierten und neuen Bauernhöfen sowie Hofgehölzen und landwirtschaftlichen Nutzflächen auf. Hervorzuheben ist insbesondere der in der Dorfbauernschaft Leblich zusammenhängende und hohe Anteil an selten gewordenem Grünland. Es handelt sich hierbei um einen Vernetzungsbiotopkomplex für an Hecken und Gehölze gebundene Tier- und Pflanzenarten und um ein Kern-Vernetzungselement der Münsterländer Parklandschaft im Westmünsterland.

Das Gebiet ist Teil des Kulturlandschaftsraumes „Landschaft um Heiden“ (K-MS-4107-006).

1.2.2.2 Entwicklungsraum

Bereich westlich der Bahnlinie (B 6)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Erhaltung und ergänzende Anlage von Gehölzstrukturen wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Einzelbäumen und Obstbaumwiesen.

Der Entwicklungsraum befindet sich im Südwesten des Plangebietes an der Grenze zu Marbeck, westlich der Bahnlinie.

Es handelt sich um einen kleinflächigen Entwicklungsraum entlang der Bahnlinie, der durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt wird. Der Raum wird durch einen Wechsel aus Grünland- und Ackerflächen und einem hofnahen Kleingehölz geprägt. Gliedernde und belebende Elemente sind nur wenig vorhanden.

1.3 ENTWICKLUNGSZIEL

Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen

Dieses Entwicklungsziel bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und Biotope insbesondere:

- Anreicherung der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Ufergehölzen und Saumbiotopen;
- Anreicherung mit Kleingewässern;
- Optimierung und Entwicklung des Biotopverbundsystems;
- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils;
- Vermehrung des Waldanteils;
- Aufwertung, Ergänzung und Pflege der vorhandenen Gehölzbestände.

Das Entwicklungsziel gliedert sich in zwei Teilräume. Es wird dargestellt, wenn eine Landschaft nur relativ geringfügig mit naturnahen Lebensräumen oder mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Agrarlandschaften mit hohem Ackeranteil.

Durch Inanspruchnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen wie z. B. Feldraine und Böschungflächen für Gehölzpflanzungen sowie durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, insbesondere am Südrand von Straßen und Wegen, sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung möglichst gering gehalten werden.

1.3.1 Entwicklungsraum

Nordick (C 2 / D 1 / D 2 / E 1 / E 2)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Gehölzstrukturen, Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume sowie Raine und Krautsäume;
- Anreicherung der intensiv ackerbaulich genutzten Flächen unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen in Form von Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Saumbiotopen;
- Entwicklung und Förderung von extensiv genutztem Grünland und Feuchtgrünland insbesondere im Hinblick auf die historische Bewirtschaftung des Landschaftsraumes;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum befindet sich im nordöstlichen Bereich des Landschaftsplangebietes.

In dem Flurbereinigungsverfahren Heiden (Einleitung des Verfahrens im Jahr 1965) wurde das Gebiet stark verändert und zahlreiche Wirtschaftswege neu angelegt. Es wurden zwar auch umfangreiche neue Gehölzpflanzungen, vorwiegend an den Wirtschaftswegen, angelegt, die heute den Landschaftsraum zumindest teilweise gliedern. Viele dieser Hecken und Gehölzstreifen sind jedoch von Zitterpappel dominiert.

Bei dem Landschaftsraum handelt es sich um einen relativ ausgeräumten Bereich, der durch großflächige und intensiv genutzte Ackerflächen geprägt ist. Grünlandflächen finden sich im Umfeld der Hoflagen. Verstreut finden sich wenig Feldgehölze, unmittelbar nördlich der B 67 gibt es den größten Bereich an zusammenhängenden Waldflächen in diesem Entwicklungsraum. Gliedernde und belebende Elemente finden sich entlang von Wegen und Straßen sowie im Bereich der Hoflagen.

Der Bereich um den Artesischen Brunnen - die Quelle ist als Wassertretbecken gefasst - hat eine besondere Bedeutung für Freizeit- und Erholungsnutzung.

1.3.2 Entwicklungsraum

Bereich um Heiden (A 4 / A 5 / B 3 – B 5 / C 3 – C 5 / D 5)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Gehölzstrukturen, Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen sowie Raine und Krautsäume;
- Anreicherung des Raumes unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen an Straßen und Wegen oder an vorhandenen Nutzungsgrenzen;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren.

Der Entwicklungsraum erstreckt sich rund um die Ortslage Heiden.

Es handelt sich um einen offenen, zusammenhängenden Landschaftskomplex, der durch intensive Landwirtschaft geprägt wird. In dem Flurbereinigungsverfahren Heiden (Einleitung des Verfahrens im Jahr 1965) wurde das Gebiet stark verändert und zahlreiche Wirtschaftswege neu angelegt. Es wurden jedoch auch umfangreiche neue Gehölzpflanzungen, vorwiegend an den Wirtschaftswegen, angelegt, die heute den Landschaftsraum zumindest teilweise gliedern. Überwiegend werden die Flächen als Acker genutzt, vereinzelt sind Grünlandflächen, insbesondere in Nähe der Hoflagen, vorhanden. Feldgehölze und kleinere Waldflächen sind vereinzelt eingestreut zu finden.

Ein Feldgehölz aus Stieleichen und Buchen mit hallenwaldartigem Charakter westlich der A 31 ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV eingetragen.

Das Gebiet ist Teil des Kulturlandschaftsraumes „Landschaft um Heiden“ (K-MS-4107-006).

1.4 ENTWICKLUNGSZIEL

Ökologische Verbesserung von Fließgewässern

Dieses Entwicklungsziel ist für Niederungs- und Auenbereiche von Fließgewässern dargestellt, die in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild und ihrer Oberflächenstruktur naturfern oder überwiegend naturfern ausgebildet sind. Teilweise können sich auch noch naturnahe Abschnitte eines Fließgewässers innerhalb dieses Entwicklungszieles befinden. Es bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit;
- Wiederherstellung eines naturnahen Abflussverhaltens;
- Verbesserung der Gewässerstruktur, der Wasserqualität und des Selbstreinigungsvermögens;
- ökologische Aufwertung im Ufer- und Auenbereich;
- Umbau von Nadelholzforsten und nicht bodenständigen Laubholzbeständen in bodenständige Laubholzwälder mit naturnaher Waldbewirtschaftung;
- Anlage von Ufergehölzen und Kleingewässern;
- Anlage von extensiv genutzten Uferstreifen;
- Erhaltung und Wiederherstellung von Grünlandflächen mit extensiver Nutzung.

Entwicklungsräume

- 1.4.1 - Weißer Vennbach,
- 1.4.2 - Zuflüsse zum Weißen Vennbach,
- 1.4.3 - Hornefeldbach,
- 1.4.4 - Wichersbach,
- 1.4.5 - Omerichbach,
- 1.4.6 - Dorfbach,
- 1.4.7 - Bruchbach,
- 1.4.8 - Engelradingbach,
- 1.4.9 - Wellbruchbach.

Das Entwicklungsziel gliedert sich in verschiedene bandartige Entwicklungsräume.

Die Maßnahmen des Umsetzungsfahrplans der im Jahre 2000 verabschiedeten Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind zu beachten. Sie hat den guten ökologischen Zustand der Gewässer zum Ziel.

Bei der Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern und ihren Auenbereichen ist die Blaue Richtlinie (Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW – Ausbau und Unterhaltung) zu beachten.

Bei den Gewässern handelt es sich überwiegend um ausgebaute und begradigte Wasserläufe. Einzelne Abschnitte dieser Gewässer können auch naturnah ausgebildet sein.

In den ehemals grünlandgeprägten Niederungs- und Auenbereichen dominiert die ackerbauliche Nutzung oder nimmt einen flächenmäßig großen Anteil für diesen Landschaftstyp ein.

Die Gewässer sind unter anderem durch einheitlich profilierte und steile Uferböschungen, fehlende Gewässerdynamik, fehlende Ufergehölze und den Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt.

Ausbaumaßnahmen an Gewässern erfordern ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren. Dies ist in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kreis und den Betroffenen zu erarbeiten.

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Gehölzstrukturen und Biotope;
- Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer;
- Verbesserung der Gewässerstruktur und der Gewässerqualität;
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen Biotopverbundfunktion der Bachauen;
- ökologische Verbesserung im Auen- und Uferbereich durch:
 - Ausweisung von Uferrandstreifen,
 - Anlage von Ufergehölzen und gewässertypischen Hochstaudenfluren,
 - naturnahe Gewässerunterhaltung zur Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik und des Selbstreinigungspotenzials,
 - Schutz und extensive Nutzung des anliegenden Grünlandes,
 - Neuanlage von Kleingewässern,
- die Maßnahmen des Umsetzungsfahrplanes der Wasserrahmenrichtlinie sind zu beachten und umzusetzen;
- langfristig ist anzustreben, einzelne Gewässer oder Gewässerabschnitte wiederherzustellen bzw. naturnah auszubauen; für den naturnahen Ausbau von einzelnen Gewässern bzw. -abschnitten sind Einzelpläne zu erstellen.

1.5 ENTWICKLUNGSZIEL

Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft

Dieses Entwicklungsziel entfällt für diesen Landschaftsplan.

1.6 ENTWICKLUNGSZIEL

Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild

Das Entwicklungsziel ist dargestellt auf Teilflächen, die meist unmittelbar an vorhandene Bebauung angrenzen. Es bedeutet insbesondere:

- Berücksichtigung und Schutz wertvoller und erhaltenswerter Landschaftsbestandteile und -elemente bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung;
- landschaftsgerechte Ortsrandeingrünung und Durchgrünung geplanter Baugebiete;
- Sicherung der Funktion des Naturhaushaltes und der für das Landschaftsbild bedeutsamen, prägenden Landschaftsbestandteile und gliedernden und belebenden Elemente bis zur möglichen Realisierung der Bauleitplanung;
- Pflege, Entwicklung und nachhaltige Sicherung vorhandener Gehölzstrukturen die zur Ortsrandeingrünung beitragen.

Das Entwicklungsziel umfasst Bereiche, für die nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der gemeindlichen Siedlungsentwicklung zur Zeit eine Ausweisung als Wohnbau- oder Gewerbeflächen vorgesehen sind oder die langfristig als Reserve- bzw. Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen sollen.

Weiterhin sind z. T. vorhandene Grünflächen (Friedhof, Grünanlage, etc.), die am Ortsrand liegen, mit in die Entwicklungsräume einbezogen worden.

1.7 BIOTOPVERBUND

Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG

Die für den Biotopverbund erforderlichen Flächen sind von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz im Rahmen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 8 LNatSchG NRW erarbeitet worden. Für den Landschaftsplan Heiden werden sie in der Entwicklungskarte nachrichtlich dargestellt. Dabei wird unterschieden in:

- a) Biotopverbund Stufe I (Flächen mit herausragender Bedeutung),
- b) Biotopverbund Stufe II (Flächen mit besonderer Bedeutung).

Unter Biotopverbund wird ein Fachkonzept des Naturschutzes verstanden, welches das Ziel hat, den für einen Betrachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern bzw. zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten.

Der Biotopverbund ist ein räumlicher Kontakt zwischen Lebensräumen, welcher eine Vernetzung zwischen Lebewesen in Form von Beziehungssystemen ermöglicht. Ein Biotopverbund ist dann gegeben, wenn die zwischen gleichartigen Lebensräumen liegende Fläche von Lebewesen überwunden werden kann, so dass ein beidseitiger Artenaustausch möglich ist.

Im Bundesnaturschutzgesetz ist als Ziel des Biotopverbundes die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Population einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen genannt. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG.

Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten, sind die erforderlichen Flächen im Landschaftsplan durch Festsetzung geeigneter Flächen, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern.

Die Biotopverbundflächen befinden sich innerhalb der Entwicklungsziele:

- 1.1 Besondere Biotopentwicklung
- 1.2.1 Erhaltung der Landschaftsstruktur
- 1.2.2 Erhaltung und Ergänzung
- 1.3 Anreicherung
- 1.4 Ökologische Verbesserung von Fließgewässern

In der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Heiden befinden sich alle Biotopverbundflächen der Stufe I sowie der größte Teil der Biotopverbundflächen Stufe II innerhalb von Schutzgebieten gemäß § 22 BNatSchG.

Folgende Biotopverbundflächen sind in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Heiden gekennzeichnet:

Biotopverbundflächen der Stufe I (herausragende Bedeutung)

Kiefernwaldgebiet „Die Berge“

VB-MS-4107-013, Stufe I, herausragende Bedeutung; östlich von Borken stockt auf einem rund 30 m hohen, langgezogenen Bergrücken aus kreidezeitlichen Sanden sowie einem südlich vorgelagerten Dünengebiet ein nahezu geschlossener Wald. Nördlich der B 67 liegen zwei kleine Kiefern-mischwaldflächen dieses Waldkomplexes innerhalb des Landschaftsplangebietes Heiden.

Heideweiher und Vermoorungen westlich der Straße Ramsdorf – Heiden

VB-MS-4107-020 , Stufe I, herausragende Bedeutung; am Südrand „Der Berge“ liegt in nahezu ebenem Gelände eine knapp 16 ha große Waldfläche, die größtenteils von Kiefern-mischwald im mittleren bis starken Baumholzal-ter eingenommen wird. Eingebettet im Wald liegen in flachen Senken fünf (ehemalige) Heideweiher, die den besonderen Schutzwert des Gebietes ausmachen. Der Wald wird von einer alten Landwehr durchzogen.

Engelradingbach um Marbeck

VB-MS-4107-030, Stufe I, herausragende Bedeutung; das Gebiet umfasst einen etwa drei km langen Abschnitt des Engelradingbaches um Marbeck. Nur ein kleiner Teil des südöstlichen Bereiches dieser Biotopverbundfläche ragt in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes hinein. Der Bach ist in diesem Abschnitt grabenartig ausgebaut.

Gewässersystem Kalter Bach/ Rhader Mühlenbach / Rhader Bach / Hambach

VB-MS-4207-006 , Stufe I, herausragende Bedeutung; die Gewässer sind Teil des Bachsystems des Wienbachs. Dieses ist mit seiner geringen Wasserbelastung, seiner streckenweise naturnahen Morphologie und der daraus

resultierenden Artenzusammensetzung für das nordrhein-westfälische Tiefland einzigartig. Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegt ein Teil des Auenbereiches des „Kalten Baches“ welcher auf der südöstlichen Grenze des Landschaftsplangebietes verläuft.

Waldgebiet im Reker Feld

VB-MS-4207-103 , Stufe I, herausragende Bedeutung; durch Waldumbaumaßnahmen entwickeln sich die ehemals kieferdominierten Waldbestände in standorttypische Laubwälder. Ein- und angelagert finden sich einige Acker- und Grünlandflächen, in einer Waldwiese wurden zwei Kleingewässer ausgeschoben. Das Waldgebiet wird von zwei Hochspannungstrassen durchzogen, unter denen bereichsweise zwergstrauchreiche Verbuschungsstadien vorkommen.

Naturschutzgebiet Kranenmeer

VB-MS-4207-105, Stufe I, herausragende Bedeutung; das Gebiet umfasst das FFH-Gebiet Kranenmeer (Schutzstatus NSG). Es stellt einen Biotopkomplex aus Waldbereichen, Stillgewässern und Agrarflächen dar. Das Gebiet ist eine Kernfläche im landesweiten Verbund für Lebensgemeinschaften nährstoffarmer Stillgewässer. Die ebenfalls zur hydrologischen Pufferung einbezogenen Agrarbereiche werden von Ackerflächen dominiert.

Biotopverbundflächen der Stufe II (besondere Bedeutung)

Vennbach

VB-MS-4107-011 , Stufe II, besondere Bedeutung; Der Vennbach zwischen Heiden und Velen weist zwei unterschiedliche Abschnitte auf, deren Grenze die B 67 bildet. Südlich der Bundesstraße ist das Gewässer grabenartig ausgebaut und von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Der Bereich nördlich der B 67 ist ebenfalls weitgehend begradigt und eingetieft, weist jedoch noch eine naturbelassene, sandige Sohle und einen abschnittsweise geschwungenen Verlauf auf. Ein erlenreicher Ufergehölzsaum, ein entwässertes Erlen-Auenwäldchen sowie weitere Flurgehölze begleiten den Bach.

Kiefern-mischwaldgebiet mit Dünen und Heideresten nordöstlich Heiden und „Im Frankenhuse“

VB-MS-4107-019, Stufe II, besondere Bedeutung; nordöstlich von Heiden liegt ein ausgedehnter Kiefernwaldkomplex, der im Norden durch die B 67, im Süden durch die L 600 und im Osten durch die A 31 begrenzt wird. Die ehemalige Heidenutzung des Gebietes wird durch einzelne darbende Wacholder dokumentiert. Etwa in der Mitte des Gebietes befindet sich noch ein kleiner Heidekomplex, der von Besenheide dominiert wird. Neben Kiefernwald finden sich u.a. Kiefern-Eichenwald, Birken-Eichen- und Kiefern-mischwälder und Roteichen-aufforstungen. Vielfach bilden Dünen bis zu sechs m Höhe den Untergrund. Mehrere Kleingewässer bieten

u.a. Amphibien und gefährdeten Pflanzenarten Lebensraum.

Wichersbach

VB-MS-4107-021, Stufe II, besondere Bedeutung; Nördlich von Heiden verläuft der Wichersbach, der als Zufluss des Engelradingbaches zum Gewässersystem der Bocholter Aa gehört. Der Bach ist begradigt, naturfern ausgebaut und nur selten beschatteten Gehölze das Gewässer. Überwiegend reichen landwirtschaftliche Flächen bis an die mit Gräsern und Brennesseln bewachsenen Ufer. Nördlich der Hoflage Nordick liegt ein Feldgehölz, das in tieferen Lagen von einem teils entwässerten, teils sumpfigen bis quellenassen Erlenwald gebildet wird. In höheren Lagen stocken Eichen und Buchen. Im Norden grenzt ein weiterer Gehölzkomplex an, in dem sich ebenfalls ein Erlenbestand mit teilweise gut ausgebildetem Bruchwaldunterwuchs befindet.

Grünland-Feldgehölz-Waldkomplex westlich von Heiden

VB-MS-4107-028, Stufe II, besondere Bedeutung; westlich von Heiden liegt ein kleines, längliches, sich im Osten zu Feldgehölzen auflösendes Waldareal. Kiefern-, Fichten- und anderweitige Nadelholzparzellen nehmen etwa die Hälfte der Fläche ein, ca. ein Drittel ist mit eichenreichen Laubholzbeständen bestockt. Am Waldrand und zwischen den Feldgehölzen liegen Fettweiden. Die Fläche wird von der L 600 zerschnitten, der nordöstlich liegende Teil befindet sich im Gebiet des Landschaftsplanes Heiden.

Waldkomplex südöstlich von Heiden

VB-MS-4107-029, Stufe II, besondere Bedeutung; südöstlich von Heiden liegt ein ausgedehnter Waldkomplex, der neben großen Nadelholzforsten kleinere Laubwaldparzellen aufweist. Der nordöstliche Teil dieses Komplexes liegt im Landschaftsplangebiet.

Feldgehölze südöstlich von Heiden

VB-MS-4107-031, Stufe II, besondere Bedeutung; südöstlich von Heiden liegen, umgeben von Ackerflächen, auf zum Teil leicht geneigtem Gelände mehrere Feldgehölze. Überwiegend dominieren Eichen, örtlich auch alte Buchen, Lärchen und anderweitige Gehölze.

Bruchbach und Dorfbach

VB-MS-4107-032, Stufe II, besondere Bedeutung; östlich bzw. nordöstlich von Marbeck verlaufen der Bruchbach und der Dorfbach. Beide Bäche sind begradigt und abschnittsweise naturfern ausgebaut. In Abschnitten werden sie von einem heckenähnlichen Gehölzsaum begleitet. Die Umgebung ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, wobei Ackerbau überwiegt. Innerhalb der landwirtschaftlich geprägten Umgebung sind die Gewässer trotz ihres grabenartigen Ausbaus als lineare Elemente von Bedeutung im Biotopverbund.

Waldkomplex südlich von Marbeck

VB-MS-4107-035, Stufe II, besondere Bedeutung; südlich von Marbeck, durch eine Bahnlinie und die K 7 geteilt, liegt ein Waldgebiet, welches im Landschaftsplangebiet Kiefern-mischwald und vermehrt Laubwaldparzellen aufweist. In einer dieser Laubwaldparzellen liegt ein naturnahes Kleingewässer.

Kulturlandschaft Dorfschaft Leblich

VB-MS-4107-036, Stufe II, besondere Bedeutung; die Dorfschaft Leblich südöstlich von Heiden weist einen strukturierten Kulturlandschaftskomplex aus Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen, einzelnen Weidenbäumen, alten, modernisierten und neuen Bauernhöfen sowie Hofgehölzen und landwirtschaftlichen Nutzflächen auf.

Oberlauf des Rhader Baches

VB-MS-4207-102, Stufe II, besondere Bedeutung; der Oberlauf des Rhader Baches (Wellbruchbach) ist naturfern ausgebaut und begradigt. Der Bach wird nahezu durchgängig von einem heckenartigen Gehölzstreifen, abschnittsweise von Kopperlen begleitet. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen, überwiegend Acker, grenzen unmittelbar an die Bachparzelle an.

2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 22 BNATSCHG)

2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNatSchG)

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Biotoptypenkartierung sowie der Kartierung der schutzwürdigen Biotope getroffen worden und dienen:

- a) der Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzarten,
- b) dem Schutz von Flächen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) dem Schutz wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen im Sinne von Buchstabe a).

Die Naturschutzgebiete sind ebenfalls Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG.

A Abgrenzung

Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind der Festsetzungskarte (Nr. 2.1.1 - 2.1.2) zu entnehmen.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 22 BNatSchG für jedes Schutzgebiet gesondert festgelegt.

C Verbote

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Landschaftsplanes verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb der Naturschutzgebiete, die sich auf das Schutzgebiet entsprechend auswirken können.

Allgemeines

Insbesondere ist es in Naturschutzgebieten untersagt:

- 1) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) in der jeweils geltenden Fassung, definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze, Picknick- und Lagerplätze, Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen; von diesem Verbot ausgenommen sind baugenehmigungsfreie offene Viehunterstände, die dem Naturschutz oder einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, in landschaftsangepasster Bauweise an einem von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Standort;
- 2) Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen sowie sonstige Wege und Plätze zu errichten, zu ändern und insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen;
- 3) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
- 4) Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
- 5) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen sowie zu lagern, zu zelten, zu grillen oder sonstige, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen sowie Feuer zu machen;
- 6) zu baden oder die Gewässer oder Eisfläche zu befahren bzw. zu betreten;
- 7) die Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellflächen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
- 8) ober- und unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedigungen anzulegen, zu unterhalten oder zu verändern;
unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen aus Eichenspaltpfählen in der Zeit vom 01.08. bis 01.03. sowie die Errichtung von ortsüblichen Forstkulturzäunen;

- 9) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- 10) die morphologischen Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern;
- 11) Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen, Zopfholz und Häckselmaterial), Bauschutt, Altmaterial, Klärschlamm sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- 12) Anlagen für den Wasser-, Luft- und Modellsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen, Ballons und Drohnen zu starten oder zu landen und das Gebiet mit diesen zu überfliegen;
- 13a) Motorsport, Wassersport und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
- 13b) Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;
- 14) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile außerhalb des Waldes einzubringen;
- 15) Wald, Bäume außerhalb des Waldes, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze zu beseitigen / zu sammeln, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, dass Wachstum nachteilig zu beeinflussen -;
- 16a) Tiere einzubringen;
- 16b) Tiere zu füttern;
- 17) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere wegzunehmen oder zu schädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
- 18) Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder Hofräume unangeleint laufen zu lassen;

Darunter sind auch Besitzmaßnahmen fischereilicher Art zu verstehen. Sofern eine Ergänzung des natürlichen Fischbestandes innerhalb eines Naturschutzgebietes durch den Landesfischereiverband für notwendig erachtet wird, wird hierzu eine Ausnahmegenehmigung im jeweiligen Naturschutzgebiet getroffen.

- 19) fließende und stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen zu beseitigen, zu verfüllen, zu verändern oder ihnen Wasser zu entnehmen und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen bzw. chemisch zu verändern (dies gilt auch für neu angelegte);
- 20) die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 28.02 bis 31.07 vorzunehmen;

Wasserrechtlicher Bestimmungen sind zu beachten.

Landwirtschaft

- 21) offene Viehtränken an Fließgewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zu Fließgewässern zu ermöglichen;
- 22) außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Geräte zu lagern;
- 23) die Pflanzendecke abzubrennen;
- 24) Düngemittel zu lagern oder Klärschlamm auszubringen;

Die Lagerung von Festmist ist auf Ackerflächen für einen begrenzten Zeitraum von maximal vier Wochen unter Berücksichtigung anderer rechtlicher Vorgaben zulässig.

Fischerei

- 25) Fischteiche anzulegen oder vorhandene Kleingewässer als solche zu nutzen;
- 26) Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschl. Angeln) zu nutzen;

Forstwirtschaft

- 27) Waldumwandlungen und Erstaufforstungen vorzunehmen oder Sonderkulturen anzulegen;
- 28) Wiederaufforstungen mit nicht zur heutigen potenziell natürlichen Waldgesellschaft zählenden Gehölzarten vorzunehmen;

Jagd

- 29) Wildäcker außerhalb von Ackerflächen neu anzulegen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln;
- 30) Wildfütterungen, Wildfütterungsplätze und Kirrungen anzulegen oder zu unterhalten;
- 31) Hundearbeiten durchzuführen, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z. B. Ausbildung und Prüfung);

Sofern es aufgrund der überwiegenden Lage eines Jagdbezirks innerhalb von Naturschutzflächen erforderlich ist, wird im Kapitel 2 dieses Landschaftsplanes eine Ausnahmeregelung im jeweiligen Naturschutzgebiet getroffen.

- | | |
|---|---|
| <p>32) die Fallenjagd auszuüben sowie „Kunstbauten“ (zum Beispiel zur Fuchsbejagung) anzulegen oder zu betreiben;</p> <p>33) mehr als zwei Treib- und Gesellschaftsjagden pro Jahr durchzuführen;</p> <p>34) die Jagd auf Federwild in der Zeit vom 15.01. bis zum 15.10 auszuüben.</p> | <p>Sofern es aufgrund der überwiegenden Lage eines Jagdbezirks innerhalb von Naturschutzflächen erforderlich ist, wird im Kapitel 2 dieses Landschaftsplanes eine Ausnahmeregelung im jeweiligen Naturschutzgebiet getroffen.</p> |
|---|---|

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- | | |
|---|--|
| <p>1) vom Landrat Borken als Untere Naturschutzbehörde angeordnete, genehmigte, selbst durchgeführte oder mit ihm einvernehmlich abgestimmte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen;</p> <p>2) das Betreten des geschützten Gebietes durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Vertreter der mit dem Naturschutz befassten Behörden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie von diesen beauftragte Personen;</p> <p>3) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt sind;</p> <p>4) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Abs. 4 BJG und des Jagdschutzes gemäß § 23 BJG i.V. § 25 LJG NW mit Ausnahme der Verbote 1), 14), 15), 16a), 29) bis 34);</p> <p>5) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote 16), 25) und 26);</p> <p>6) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 15), 21) bis 24);</p> <p>7) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit Ausnahme der Verbote 2), 27) und 28);</p> <p>8) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen bis auf einen Mindestabstand von 10 m zu Gewässerufern. Es sei denn, dass eine optimierte Spritztechnik und das angewendete Präparat einen geringeren Abstand zulassen (50 % bis 90 % Abdriftminderung durch Injektordüsen);</p> | <p>Das Freischneiden des Schussfeldes im Bereich von Ansitzleitern ist in angemessenem Umfang gestattet.
Für Ansitzleitern und Hochsitze ist unter Ziffer 6 Abs. 4 eine Ausnahmeregelung festgesetzt</p> |
|---|--|

- | | |
|--|---|
| 9) die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen ist mit dem Kreis Borken - Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen; | Der gesetzliche Artenschutz ist zu berücksichtigen. |
| 10) sonstige bei Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse; | Der gesetzliche Artenschutz ist zu berücksichtigen. |
| 11) die Unterhaltung von Straßen und Wegen durch den Straßenbaulastträger sowie die Unterhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen ist mit dem Kreis Borken - Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen; | Der gesetzliche Artenschutz ist zu berücksichtigen. |
| 12) die Errichtung neuer Telekommunikationsleitungen soweit sie unter der Benutzung des Baukörpers von Verkehrswegen erfolgen und Gehölze nicht beeinträchtigen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen ist mit dem Kreis Borken - Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen; | Der gesetzliche Artenschutz ist zu berücksichtigen. |

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Im Einzelfall können für die Naturschutzgebiete Pflege- und Entwicklungspläne vom Landrat Borken aufgestellt und realisiert werden. Die Pflege- und Entwicklungspläne sind mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abzustimmen.

F Gebote

Es besteht das Gebot, die Mahd von Grünland und Ackergrasflächen nur von innen nach außen durchzuführen.

2.1.1 Naturschutzgebiet „Lammersfeld“**A Abgrenzung (A 3 / B 3)**

Das Naturschutzgebiet liegt im nordwestlichen Teil des Landschaftsplangebietes und umfasst das Wassergewinnungsgelände Lammersfeld. Das Naturschutzgebiet weist eine Flächengröße von 16,8 ha auf.

Gemarkung: Heiden
 Flur: 16
 Flurstücke: 39, 40, 41, 42, 43

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen und zum Teil gefährdeten landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der Gewässer sowie des extensiv bewirtschafteten Grünlandes und zum Schutz von seltenen, zum Teil gefährdeten Vogelarten, Amphibien, Reptilien und Wirbellosen;
- b) Erhaltung und Pflege des Grünlandkomplexes durch extensive Beweidung und Pflege der Heckenzüge;
- c) Erhaltung der naturnahen Kleingewässer;
- d) Erhaltung und Optimierung der Bedeutung des Gebietes im Biotopverbund als Refugial- und Trittsteinbiotop;
- e) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche und erdgeschichtliche Gründe;
- f) Erhalt der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes;
- g) Sicherung des Naturhaushaltes und Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge.

Es handelt sich um die Neuausweisung eines Naturschutzgebietes. Die Flächen bestehen aus einem strukturreichen Grünlandkomplex und werden beim Kreis Borken als Kompensationsflächen geführt. Die Flächen werden als Wassergewinnungsgelände bzw. Wasserfangungsgebiet genutzt und beinhalten im Wesentlichen die Wasserschutzzonen I und II des Wasserschutzgebietes „Heiden-Lammersfeld“. Die Wassergewinnung als ursächlicher Betriebszweck des Geländes findet weiterhin uneingeschränkt statt.

Das Naturschutzgebiet umfasst strukturreiche Weiden, die von Heckenzügen umrahmt werden. Zwei naturnahe Kleingewässer liegen in dem Grünlandkomplex. Das nördliche Kleingewässer weist Unterwasser- und Schwimmblattvegetation auf schluffig-lehmigem Standort auf.

Der lokal bedeutsame, gehölzreiche Grünlandkomplex mit artenreichen Kleingewässern stellt einen typischen Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft im Bereich der Lembecker Sandplatten dar.

Für den lokalen Biotopverbund übernimmt das Gebiet Trittsteinfunktionen. Das nördliche Kleingewässer im Naturschutzgebiet ist gemäß § 30 BNatSchG (GB-4107-0010) geschützt. Ein Teilbereich des Grünlandkomplexes ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4107-0007) aufgeführt.

C Verbote

Außer den unter 2.1 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland oder Brachflächen umzuwandeln oder umzubrechen;

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder in eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Stilllegungsflächen im Sinne der EG-Verordnung (GrundVO-Direktzahlungen) VO (EU) Nr. 1307/2013 gelten als Ackerflächen.

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen nach Vertragsablauf wieder in Ackernutzung genommen werden.

- 2) Klärschlamm, Gülle, Festmist, Düngemittel, Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Kalk im Schutzgebiet zu lagern sowie auszubringen;

Ausnahmen:

1. die Kalkung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Kompensation von Säureeintrag kann nach Vorlage einer Bodenuntersuchung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
2. eine extensive und an den Schutzziele orientierte Düngung kann auf den extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen nach einem mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Konzept zugelassen werden.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Außer den unter 2.1 D aufgeführten nicht betroffenen Tätigkeiten bleibt weiterhin von den Verboten unberührt:

- 1) die Unterhaltung, der Betrieb sowie technisch notwendige Änderungen und Erweiterungen von Brunnen, Leitungen und weiteren zum Betrieb der Wassergewinnung notwendigen technischen und baulichen Anlagen.

2.1.2 Naturschutzgebiet „Kranenmeer“

A Abgrenzung (B 6 / B 7 / C 6 / C 7)

Das ca. 158,23 ha große Naturschutzgebiet liegt im südlichen Randbereich des Landschaftsplangebietes.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten; insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung des Heideweiher als Lebensraum und Vermehrungsort für heide- und moortypische Pflanzen- und Tierarten;
- b) zur Erhaltung und Entwicklung eines naturraumtypischen Biotopkomplexes mit oligo- bis mesotrophen Stillgewässern, extensiven Acker- und Grünlandbereichen sowie feuchten Bruchwaldstandorten und naturnahen Waldgesellschaften in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien;
- c) auf Flächen der Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken: zur Entwicklung von Wäldern mit ihren Lebensgemeinschaften entsprechend den natürlich ablaufenden Prozessen sowie zur Erhaltung und Entwicklung eines geeigneten Lebensraumes für Pflanzen- und Tierarten, die an die Alters- und Zerfallsphase gebundenen sind;
- d) zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Geländemorphologie einschließlich der gebietstypischen Bodenstrukturen und zur Sicherung des natürlichen Grund- und Bodenwasserhaushalts;
- e) zur Erhaltung und Entwicklung eines typisch ausgeprägten Tiefland-Fließgewässer-Systems mit Unterwasservegetation und natürlichen Auenwäldern als Lebensraum für typische, tlw. stark gefährdete Pflanzen- und Tierarten;
- f) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen, archäologischen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung; Erhaltung der schutzwürdigen Böden;
- g) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes;
- h) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;

Das Kerngebiet wurde bereits im Jahr 1950 in einer Größe von 3,95 ha unter Schutz gestellt. Das Naturschutzgebiet war bisher durch eine ordnungsbehördliche Verordnung, zuletzt erneuert mit Bekanntmachung vom 01.04.2016, als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Das NSG wird um zwei angrenzende Ausgleichs- bzw. Ökokontoflächen sowie um zwei nördlich als Satellit liegende Ökokontoflächen erweitert.

Elementarer Bestandteil des Gebietes ist ein mesotropher Heideweiher mit einer typischen Artenausstattung aus Armleuchteralgen- und Wasserschlauch-Unterwasserrassen. Das Gewässer ist Lebensraum für teilweise hochgradig gefährdete Amphibien- und Libellenarten wie Moorfrosch, Kammolch, Kleines Granatauge und Glänzende Binsenjungfer. Weitere naturnahe Kleingewässer im Umfeld, Bruchgebüsche, ein Birken-Moorwald sowie die umgebenden Kiefern-, Birken- und Birken-Eichenwälder auf den sandigen, meist podsolierten, teils vergleyten Böden bilden mit dem Heideweiher einen für den Naturraum Lembecker Sandplatten charakteristischen Biotoptypenkomplex. Als einem der wenigen Heideweiher im südlichen Münsterland kommt dem „Kranenmeer“ eine landesweite Bedeutung im Verbund der Moore und Heiden zu.

Das ursprünglich nährstoffarme und basenarme Stillgewässer ist als FFH-Gebiet „Kranenmeer“ (DE-4207-303) seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) der Europäischen Union gemeldet. Das Gebiet stellt damit einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dar. Seine herausragende artenschutzrechtliche Bedeutung besitzt das Gebiet durch das Vorkommen des Schwimmenden Froschkrautes sowie eine Population des Kammolchs, beides Arten nach Anhang II dieser Richtlinie.

Zu dem NSG „Kranenmeer“ gehören weiterhin 1,3 ha des FFH-Gebietes DE-4208-301 „Bachsystem des Wienbaches“. Das Gewässersystem ist wegen seiner hervor-

- i) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter und europaweiter Bedeutung, insbesondere als Teil des zu schaffenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“;
- j) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 i. V. m. Art. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992.

FFH-Gebiet Kranenmeer (DE 4207-303)

Hierbei handelt es sich um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i. S. d. § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- nährstoffarme, basenarme Stillgewässer (3120)

sowie insbesondere um folgende Art von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG als maßgebliche Bestandteile:

- Schwimmendes Froschkraut (Luronium natans)

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für folgende im Schutzgebiet vorkommenden Amphibien und Reptilien, die im Anhang II bzw. IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind:

- Kammolch (*Triturus cristatus*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Das Gebiet hat darüber hinaus Bedeutung als Lebensraum für folgende Vogelart nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie:

- Ortolan (*Emberiza hortulana*)

FFH-Gebiet Bachsystem des Wienbachs (DE 4208-301)

Hierbei handelt es sich um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. d. § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0), prioritärer Lebensraum
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Hartholzauenwälder (91F0)

sowie insbesondere um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II der

ragenden Wasserqualität, seiner streckenweise naturnahen Morphologie und der daraus resultierenden Artenzusammensetzung für das nordrhein-westfälische Tiefland einzigartig. Die Flächen im Auenbereich des „Kalten Bachs“ sind Standorte für die Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder als prioritärer Lebensraumtyp.

Wichtigstes Ziel der Schutzgebietsausweisung ist die Erhaltung und Entwicklung des Heideweiher als Lebensraum für oligo- und mesotrophente Arten insbesondere durch die Reduzierung des Nährstoffeintrags sowie darüber hinaus die Entwicklung naturnaher Wälder mit ihren typischen Waldgesellschaften durch sukzessive Überführung der naturfernen Waldbereiche in naturnahe, strukturierte Laubwälder und schließlich die Sicherung und der Erhalt eines Fließgewässersystems als ein sehr bedeutendes Reservoir für die Wiederbesiedlung benachbarter, heute noch gestörter Fließgewässersysteme durch den Schutz der naturnahen Bachabschnitte vor wasserbaulichen Eingriffen und die Wiederherstellung von in Teilen gestörten Auenlebensräumen.

Im Regionalplan, Teilabschnitt Münsterland ist das NSG als „Bereich für den Schutz der Natur“ dargestellt.

Das NSG ist Bestandteil des Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG und hat eine herausragende Bedeutung (VB-MS-4207-006, -103 und -105). Es liegen verschiedene nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope im Schutzgebietsbereich (GB-4207-001, -002, -003, -0011, -0115, -0220). Teilflächen des Gebietes sind als schutzwürdige Biotope im Biotopkataster des LANUV (BK-4207-0034, -0036, -0037 und -0157) aufgeführt.

Richtlinie 92/43/EWG als maßgebliche Bestandteil:

- Groppe (*Cottus gobio*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*).

C Verbote

Außer den unter 2.1 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) Gewässer fischereilich zu nutzen;
- 2) Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);
unberührt bleibt:
 - die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das ursprüngliche Maß (einer funktionierenden Dränage) hinaus verändert werden darf;
- 3) in den Waldbereichen der Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken ist die Nutzung von Holz untersagt; alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Flächen führen können, sind verboten;
unberührt bleiben:
 - Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, die Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze sowie die Saatgutgewinnung in Einzelfällen;
- 4) Bäume mit Horsten und Höhlenbäume zu fällen;
unberührt bleiben:
 - Maßnahmen der Verkehrssicherung;
- 5) Grünland oder Brachflächen umzuwandeln oder umzubrechen;

Waldbestände, die der natürlichen Dynamik überlassen werden, entwickeln sich langfristig zu ausgesprochen artenreichen Lebensräumen, weil sie für eine Vielzahl von Arten Raum bieten, die an die Alters- und Zerfallsphasen gebunden sind – sie zeichnen sich durch eine besonders hohe biologische Vielfalt aus.

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder in eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Stilllegungsflächen im Sinne der EG-Verordnung (GrundVO-Direktzahlungen) VO (EU) Nr. 1307/2013 gelten als Ackerflächen.

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen nach Vertragsablauf wieder in Ackernutzung genommen werden.

- 6) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage- und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern;
- 7) Kalk, Klärschlamm, Gülle, Festmist, Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel auf Brachflächen, Wildackerflächen, Feldrainen und Grünlandflächen auszubringen. Die Grünlandflächen im Naturschutzgebiet sind aufgrund von Kompensationsverpflichtungen extensiv zu bewirtschaften;

Ausnahmen:

1. die Kalkung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Kompensation von Säureeintrag kann nach Vorlage einer Bodenuntersuchung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
2. eine extensive und an den Schutzziele orientierte Düngung kann auf den zu extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen nach einem mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Konzept zugelassen werden;

- 8) bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;

unberührt bleibt:

- die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z.B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieses Landschaftsplanes nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung;
- 9) Saat- und Pflanzgut ungeeigneter Herkünfte zu verwenden und nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörende Gehölzarten einzubringen;
 - 10) Forstwirtschaftswege ohne Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
 - 11) Holzlagerplätze ohne ein mit der zuständigen Forstbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmtes Konzept anzulegen;
 - 12) Holz während der Brut- und Setzzeiten in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08. eines jeden Jahres einzuschlagen oder zu rücken;

Ausnahme:

- Auf Antrag kann der Holzeinschlag und das Rücken von Holz im Falle von forstlichen Kalamitäten bzw. aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse nach Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde und Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;

Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den aufgeführten Verboten hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung der Schutzziele zweckmäßig sind bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Eigentümern vorbehalten (Vertragsnaturschutz) oder werden -sofern es sich um landeseigene bzw. kommunale Flächen handelt - über Pachtverträge geregelt.

- auf Antrag kann der Holzeinschlag in Nadelholzbestände nach Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde und Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
unberührt bleiben die Vorschriften des § 39 BNatSchG;
- 13) chemische oder biologische Schädlingsbekämpfungsmittel ohne Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde anzuwenden;
- 14) im Wald Pflanzenschutz- oder Düngemittel anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;
unberührt bleibt:
 - das Zulassen oder Anordnen von Bekämpfungsmaßnahmen durch die zuständige Forstbehörde in Kalamitätsfällen. Für die Flächen der Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken mit Prozessschutz gilt dies gemäß § 49 Abs. 5 Landesforstgesetz nur dann, wenn angrenzende Waldflächen erheblich gefährdet sind.
- 15) Schlagabraum und Reisig in bzw. am Rand von gesetzlich geschützten Biotopen wie z.B. naturnahen oder natürlichen Stillgewässern abzulagern;
- 16) Kahlhiebe in Laub- und Laubmischwaldbeständen vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
unberührt bleiben:
 - Maßnahmen zur Förderung naturnaher Waldgesellschaften.

D Gebote

Markantes Starkholz und Höhlenbäume sind zu erhalten. Die Anzahl und räumliche Verteilung der zu erhaltenden Bäume (Altholz, Totholz, Höhlenbäume) richtet sich nach den biologischen Notwendigkeiten und ist in ihrer Zahl auf einigen Teilflächen deswegen auch nicht begrenzt worden.

Die langfristige Zielsetzung für das Gebiet umfasst die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung des von Birken-, Erlen- und Kiefern(misch)wald umgebenen Heideweihers, der Bruchgebüsche und Moorwälder in einem reich strukturierten Umfeld mit möglichst extensiver Nutzung sowie die Sicherung eines stabilen, naturraum- und standorttypischen Wasser- und Nährstoffhaushalts. Zum Schutz der nährstoffarmen Lebensräume ist die Reduktion der Nährstoffbelastung sicherzustellen.

Für das FFH-Gebiet „Kranenmeer“ wurde ein Maßnahmenkonzept (MAKO) erarbeitet, welches alle Maßnahmen enthält, die zur Sicherung, Entwicklung und Pflege des Gebietes notwendig sind. Dieses Maßnahmenkonzept ist umzusetzen.

Sofern durch die Maßnahmenumsetzung Wald betroffen ist, erfolgt eine einvernehmliche Abstimmung zwischen dem Regionalforstamt und der Unteren Naturschutzbehörde.

Das Maßnahmenkonzept für das FFH-Gebiet Kranenmeer kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/DE-4207-303>

2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNATSchG)

A Abgrenzung

Die Abgrenzungen sind der Festsetzungskarte (Nr. 2.2.1 - 2.2.5) zu entnehmen.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 22 BNatSchG für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und den rahmensetzenden, landschaftsbezogenen Darstellungen, insbesondere der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der Erholung sowie den textlichen Zielsetzungen zur Landschaftsordnung des Regionalplanes getroffen worden. Die Schutzausweisungen der unter 2.2 aufgeführten Flächen dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft oder der Sicherung wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Die Differenzierung erfolgt aufgrund der unterschiedlichen landschaftlichen Gegebenheiten (u.a. prägende Landschaftsteile, gliedernde und belebende Landschaftselemente, Auenbereiche) und Funktionen (u.a. Erholungsbereich, Biotopverbund, Pufferfunktion).

Die Landschaftsschutzgebiete sind Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG.

C Verbote

In Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es untersagt:

Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern oder so zu ändern, dass das Landschaftsbild beeinträchtigt werden kann, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Von diesem Verbot ausgenommen sind baugenehmigungsfreie Viehunterstände in landschaftsangepasster Bauweise, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen;
- 2) Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen;
- 3) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

Auf die Ausnahmeregelungen für privilegierte Bauvorhaben unter Kapitel 6, Ausnahmen und Befreiungen, des Landschaftsplanes wird hingewiesen.

Unberührt bleibt die Instandsetzung und Unterhaltung solcher Anlagen.

Unberührt bleibt das Errichten von Verkaufsbuden für den saisonalen Verkauf von Ernteprodukten („Ab-Feld-Verkauf“)

- | | |
|---|--|
| 4) Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen; | Unberührt bleiben Werbeschilder sowie Warenautomaten direktvermarktender landwirtschaftlicher Betriebe, sofern sie nach Standort und Gestaltung an das Landschaftsbild angepasst sind. |
| 5) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern oder sonstige, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen sowie Feuer zu machen; | |
| 6) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen; | Unberührt bleibt das Fahren und tageweise Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen. |
| 7) ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, anzulegen oder zu verändern; | Unberührt bleiben Haus- und Entsorgungsleitungen auf dem jeweiligen Haus- bzw. Hofgrundstück, Beregnungsleitungen, Leitungen zur Versorgung von Vieh und Wildtränken und das Verlegen und die Unterhaltung von Leitungen im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume, Hecken oder andere wertvolle Vegetationsstrukturen nicht erheblich beschädigt werden. |
| 8) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen; | |
| 9) die morphologischen Gegebenheiten wie z. B.: Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkannten usw. zu beseitigen oder zu verändern; | |
| 10) Abfälle, Schutt und andere landschaftsfremde Stoffe und Gegenstände sowie Bodenbestandteile, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen bzw. zu gefährden, einzubringen, oder zu lagern; | |
| 11) Anlagen für den Wasser-, Luft- und Modellsport zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu erweitern oder Motorsportveranstaltungen durchzuführen; | |
| 12) Anpflanzungen mit nicht bodenständigen oder nicht landschaftstypischen Arten außerhalb von Hausgärten und Waldflächen durchzuführen; | |
| 13) Erstaufforstungen im Bereich von Waldlichtungen und Erstaufforstungen, die mit einer erheblichen Verkürzung von Waldrändern verbunden sind vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden; | Unter dem Begriff Waldlichtung sind nicht verlichtete Waldbestände zu verstehen, sondern vom Wald umgebene Freiflächen, für die keine Wiederaufforstungsverpflichtung gemäß §44 Landesforstgesetz besteht. |

- 14) Wald, Hecken, Bäume außerhalb des Waldes, Ufer- und Feldgehölze, Obstbaumwiesen sowie Gehölzbestand auf Böschungen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen -;
- 15) fließende und stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte);

Unberührt bleiben:

- Durchforstungen oder andere übliche Pflegemaßnahmen
- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

Fischerei

- 16) Fischteiche anzulegen oder vorhandene Kleingewässer als solche zu nutzen;
- 17) Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschl. Angeln) zu nutzen sowie Fische und Vögel an oder in Kleingewässern zu füttern.

Als Kleingewässer im Sinne dieses Verbotes gelten Gewässer > 100 m²

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt:

- 1) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Abs. 4 BfjG und des Jagdschutzes gemäß § 23 BfjG i.V. § 25 LfjG NW; dazu gehört auch die Errichtung von Hochständen, das Errichten und Ersetzen von Ansitzleitern, Hochsitzen und Anlagen für Wildfütterungen in landschaftsangepasster Bauweise, nicht aber von Jagdhütten; ausgenommen sind die Verbote 12) und 14);
- 2) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote 16) und 17);
- 3) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Errichtung ortsüblicher Weidezäune sowie die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Hecken, Feld- oder Ufergehölze;
- 4) werden Einzelbäume, Baumgruppen oder Obstbäume in Obstwiesen genutzt bzw. beseitigt, so ist eine Ersatzpflanzung als Hochstamm, STU 10-12 cm, im Nahbereich des Altstandortes vorzunehmen. Diese Freistellung gilt nicht für freistehende Einzelbäume ab einem Stammumfang von 120 cm gemessen in 150 cm Höhe;
- 5) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit Ausnahme des Verbotes Nr.13;
- 6) die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, einschließlich notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen;

Diese Regelung dient dazu, landschaftsprägende Bäume zu erhalten.

Der gesetzliche Artenschutz ist zu berücksichtigen.

- 7) die Unterhaltung von Straßen und Wegen durch den Straßenbaulastträger sowie die Unterhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen;
- 8) die Errichtung neuer Telekommunikationsleitungen, soweit sie unter der Benutzung des Baukörpers von Verkehrswegen erfolgen und Gehölze nicht beeinträchtigen;
- 9) die Vornahmen gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Kreis Borken -Untere Naturschutzbehörde- abzustimmen;
- 10) die Durchführung von Maßnahmen, die der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie dienen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Kreis Borken – Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden entsprechend dem Schutzzweck und dem Entwicklungsziel für die Landschaft unter Nr. 5 festgesetzt.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Lammersfeld / Im Frankenhuse“

A Abgrenzung (A 2 – A 4 / B 2 / B 3 / C 2 / C 3)

Das Landschaftsschutzgebiet liegt an der Landschaftsplan-
grenze nordwestlich von Heiden.

Große Teile des Gebietes sind bereits
durch Verordnung als Landschaftsschutz-
gebiet ausgewiesen.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung einer z. T. gut gegliederten und strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft;
- b) Erhaltung, Pflege und Entwicklung von zusammenhängenden und für den Naturraum bedeutsamen Waldlebensräumen als wichtiger Lebensraum für zahlreiche, z. T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten;
- c) Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und

Das Landschaftsschutzgebiet liegt nordwestlich von Heiden und erstreckt sich größtenteils südlich der B 67. Es handelt sich um ein in weiten Teilen offenes, landwirtschaftlich geprägtes Gebiet. Im Nordosten liegt der südliche Teil des Kiefern-mischwaldgebietes „Im Frankenhuse“.

In dem Waldgebiet kommen neben Kiefern- und Kiefern-mischwaldbeständen

- gruppen, Hecken, Obstbaumwiesen und Grünlandflächen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente als typische Bestandteile der Münsterländer Parklandschaft;
- d) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere und der schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV;
 - e) Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope mit ihrem Umfeld sowie der besonderen und z. T. herausragenden Funktion des Gebietes im regionalen Biotopverbund;
 - f) Sicherung der Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet Nr. 2.1.1 „Lammersfeld“;
 - g) Erhaltung und Entwicklung von Gewässern, Waldflächen, Feldgehölzen und Kleingehölzen in einer ansonsten relativ strukturarmen Landschaft als wichtige Trittsteinbiotope;
 - h) Erhaltung der Eigenart des Landschaftsbildes sowie der typischen historischen Kulturlandschaftsstrukturen, insbesondere Offenhaltung der Eschflächen, Erhaltung und Berücksichtigung des Siedlungsmusters sowie Erhaltung der historischen Hoflagen;
 - i) Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die naturbezogene Erholung;
 - j) Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden;
 - k) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise.

eingelagerte Lärchen-, Fichten- und Laubholzparzellen auf Dünen, Flugsanddecken und tlw. auf Grundmoräne vor. Auf sandigem Untergrund dominieren mittelalte Kiefernwälder mit üppiger, lebensraumtypischer Strauchschicht.

Das Landschaftsschutzgebiet umschließt das neu ausgewiesene Naturschutzgebiet Nr. 2.1.1 „Lammersfeld“. Im südlichen Teil des Gebietes verläuft der größtenteils begradigte „Wichersbach“.

Die bäuerliche Kulturlandschaft nördlich von Heiden entspricht in weiten Teilen den Darstellungen der Preußischen Aufnahme (um 1840) und gibt Zeugnis für die Kulturlandschaft dieser Zeit. Bandartig angeordnete, agrarisch genutzte, offene Eschflächen zwischen ehemaligen Heiden die - meist mit Kiefer - aufgeforstet sind. Zwischen den Eschlagen und an deren Rändern liegen historische Einzelhöfe und Drubbel. Das Gebiet hat insgesamt eine gute Fülle an gliedernden Elementen, Waldflächen und Feldgehölzen. Insbesondere um das NSG „Lammersfeld“ sowie im südöstlichen Bereich des Landschaftsschutzgebietes sind vermehrt Gründlandflächen vorhanden.

In dem Landschaftsschutzgebiet befinden sich mehrere schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV sowie geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG, darunter Birken-Moorwald, Erlenbruchwald und einige stehende Kleingewässer.

Weiterhin sind große Teile des Landschaftsschutzgebietes in der Biotopverbundplanung des LANUV als Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung, tlw. auch mit herausragender Bedeutung, dargestellt.

Der nördliche Waldbereich des Landschaftsschutzgebietes gehört zum acht km langen Höhenrücken zwischen Ramsdorf, Velen und Heiden, welcher bereits in prähistorischer Zeit ein bevorzugter Siedlungsplatz war. Das Gebiet ist Teil des Bodendenkmals „Die Berge“, in dem mehrere Grabhügel und archäologische Fundstellen vorhanden sind.

Im Geotop-Kataster NRW ist das „Dünengebiet Frankenhuse nordöstlich von Borcken“ (GK-4107-002) verzeichnet.

An schutzwürdigen Böden gibt es Vorkommen von graubraunem Plaggenesch mit sehr hoher Funktionserfüllung sowie Niedermoor, Podsol-Regosol, Braunem Plaggenesch jeweils mit hoher Funktionserfüllung.

E Gebote

Neben der Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente ist in Teilen des Schutzgebietes ebenfalls eine Ergänzung dieser Strukturen anzustreben. Weiterhin ist eine Vermehrung von extensiv zu nutzendem Grünland zu erstreben.

Die Waldflächen sollen nach Möglichkeit naturnah bewirtschaftet werden, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen. Ein gewisser Anteil an Alt- und Totholz ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln.

Die Gebote sind im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes (Kapitel 5) sowie über Vertragsnaturschutz auf freiwilliger Basis umzusetzen. Darüber hinaus kann auch das Instrument des Ökokontos genutzt werden.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Weißer Vennbach“**A Abgrenzung (C 2 / D 1 / D 2)**

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich entlang des Weißen Vennbaches im Bereich der nördlichen Landschaftsplangrenze. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist der Festsetzungskarte 1 zu entnehmen. Sofern der Verlauf der Grenze sich nicht an in der Örtlichkeit vorhandenen Strukturen orientiert, beträgt der Abstand zwischen Landschaftsschutzgebietsgrenze und Böschungsoberkante Fließgewässer 30 m.

Es handelt sich um eine Neuausweisung als Landschaftsschutzgebiet.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung eines in Teilen naturnah ausgebildeten Tiefland-Sandbaches mit seiner Aue;
- b) Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Ufergehölze und Uferstreifen sowie Krautsäume;
- c) Erhaltung der geomorphologischen Strukturen der Bachaue sowie Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen;
- d) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere und der schutzwürdigen Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV;

Das Gebiet umfasst den Bachlauf des Weißen Vennbaches im Bereich der nördlichen Landschaftsplangrenze. Der Weiße Vennbach verläuft tlw. auf der Grenze zum Landschaftsplan Velen, wo sich ein Landschaftsschutzgebiet anschließt. Es handelt sich um einen Tiefland-Sandbach.

Der Weiße Vennbach weist zwei unterschiedliche Abschnitte auf, deren Grenze die B 67 bildet. Südlich der Bundesstraße ist das Gewässer zu einem Graben ausgebaut und von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, überwiegend

- e) Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope mit ihrem Umfeld sowie der besonderen Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund;
- f) Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden;
- g) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise.

Ackerflächen, umgeben. Ufergehölze sind tlw. vorhanden.

Der Bereich nördlich der B 67 ist zwar auch weitgehend begradigt und eingetieft, weist jedoch noch eine naturbelassene, sandige Sohle, einen abschnittsweise geschwungenen Verlauf und optisch klares Wasser auf. Ein erlenreicher Ufergehölzsaum und weitere Feldgehölze begleiten den Bach. Zwischen der Straße „Zum Deel“ und der B 67 stockt ein quelliger aber entwässerter Erlensumpfwald. In einer früheren Bachgabelung wurde ein naturbetontes Kleingewässer angelegt. Dauergrünlandflächen sind nur wenig vorhanden, insbesondere finden sich Grünlandflächen im nördlichen Abschnitt.

In dem Landschaftsschutzgebiet befinden sich zwei geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG, bei einem handelt es sich um einen sumpfigen Quellbereich in einem Pappel-Erlengehölz. Im nördlichen Abschnitt ist ein Teil des Bachverlaufes als schutzwürdiges Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV erfasst.

Die Bedeutung für den Biotopverbund wird in der Biotopverbundplanung des LANUV durch eine Achse mit besonderer Bedeutung dargestellt.

Bei den Vorkommen von Schutzwürdigen Böden handelt es sich um einen kleinen Bereich mit Niedermoor nördlich der B 67, der eine sehr hohe Funktionserfüllung aufweist.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

1) Grünland umzuwandeln:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können unter Beachtung des in B formulierten Schutzzwecks nach vorrangigener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.08 bis 30.09 durchgeführt werden.

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen besteht für die Verbote 1) und 2) die Möglichkeit einer Ausnahme gem. Ziffer 6 (5) des Landschaftsplanes, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, dass Ausnahmetatbestände wie insbesondere z. B.:

- Aufgabe der Milchkuhhaltung,
- Reduzierung bzw. Aufgabe der grünlandbedingten Rindviehhaltung

vorliegen.

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder in eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung

- 2) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen).

von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Drainagen, Gräben und Gewässer, wobei die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das ursprüngliche Maß (einer funktionierenden Drainage) hinaus verändert werden darf.

D Gebote

Es ist anzustreben, den Grünlandanteil in dem Landschaftsschutzgebiet langfristig zu erhöhen und eine extensive Nutzung der Flächen zu erzielen. Weiterhin sollen die naturfernen Bachabschnitte renaturiert werden.

Darüber hinaus ist eine Anreicherung mit auentypischen Elementen wie Ufergehölze, Kleingewässer, Kopfbäume, Uferrandstreifen, etc. vorzunehmen.

Die Gebote sollen auf freiwilliger Basis durch Förderprogramme des Naturschutzes, z. B. das Kulturlandschaftsprogramm sowie im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes (siehe Kapitel 5) umgesetzt werden.

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Nordick / Düwelsteene / Die Uhlen“

A Abgrenzung (C 2- C 4 / D 2 – D 5 / E 2 - E 4)

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Waldbereiche nordöstlich und östlich von Heiden mit den umliegenden Freiflächen. Im Norden wird das Landschaftsschutzgebiet durch die B 67, im Süden durch die Haltener Straße und im Osten durch die A 31 begrenzt.

Das Gebiet ist bereits über eine Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Lediglich in den Randbereichen wurden tlw. Flächen herausgenommen oder neu in das Landschaftsschutzgebiet integriert.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines großen, zusammenhängenden Waldgebietes mit Dünenkomplexen, einzelnen naturbetonten Laubholzparzellen, Heideresten und Stillgewässern als wichtiger Lebensraum für zahlreiche, z. T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten;
- b) Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen, historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild;
- c) Erhaltung der schutzwürdigen Biotope sowie der besonderen Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund als wichtiges Vernetzungselement für Waldlebensgemeinschaften im Wald-Biotopverbund;
- d) Erhaltung und Entwicklung von Dünenkomplexen mit Heidevegetation;
- e) Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden;
- f) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise;
- g) Erhaltung und Entwicklung der besonderen Funktion des kulturhistorisch bedeutenden Gebietes für die Erholung.

Das Landschaftsschutzgebiet ist durch große, zusammenhängende Waldflächen geprägt. Daneben gibt es landwirtschaftliche Nutzflächen, wobei hier großflächige Ackerflächen dominieren. Stellenweise sind gliedernde und belebende Elemente wie Feldgehölze, Hecken und Baumreihen vorhanden.

In den Waldbereichen wird die ehemalige Heidenutzung des Gebietes durch einzelne darbene Wacholder dokumentiert. In der Mitte des Waldgebietes liegt auf einem Dünenfeld ein Kiefernwald-Heidekomplex. Die arten- und strukturreiche Heide wird von der Besenheide und Blaubeere dominiert, lokal kommt auch Drahtschmielenrasen vor. Im Südteil kommen auf der höchsten Erhebung des welligen Dünenfeldes einige vitale Wacholder vor. Vereinzelt stehen hier noch Kiefern in der Baumschicht. Es handelt sich um einen lokal bedeutsamen Biotopkomplex aufgrund der hohen Repräsentanz für das Westmünsterland.

Die lichten Kiefernbestände im mittleren Baumholzalter stocken teilweise auf Haltener Sanden, im Süden und Osten auch auf von Südwest nach Nordost verlaufenden Dünenzügen und Flugsanddecken. Der Kiefernwald weist bereichsweise eine gut entwickelte Strauchschicht aus Faulbaum, Birke und lokal Eiche auf. Die überwiegend bodendeckende Krautschicht wird von Heidelbeere, Blaubeere, Farnen und Drahtschmiele geprägt. Daneben finden sich Kiefern-Eichenwald, Bir-

ken-Eichen- und Kiefern-mischwälder sowie Roteichenaufforstungen und eine Lärchen-Fichten-Roteichenschonung.

Mehrere Kleingewässer bieten u.a. Amphibien und gefährdeten Pflanzenarten Lebensraum.

In dem Landschaftsschutzgebiet befinden sich mehrere geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG. Mehrere Bereiche des Gebietes sind als schutzwürdige Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV erfasst.

Die Bedeutung für den Biotopverbund für die großflächigen Waldflächen und Kleingehölze wird in der Biotopverbundplanung des LANUV mit besonderer Bedeutung dargestellt.

Im Geotop-Kataster NRW sind die „Düwelsteene nordöstlich von Heiden“ (GK-4107-004), die auch ein Kulturdenkmal sind, verzeichnet. Es handelt sich dabei um die Reste eines Steinkammergrabes der Trichterbecherkultur (3400–2850 v. Chr.), das im Volksmund als „Düwels-teene“ bezeichnet wird. Es ist eines der am weitesten südlich gelegenen und noch erhaltenen dieser in Nordeuropa verbreiteten Großsteingräber. Von den in Westfalen ursprünglich etwa 200 bekannten Objekten dieser Art sind, von einer geringen Anzahl abgesehen, mittlerweile alle zerstört. Die Anlage wurde zuletzt im Jahr 2009 restauriert und befindet sich heute in einem guten Zustand. Die beiden „Dünengebiete nordöstlich von Heiden“ und „Frankenhuse nordöstlich von Borken“ (GK-4107-005 und GK-4107-006) sind ebenfalls im Geotop-Kataster NRW verzeichnet.

An schutzwürdigen Böden gibt es große Flächen mit Braunerde-Podsol mit sehr hoher Funktionserfüllung sowie Podsol-Regosol und brauner Plaggensch jeweils mit hoher Funktionserfüllung.

C Gebote

Die Nutzung der Waldflächen ist an den Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen. Ein gewisser Anteil an Alt- und Totholz ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln.

Neben der Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente ist in Teilen des Schutzgebietes ebenfalls eine Ergänzung dieser Strukturen anzustreben.

Diese Maßnahmen sind im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes (Kapitel 5) sowie über Vertragsnaturschutz im Wald auf freiwilliger Basis umzusetzen. Darüber hinaus kann auch das Instrument des Ökokontos genutzt werden.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Bruchbach und Dorfbach“**A Abgrenzung (A 4 / B 4 / C 4)**

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Verlauf des Bruchbaches und den Verlauf des Dorfbaches südwestlich von Heiden. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist der Festsetzungskarte 1 zu entnehmen. Sofern der Verlauf der Grenze sich nicht an in der Örtlichkeit vorhandenen Strukturen orientiert, beträgt der Abstand zwischen Landschaftsschutzgebietsgrenze und Böschungsoberkante Fließgewässer 30 m.

Es handelt sich um eine Neuausweisung als Landschaftsschutzgebiet.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer Bachaue mit einer besonderer Bedeutung für den Biotopverbund;
- b) Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Waldflächen, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Ufergehölze und Uferstrandstreifen sowie Krautsäume;
- c) Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sohl- und Uferstrukturen;

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Bruchbach und den Dorfbach südwestlich von Heiden. Die Bäche münden in Marbeck bzw. nördlich von Marbeck in den Engelradingbach.

Beide Bäche sind begradigt und abschnittsweise naturfern ausgebaut. In Abschnitten werden sie von einem heckenähnlichen Gehölzsaum begleitet. Die Umgebung ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, wobei Ackerbau überwiegt. In der Aue befinden sich nur noch wenige

- d) Erhaltung der geomorphologischen Strukturen der Bachläufe sowie Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen;
- e) Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden;
- f) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise.

Grünlandflächen. Tlw. reichen die Hofflächen bis an die Gewässer heran.

Am Dorfbach gibt es Vorkommen von Flutendem Schwaden (*Clyceria fluitans*), Wasserschwaden (*Clyceria maxima*) und Gemeinem Wasserhahnenfuß (*Ranunculus aquatilis*). Am Bruchbach gibt es Vorkommen von Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) und Schlüsselblume (*Primula veris*).

Innerhalb der landwirtschaftlich geprägten Umgebung sind die Gewässer trotz ihres grabenartigen Ausbaus als lineare Elemente von besonderer Bedeutung im Biotopverbund.

An Schutzwürdigen Böden kommt im östlichen Bereich des Dorfbaches Niedermoor mit sehr hoher Funktionserfüllung vor.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland umzuwandeln:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können unter Beachtung des in B formulierten Schutzzwecks nach vorrangigener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.08 bis 30.09 durchgeführt werden.

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen besteht für die Verbote 1) und 2) die Möglichkeit einer Ausnahme gem. Ziffer 6 (5) des Landschaftsplanes, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, dass Ausnahmetatbestände wie insbesondere z. B.:

- Aufgabe der Milchkuhhaltung,
- Reduzierung bzw. Aufgabe der grünlandbedingten Rindviehhaltung

vorliegen.

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder in eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

- 2) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen).

Hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Drainagen, Gräben und Gewässer, wobei die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das ursprüngliche Maß (einer funktionierenden Dränage) hinaus verändert werden darf.

D Gebote

Es ist anzustreben, den Grünlandanteil in dem Landschaftsschutzgebiet langfristig zu erhöhen und eine extensive Nutzung der Flächen zu erzielen. Weiterhin sollen die naturfernen Bachabschnitte renaturiert werden.

Darüber hinaus ist eine Anreicherung mit auentypischen Elementen wie Ufergehölze, Kleingewässer, Kopfbäume, Uferstrandstreifen, etc. vorzunehmen. Die Gebote sollen auf freiwilliger Basis durch Förderprogramme des Naturschutzes, z. B. das Kulturlandschaftsprogramm sowie im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes (siehe Kapitel 5) umgesetzt werden.

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Heiden Süd“**A Abgrenzung (A 5 / B 5 – B 7 / C 5 – C 7 / D 5 / D 6)**

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die offene Landschaft im Süden vom Heidener Gemeindegebiet und umschließt die nördlichen Grenzen des NSG Kranenmeer.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Das Gebiet ist bereits über eine Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Lediglich in den Randbereichen wurden tlw. Flächen herausgenommen oder neu in das Landschaftsschutzgebiet integriert.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Waldflächen, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken, Obstbaumwiesen und Grünlandflächen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente als typische Bestandteile der Münsterländer Parklandschaft;
- b) Entwicklung einer gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft;
- c) Sicherung der Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet Nr. 2.1.2 „Kranenmeer“;
- d) Erhaltung und Entwicklung von Gewässern, Feldgehölzen und Kleingehölzen in einer ansonsten relativ strukturarmen Landschaft als wichtige Trittsteinbiotope;

Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Süden von Heiden und umschließt das NSG „Kranenmeer“. Es handelt sich um einen landwirtschaftlich geprägten Raum. Ackernutzung dominiert, Grünlandnutzung kommt nur in geringem Anteil vor. Gehölzstrukturen finden sich an Hoflagen, Wegen und Straßen. Der nordwestliche Bereich des Landschaftsschutzgebietes, südlich der Dorfschaft Leblich, weist einen strukturierten Kulturlandschaftskomplex mit Hecken und Kleingehölzen auf. Der Raum um das NSG „Kranenmeer“ ist ebenfalls strukturreicher als der übrige, offene Teil des Landschaftsschutzgebietes.

Im Bereich um das NSG „Kranenmeer“, an der westlichen Landschaftsplanungsgrenze sowie im Nordosten des Gebietes sind

- e) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere und der schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV;
- f) Sicherung der § 30 BNatSchG geschützten Biotope mit ihrem Umfeld sowie der besonderen und z. T. herausragenden Funktion des Gebietes im regionalen Biotopverbund;
- g) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer Bachaue mit einer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund;
- h) Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen und Gewässerrandstreifen;
- i) Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sohl- und Uferstrukturen;
- j) Erhaltung der geomorphologischen Strukturen der Bachaue sowie Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen;
- k) Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden;
- l) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise.

Waldflächen vorhanden. Es handelt sich größtenteils um Kiefern- oder Kiefern-mischwald, vermehrt gibt es jedoch auch Laubwaldparzellen. In einer dieser Laubwaldparzellen liegt ein naturnahes Kleingewässer.

Zwei Tiefland-Sandbäche, der Oberlauf des Wellbruchbaches und ein Abschnitt des Engelradingbaches, durchfließen das Landschaftsschutzgebiet. Der Wellbruchbach ist hier naturfern ausgebaut und begradigt. Der Bach wird nahezu durchgängig von einem heckenartigen Gehölzstreifen, abschnittsweise auch von jungen Kopferlen begleitet. Innerhalb des Biotopverbundes kann der Gewässerkorridor langfristig wichtige Verbindungsfunktionen wahrnehmen. Der Abschnitt des Engelradingbaches ist hier ebenfalls grabenartig ausgebaut.

Für den Biotopverbund ist der Verlauf des Wellbruchbaches von besonderer, ein Abschnitt des Engelradingbaches an der westlichen Landschaftsplangrenze von herausragender Bedeutung. Strukturiertere Bereiche im Nordosten und im Süden der Dorfschaft Leblich sind in der Biotopverbundplanung des LANUV mit besonderer Bedeutung dargestellt.

In dem Landschaftsschutzgebiet befinden sich drei Stillgewässer, die geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind. Mehrere Bereiche des Gebietes sind als schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV erfasst.

An schutzwürdigen Böden gibt es Niedermoor mit sehr hoher Funktionserfüllung im Bereich des Engelradingbaches sowie Niedermoor und Podsol-Regosol mit hoher Funktionserfüllung im südlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes.

C Gebote

Die Nutzung der Waldflächen ist an den Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen. Ein gewisser Anteil an Alt- und Totholz ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln.

Neben der Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente sowie auentypischen Elementen wie Ufergehölze, Kleingewässer, Kopfbäume, Uferstrandstreifen, etc. ist in diesem Schutzgebiet ebenfalls eine Ergänzung dieser Strukturen anzustreben. Naturferne Bachabschnitte sollen renaturiert werden.

Diese Maßnahmen sind im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes (Kapitel 5) sowie über Vertragsnaturschutz auf freiwilliger Basis umzusetzen. Darüber hinaus kann auch das Instrument des Ökokontos genutzt werden.

2.3 NATURDENKMÄLER (§ 28 BNatSchG)

A Abgrenzung

Die Abgrenzung ist der Festsetzungskarte zusammen mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen zu entnehmen.

Die Fläche eines Naturdenkmales umfasst zur Sicherung des Schutzbereiches auch die Fläche unter der Baumkrone sowie einen 1,5 m breiten Streifen rund um den Kronentraufbereich.

Bei Quellen umfasst der Schutzbereich einen zehn Meter Radius um den Wasseraustritt.

Die Sicherung der Bodenfläche ist notwendig, um jeglichen schädigenden Einfluss, der die Lebensfähigkeit der Naturdenkmale beeinflussen könnte, auszuschließen.

B Schutzzweck

- Erhaltung von besonders wertvollen, landschaftstypischen, alten Einzelbäumen und Baumgruppen wegen ihrer Eigenart, Schönheit und Bedeutung für den Naturhaushalt;
- Erhaltung von Quellen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen.

C Verbote

Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Insbesondere ist es untersagt:

Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Schutzbereich zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- 2) Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen sowie Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
- 3) im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu errichten;
- 4) im Schutzbereich Feuer zu machen oder Material abzubrennen;
- 5) im Schutzbereich der Bäume den Boden zu befestigen oder zu verdichten;
- 6) bei Quellen den Bereich des Wasseraustritts einschließlich dessen Umgebung zu beeinträchtigen,

- zu verändern, einzufassen oder das Wasser abzuleiten sowie die Quelle aufzustauen;
- 7) Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches zu errichten oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Schutzbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
 - 8) Wälle, Senken oder andere Bestandteile des Kleinreliefs, welche zu dem Naturdenkmal gehören zu beseitigen oder zu beschädigen;
 - 9) im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen;
 - 10) Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial, Chemikalien im Schutzbereich der Naturdenkmale zu lagern, aufzuschütten oder auszugießen;
 - 11) das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise sein Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
 - 12) die Bäume und Quellen durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen;
 - 13) die derzeitige Nutzung des Schutzbereiches ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu verändern;

Landwirtschaft

- 14) die Quellbereiche als Viehtränke zu benutzen;
- 15) den Wasserchemismus von Quellbereichen durch Einbringung von Nährstoffen und / oder Pflanzenbehandlungsmitteln zu verändern;
- 16) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm, Düngemittel oder Silage im Schutzbereich zu lagern oder auszubringen;

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bleibt zulässig, soweit das Naturdenkmal in seinem Bestand nicht gefährdet wird.

Forstwirtschaft

- 17) die Quellbereiche als Viehtränken zu benutzen;

Jagd

- 18) Ansitzleitern oder Hochsitze zu errichten oder anzulegen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) vom Landrat Borken als Untere Naturschutzbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
- 2) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt sind;
- 3) die Beseitigung unmittelbarer Gefahrensituationen unter Beachtung des Schutzzweckes. Die Maßnahme ist unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Für jedes Naturdenkmal soll ein Fachgutachten erstellt werden. Die sich daraus ergebenden Pflege- und Sanierungsmaßnahmen sind im Rahmen der Landschaftsplanrealisierung umzusetzen.

F Melde- und Duldungspflicht

- 1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern dem Landrat Borken - Untere Naturschutzbehörde - unverzüglich zu melden.
- 2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturdenkmale zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

2.3.1 Eiche (*Quercus robur*) an der Zufahrt zum Hof Lübbering nahe der „Velener Straße“ (C 3)

Es handelt sich um eine Stiel-Eiche die bereits unter der Nummer A.G.1 als Naturdenkmal ausgewiesen ist.

Gemarkung: Heiden

Flur: 24

Flurstück: 30

2.3.2 Baumgruppe aus zwei Hainbuchen (*Carpinus betulus*) an der Zufahrt zum Hof Lübbering nahe der „Velener Straße“ (C 3)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus zwei Hainbuchen, die die Zufahrt zur Hofstelle Lübbering säumen. Die Hainbuchen sind gesund und stabil. Die Baumgruppe wird als Naturdenkmal neu ausgewiesen.

Gemarkung: Barlo

Flur: 24

Flurstück: 30

2.3.3 Eiche (*Quercus robur*) an der Straße „Deel“ nordöstlich der Kreuzung „Salteweg“ (D 6)

Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche an der Straße „Deel“, die von Waldflächen umgeben ist. Der Baum wird als Naturdenkmal neu ausgewiesen.

Gemarkung: Heiden

Flur: 39

Flurstück: 29, 35

**2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE
(§ 29 BNATSchG)**

Die Schutzausweisungen sind auf Grundlage der Bestandsaufnahme des Landschaftsplanes, des Biotopkatasters und der Biotopverbundplanung des LANUV sowie der Erfassung der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop erfolgt. Darüber hinaus wurden verschiedene Kompensationsflächen oder Ökokontoflächen berücksichtigt.

Es handelt sich um

- kleine Waldflächen / Feldgehölze,
- Hecken,
- Einzelbäume und Baumgruppen,
- Grünlandflächen, z. T. mit Blänken oder Kleingewässern
- sonstige schutzwürdige Biotop.

Aufgrund des § 39 LNatSchG NRW sind alle Hecken ab 100 m Länge im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, Wallhecken, mit öffentlichen Mitteln geförderte Pflanzungen für Zwecke des Naturschutzes sowie Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG geschützt. Diese sind im Landschaftsplan nicht gesondert gekennzeichnet. Weiterhin sind gemäß § 41 LNatSchG NRW Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt.

Die geschützten Landschaftsbestandteile 2.4.8, 2.4.10, 2.4.14 bis 2.4.24, 2.4.43 bis 2.4.47, 2.4.49 bis 2.4.50, 2.4.52, 2.4.57, 2.4.58, 2.4.65 sowie 2.4.67 bis 2.4.69 und 2.4.72 sind Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG.

A Abgrenzung

Die Abgrenzung ist der Festsetzungskarte (Nr. 2.4.1 bis 2.4.71) zusammen mit den textlichen Darstellungen zu entnehmen.

Zur Fläche eines geschützten Landschaftsbestandteiles zählt das jeweilige Schutzobjekt, der Kronentraufbereich von Bäumen einschließlich eines ca. 1,5 m breiten Streifens um den Kronentraufbereich und bei Hecken ein beidseitig 1,5 m breiter Seitenstreifen, gemessen von der Seitenfläche der Hecke.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 22 BNatSchG für jeden geschützten Landschaftsbestandteil gesondert festgesetzt.

C Verbote

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Insbesondere ist es untersagt:

Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Schutzbereich zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- 2) Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen sowie Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
- 3) im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen, Wohnmobile oder Kraftfahrzeuge abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu errichten;
- 4) im Schutzbereich Feuer zu machen oder Material abzubrennen;
- 5) im Schutzbereich der Bäume den Boden zu befestigen oder zu verdichten;
- 6) die Kleingewässer ganz oder teilweise zu verfüllen;
- 7) die Kleingewässer durch Einbringung oder Einleitung fester oder flüssiger Stoffe zu verunreinigen;
- 8) Wälle, Senken, Böschungen, Eschkanten, Gräben oder andere Formen des Kleinreliefs zu zerstören oder zu beschädigen, soweit sie zu dem Landschaftsbestandteil gehören oder damit identisch sind;
- 9) im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen;
- 10) Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial, Chemikalien im Schutzbereich der geschützten Landschaftsbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder auszugießen;
- 11) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;

- 12) Wiederanpflanzungen außerhalb des Waldes ohne Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen und andere als bodenständige Gehölzarten zu verwenden;
- 13) den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise sein Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
- 14) Veränderungen des Grundwasserstandes im Bereich des Landschaftsbestandteiles vorzunehmen, die sich nachteilig auf die Eigenart oder Vitalität des jeweiligen Landschaftsbestandteiles auswirken;

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bleibt zulässig, soweit der geschützte Landschaftsbestandteil in seinem Bestand nicht gefährdet wird.

Landwirtschaft

- 15) offene Viehtränken an Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer zu ermöglichen;
- 16) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm, Düngemittel oder Silage im Schutzbereich zu lagern;

Fischerei

- 17) die Kleingewässer zu Erholungszwecken oder fischereilich zu nutzen, Fische und Enten anzufüttern, die Ufervegetation zu beeinträchtigen;

Forstwirtschaft

- 18) Erstaufforstungen vorzunehmen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 8) - 10) und 14) - 16);
- 2) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 9) - 11), 14) und 18);
- 3) alle Maßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt sind und der Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie der Verkehrssicherheit dienen;
- 4) die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken;
- 5) der ordnungsgemäße Obstbau;

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 ha nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig

- 6) die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse;
- 7) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes gemäß § 23 BfjG i.V. § 25 LfjG NW; dazu gehört auch die Errichtung von Hochständen und Anlagen für Wildfütterungen in landschaftsangepasster Holzbauweise, nicht aber von Jagdhütten;
- 8) die Beseitigung unmittelbarer Gefahrensituationen unter Beachtung des Schutzzweckes. Die Maßnahme ist unverzüglich dem Landrat Borken – Untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind im Kapitel 5 im Einzelnen festgesetzt.

F Melde- und Duldungspflicht

- 1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an geschützten Landschaftsbestandteilen dem Landrat Borken – Untere Naturschutzbehörde - unverzüglich zu melden.
- 2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der geschützten Landschaftsbestandteile zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Hiervon sind lediglich die Schäden betroffen, die nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes eintreten. Eigentümern von Geschützten Landschaftsbestandteilen entsteht durch eine Vorschädigung der Bäume kein Nachteil. Durch die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil werden Bäume bis zu ihrem natürlichen Ende im Bestand gesichert. Abgestorbene Geschützte Landschaftsbestandteile müssen nicht ersetzt werden.

-
- 2.4.1 Solitäreiche am „Venneweg“ westlich des Artesischen Brunnens (D 1)** Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche.
- Gemarkung: Heiden
Flur: 26
Flurstücke: 27, 28, 29
- Schutzzweck**
- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.2 Baumgruppe innerhalb einer Ackerfläche südlich des Artesischen Brunnens (E 1)** Es handelt sich um eine Baumgruppe innerhalb einer Ackerfläche bestehend aus zwei Stiel-Eichen.
- Gemarkung: Heiden
Flur: 32
Flurstücke: 9, 11
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.3 Solitäreiche innerhalb einer Ackerfläche westlich des „Venneweges“ (E 2)** Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche in einer Ackerfläche.
- Gemarkung: Heiden
Flur: 32
Flurstück: 24
- Schutzzweck**
- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.4 Baumgruppe an der nordöstlichen Grenze des Landschaftsplangebietes (E 1)** Es handelt sich um eine Baumgruppe aus sechs Stiel-Eichen an einem Weideschuppen in einer Grünlandfläche.
- Gemarkung: Heiden
Flur: 31
Flurstücke: 8, 60
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für den Artenschutz (Steinkauz);
 - Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.5 Solitärweide am Zufluss zum Weißen Vennbach östlich der „Velener Straße“ (D 1)

Es handelt sich um eine solitärstehende Weide.

Gemarkung: Heiden

Flur: 26

Flurstücke: 11, 16

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.6 Solitäreiche am Ende eines Wirtschaftsweges der östlich von der „Velener Straße“ abzweigt (D 2)

Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche. An der Eiche ist ein Hochsitz angelegt.

Gemarkung: Heiden

Flur: 26

Flurstück: 11

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.7 Solitäreiche in einer Ackerfläche nordwestlich der Hoflage Banholt (D 2)

Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche.

Gemarkung: Heiden

Flur: 26

Flurstück: 4

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.8 Wald- / Moorkomplex mit stehenden Kleingewässern im „Thesings Venneken“ westlich des Römersees (B 2)

Gemarkung: Heiden
Flur: 17
Flurstücke: 68 tlw., 69 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Biotopkomplexes wegen seiner besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung des Biotopkomplexes wegen der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund der Moor- und Heideweier als Trittsteinbiotop.

Es handelt sich um einen Wald- und Moorkomplex mit Kleingewässern. Der umliegende Wald wird von Kiefern-mischwald im mittleren bis starken Baumholzalter eingenommen. Neben verschiedenen bodenständigen Laubgehölzen kommt die Heidelbeere frequent im Unterwuchs vor. Eingebettet im Wald liegen in flachen Senken fünf (ehemalige) Heideweier, die den besonderen Schutzwert des Gebietes ausmachen. Die Weiher waren Teil des im August 1950 durch Verordnung unter Schutz gestellten NSG „Römersee“. Im September 1979 ist NSG-Verordnung ausgelaufen. Da der Campingplatz am Rande des NSG mit den Schutzziele unvereinbar war und Beeinträchtigungen des Gebietes nicht verhindert werden konnten, wurde die Verordnung nicht erneuert.

Der östliche Weiher ist der größte und weist noch großflächige offene Wasserflächen auf. Benachbart hierzu liegt ein kleinerer Heideweier mit ebenfalls noch offener Wasserfläche. Ein Weiher hat sich zu einem Schwingrasen-Zwischenmoor mit randlichen Übergängen zum Birken-Moorwald entwickelt. Die beiden übrigen Weiher sind nur noch als Geländemulden mit Verlandungs- und Feuchtevegetation erkennbar. Der Wald wird von einer alten Landwehr durchzogen.

Trotz der Kleinflächigkeit stellen die Kleingewässer landesweit bedeutsame Trittsteinbiotope im Moor- und Heideweier-Biotopverbund dar. Der nächstgelegene größere Heideweier befindet sich etwa acht km südlich des Römersees im NSG „Kranenmeer“.

Die Kleingewässer sind als geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (GB-4107-216) erfasst. Der übrige Teil des Gebietes ist als schutzwürdiges Biotop (BK-4107-0009) „Ehemaliges NSG Römersee“ kartiert.

Siehe auch Festsetzung Nr. PF 5.4.4.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen eines Ökokontos von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

2.4.9 entfällt**2.4.10 Laubholzbestand nördlich der „Römerseestraße“ nordöstlich des „Gestüts Römersee“ (C 2)**

Gemarkung: Heiden

Flur: 18

Flurstück: 65 tlw.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen eines Ökokontos und einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

-
- 2.4.11 Solitäreiche südlich der B 67, nordöstlich der Hoflage Hellerhoff (C 2)** Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche an einer Parzellengrenze.
- Gemarkung: Heiden
Flur: 24
Flurstücke: 50, 51
- Schutzzweck**
- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.12 Baumgruppe an der südlichen Seite der „Velener Straße“ nördlich der Hoflage Vering (C 2)** Es handelt sich um eine Baumgruppe aus drei Stiel-Eichen.
- Gemarkung: Heiden
Flur: 24
Flurstück: 19
Flur: 38
Flurstück: 2
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.13 Solitäreiche an der nördlichen Seite der „Velener Straße“ (C 2 / D 2)** Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche.
- Gemarkung: Heiden
Flur: 25
Flurstücke: 52, 60, 64
- Schutzzweck**
- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.14 Laubholzbestand südlich der B 67 (D 2)

Gemarkung: Heiden

Flur: 37

Flurstück: 15 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

2.4.15 Laubholzbestand südlich der Kreuzung von der B 67 und der A 31 (E 2)

Gemarkung: Heiden

Flur: 36

Flurstück: 36 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen eines Ökokontos von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

2.4.16 Laubholzbestand südlich des Weges „Waterberg“, Abzweig „Venneweg“ (D 2)

Gemarkung: Heiden

Flur: 36

Flurstück: 43

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

2.4.17 Laubholzbestand westlich der A 31 (E 2)

Gemarkung: Heiden

Flur: 36

Flurstück: 49 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

2.4.18 Laubholzbestand im Bereich „Schwarzer Berg“ (E 2 / E 3)

Gemarkung: Heiden
Flur: 36
Flurstück: 57

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen eines Ökokontos von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

2.4.19 Laubholzbestand nördlich des „Hünenweges“ nordöstlich der Hoflage Picklum (D 3)

Gemarkung: Heiden
Flur: 36
Flurstück: 4

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen eines Ökokontos von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

2.4.20 Laubholzbestand südöstlich des „Uhlenweges“ nordöstlich der Hoflage Picklum (D 3)

Gemarkung: Heiden

Flur: 36

Flurstück: 10 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

2.4.21 Laubholzbestand südlich des „Hünenweges“ östlich der Hoflage Brösterhaus (D 3)

Gemarkung: Heiden

Flur: 41

Flurstück: 10 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

2.4.22 Laubholzbestand nördlich des „Hünenweges“ westlich der A 31 (D 3 / E 3)

Gemarkung: Heiden
 Flur: 36
 Flurstück: 74

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen eines Ökokontos von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

2.4.23 Laubholzbestand südlich des „Hünenweges“ an der Kreuzung mit dem Weg „Vennhues Berge“ (E 3)

Gemarkung: Heiden
 Flur: 42
 Flurstück: 12 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen eines Ökokontos von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

2.4.24 Erlenbruchwald „Omerich“ nördlich Hof Nordick (B 3)

Gemarkung: Heiden
Flur: 15
Flurstücke: 10 tlw., 42 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Gebote

- die Erlen sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen;
- Wiederherstellung des ursprünglichen Grundwasserstandes zur Wiedervernässung des Erlenbruchwaldes.

2.4.25 Baumreihe entlang der südlichen Seite der „Stegger Straße“ südlich der Hoflage Wesseling (B 3)

Gemarkung: Heiden
Flur: 14
Flurstücke: 7, 10, 51

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Umgeben von Buchen- und Eichenwäldern stockt ein durch Entwässerung gekennzeichnete Erlenbruchwald. An der Erlenbasis werden die Sackungsprozesse im Wald durch die Entwässerung an den hervortretenden Wurzel-Stelzen deutlich. Die Brombeere als Störzeiger ist frequent vorhanden. Es ist jedoch eine sehr gut erhaltene Krautschicht entwickelt in der der seltene Sumpffarn dominiert.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist zum Großteil gemäß § 30 BNatschG (GB-4107-223) geschützt und als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4107-0008) aufgeführt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.1.

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 24 Stiel-Eichen.

2.4.26 Solitäreiche am Ende eines Feldweges südöstlich der Hoflage Nordick (B 3)

Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche.

Gemarkung: Heiden
Flur: 14
Flurstücke: 10, 66, 100, 101

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.27 Baumreihe an der nordöstlichen Seite der Straße „Stege“ im Bereich „Dorfbauerschaft“ (C 3)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 55 Bäumen verschiedener Arten. Es kommen u.a. Eiche, Linde, Roteiche, Kastanie und Buche vor.

Gemarkung: Heiden
Flur: 13
Flurstücke: 12, 14, 69

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.28 Solitäreiche an der östlichen Seite der Straße „An der Ölmühle“ südlich der Hoflage Küper (A 4 / B 4)

Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche.

Gemarkung: Heiden
Flur: 1
Flurstück: 41

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.29 Solitäreiche in einer Ackerfläche südlich der Gärtnerei (B 4)

Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche.

Gemarkung: Heiden
Flur: 6
Flurstück: 109

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

- 2.4.30 Solitäreiche an der südlichen Seite der Straße „Olle Borg“ nahe der Abzweigung „An der Ölmühle“ (A 4)** Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche.

Gemarkung: Heiden
Flur: 6
Flurstück: 400
Flur: 63
Flurstücke: 1, 125

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

- 2.4.31 Solitäreiche an der westlichen Seite der Straße „Olle Borg“ westlich der Hoflage Spiekers (B 4)** Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche.

Gemarkung: Heiden
Flur: 6
Flurstück: 30

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

- 2.4.32 Baumgruppe an der Straße „Olle Borg“ nördlich der Hoflage Spiekers (B 4)** Es handelt sich um eine Baumgruppe aus drei Stiel-Eichen.

Gemarkung: Heiden
Flur: 6
Flurstück: 30

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

- 2.4.33 Baumgruppe innerhalb einer Weidefläche im Bereich „Kruse Wiese“ (A 4 / B 4)** Es handelt sich um eine Baumgruppe aus vier Stiel-Eichen. Die westliche Eiche hat einen breiten Längsriss am Stamm.

Gemarkung: Heiden
Flur: 63
Flurstück: 7

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.34 Baumreihen an der südwestlichen Seite der Straße „Olle Borg“ südwestlich der Hoflage Bruns (A 4 / B 4)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus fünf Stiel-Eichen.

Gemarkung: Heiden
Flur: 6
Flurstück: 400
Flur: 63
Flurstück: 10

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.35 Baumgruppe innerhalb einer Weidefläche südöstlich der Hoflage Bruns im Bereich „Kamp“ (B 4)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus einer Weide und zwei Stiel-Eichen.

Gemarkung: Heiden
Flur: 6
Flurstück: 34

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.36 Solitäreiche an der nördlichen Seite der Straße „Olle Borg“ südöstlich der Hoflage Bruns (B 4)

Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche.

Gemarkung: Heiden
Flur: 6
Flurstücke: 34, 40

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.37 Baumgruppe an der südlichen Seite der Straße „Olle Borg“ südöstlich der Hoflage Bruns (B 4)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen.

Gemarkung: Heiden
Flur: 6
Flurstücke: 40, 46

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

-
- 2.4.38 Solitärreihe am „Birkenweg“ südlich des Bruchbachs (B 4)** Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche.
- Gemarkung: Heiden
Flur: 6
Flurstücke: 48, 401
- Schutzzweck**
- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.39 Birkenreihe entlang der südlichen Seite des „Birkenweges“ (B 4)** Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus 17 Birken.
- Gemarkung: Heiden
Flur: 6
Flurstücke: 434, 401
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Baumreihe wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.40 Solitärstehende Weide am „Surker Weg“, Abzweigung „Brock“ (B 4)** Es handelt sich um eine solitärstehende Weide.
- Gemarkung: Heiden
Flur: 52
Flurstücke: 3, 71, 73
- Schutzzweck**
- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.41 Baumgruppe am „Surker Weg“ nordwestlich der Hoflage Blüten (B 4)** Es handelt sich um eine Baumgruppe bestehend aus einer Stiel-Eiche und einer Buche auf der südlichen Seite des „Surker Weges“ sowie einer Stiel-Eiche an der nördlichen Seite des Weges.
- Gemarkung: Heiden
Flur: 52
Flurstücke: 3, 73
- Schutzzweck**
- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.42 Solitäreiche in einer Grünlandfläche westlich der Hoflage Gesing an der Straße „Dorstener Landwehr“ (B 4 / C 4)

Es handelt sich um eine solitärstehende Eiche innerhalb einer Weidefläche.

Gemarkung: Heiden

Flur: 7

Flurstücke: 1295, 1296, 1320

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.43 Laubholzbestand südlich des „Düwelsteensweges“ im Bereich „Am Hüttenberge“ (C 4)

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen eines Ökokontos von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Gemarkung: Heiden

Flur: 45

Flurstück: 34

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

2.4.44 Laubholzbestand südlich des „Düwelsteensweges“ südöstlich der Hoflage Gantefort (C 4 / D 4)

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen eines Ökokontos von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Gemarkung: Heiden

Flur: 45

Flurstück: 42 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

2.4.45 Laubholzbestände östlich und westlich des „Salteweges“ (D 4)

Gemarkung:	Heiden
Flur:	44
Flurstück:	4
Flur:	45
Flurstück:	44

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldflächen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um zwei Waldflächen, die im Rahmen eines Ökokontos von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurden.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

2.4.46 Laubholzbestand westlich des „Salteweges“ nördlich der „Rekener Straße“ (D 4)

Gemarkung:	Heiden
Flur:	45
Flurstücke:	45 tlw., 53

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

2.4.47 Laubholzbestand an einem Wirtschaftsweg südwestlich der „Düwelsteene“ (D 3)

Gemarkung: Heiden
Flur: 44
Flurstück: 23

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen eines Ökokontos von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

Es handelt sich um eine ehemalige Sandabgrabung. Die Sandgrube ist im Geotop-Kataster NRW als „Sandgrube östlich von Heiden“ (GK-4107-007) verzeichnet.

Die Herrichtung und Pflege der Sandgrube erfolgt im Rahmen eines Ökokontos.

2.4.48 Ehemalige Sandabgrabung Nottelmann (D 3)

Gemarkung: Heiden
Flur: 44
Flurstück: 26 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der offenen Trockenstandortflächen für den Biotop- und Artenschutz.

2.4.49 Laubholzbestand östlich der Straße „Vennhues Berge“ (D 4)

Gemarkung: Heiden
 Flur: 43
 Flurstück: 11 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen eines Ökokontos von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

2.4.50 Laubholzbestand südlich der „Rekener Straße“ und westlich der Straße „Bökenholt“ (D 4)

Gemarkung: Heiden
 Flur: 47
 Flurstück: 68 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

2.4.51 entfällt

2.4.52 Laubholzbestand östlich der Hoflage Sühling (D 4)

Gemarkung: Heiden
Flur: 47
Flurstück: 26 tlw.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

2.4.53 Baumgruppe am Zufluss zum Engelradingbach südlich der „Bahnhofstraße“ (B 5)

Gemarkung: Heiden
Flur: 63
Flurstücke: 91, 152

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.54 Birkenreihe entlang der westlichen Seite eines Wirtschaftsweges südlich der „Bahnhofstraße“ (B 5)

Gemarkung: Heiden
Flur: 63
Flurstücke: 104, 106

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus 12 Birken.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.55 Kopfbaumreihe an der Straße „Buschhausen“, nördliche von Buschhausen (B 5)

Es handelt sich um eine Kopfbaumreihe aus 24 Weiden.

Gemarkung: Heiden

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.4.7.

Flur: 52

Flurstücke: 15, 64

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.56 Kopfbaumreihe an der Straße „Buschhausen“, südlich von Buschhausen (B 5)

Es handelt sich um eine Kopfbaumreihe aus 14 Weiden.

Gemarkung: Heiden

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.4.7.

Flur: 52

Flurstücke: 28, 29

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.57 Solitäreiche innerhalb einer Grünlandfläche östlich der „Lembecker Straße“ nordwestlich der Hoflage Möllmann (C 5)

Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche innerhalb einer Grünlandfläche. Der Baum hat einen Riss der längs über den Stamm verläuft.

Gemarkung: Heiden

Flur: 51

Flurstücke: 82, 84

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.58 Solitäreiche an der östlichen Seite der Straße „Lanver“ (C 5)

Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche.

Gemarkung: Heiden

Flur: 56

Flurstücke: 8, 106

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

- 2.4.59 Solitäreiche innerhalb einer Grünlandfläche nordwestlich der Hoflage Albersmann am „Pelster Weg“ (C 5)** Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche.

Gemarkung: Heiden

Flur: 56

Flurstück: 8

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

- 2.4.60 Solitäreiche in einer Grünlandfläche nordöstlich der Hoflage Bramkamp an der „Leblicher Straße“ (C 5)** Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche.

Gemarkung: Heiden

Flur: 51

Flurstück: 89

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

- 2.4.61 Solitäreiche innerhalb einer Ackerfläche im Bereich „Fellentrott“ östlich der Hoflage Bruns (C 5)** Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche.

Gemarkung: Heiden

Flur: 49

Flurstücke: 23, 24

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

- 2.4.62 Solitäreiche südlich eines Feldgehölzes östlich des „Pelster Weges“ (C 5 / D 5)** Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche.

Gemarkung: Heiden

Flur: 49

Flurstücke: 20, 44

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.63 Solitäreiche an der nordwestlichen Seite der Straße „Drögen Bokelt“ im Bereich Pelzer Esch (C 5 / D 5)

Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche.

Gemarkung: Heiden
 Flur: 49
 Flurstück: 2
 Flur: 50
 Flurstück: 25

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.64 Feldgehölz östlich der A 31 in Leblich (D 5)

Das ca. ein ha große Feldgehölz hat einen hallenwaldartigen Charakter. Die Baumschicht setzt sich aus Stiel-Eichen und Buchen im starken Baumholzalter zusammen. Azidophile Arten dominieren, daneben kommen randlich Eutrophierungszeiger vor.

Gemarkung: Heiden
 Flur: 48
 Flurstück: 47 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes wegen seiner besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der Bedeutung für den Biotopverbund als Trittsteinbiotop.

Das Feldgehölz hat aufgrund der Seltenheit naturnaher, standortgemäßer Feldgehölze im Bereich der Lembecker Sandplatten besondere Habitatfunktionen und dient als Trittsteinbiotop.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4107-0032) aufgeführt.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.2.

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

2.4.65 Laubholzbestand westlich der Straße „Schlicker Brook“ (B 5)

Gemarkung: Heiden

Flur: 54

Flurstück: 33 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen eines Ökokontos von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

2.4.66 Laubholzbestand östlich des „Grenzweges“ südwestlich der Hofstelle Kapenhagen (B 6)

Gemarkung: Heiden

Flur: 60

Flurstück: 44 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen eines Ökokontos von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

2.4.67 Laubholzbestand an der südöstlichen Seite des „Düwelsteensweges“ (D 2 / D 3)

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Gemarkung: Heiden
 Flur: 36
 Flurstück: 24

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

2.4.68 Laubholzbestand an der nordwestlichen Seite des „Düwelsteensweges“ (D 3)

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen eines Ökokontos Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Gemarkung: Heiden
 Flur: 40
 Flurstück: 50 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.69 Laubholzbestand an der südlichen Seite des „Düwels-
teensweges“ östlich der Freilichtbühne (C 4)**

Gemarkung: Heiden

Flur: 11

Flurstück: 70 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen eines Ökokontos von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

**2.4.70 Obstbaumwiese an der Hoflage Seier nördlich der
„Leblicher Straße“ (D 5)**

Gemarkung: Heiden

Flur: 48

Flurstück: 46 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Obstbaumwiese wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Obstbaumwiese wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

Es handelt sich um eine hofnahe Obstbaumwiese. Die Maßnahme wurde im Rahmen eines Ökokontos umgesetzt.

2.4.71 Laubholzbestand im Bereich „Elven“ östlich des „Dorstener Landweges“ (C 6)

Gemarkung: Heiden
 Flur: 5
 Flurstück: 11 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen eines Ökokontos von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

2.4.72 Laubholzbestand an einer Wegekreuzung südwestlich der „Düwelsteene“ (D 3)

Gemarkung: Heiden
 Flur: 44
 Flurstück: 2

Schutzzweck5.2.

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen eines Ökokontos von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 11 LNATSCHG NRW)

In diesem Landschaftsplan werden keine Brachflächen gemäß § 11 Landesnaturschutzgesetz NRW festgesetzt.

4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 12 LNATSCHG NRW)

Die forstlichen Festsetzungen dienen der Erhaltung oder Optimierung von Waldflächen, die besondere Funktionen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes besitzen.

Auf die Schaffung neuer Waldflächen im Rahmen des § 13 LNatSchG NRW (Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) sei hier verwiesen.

Bei forstlichen Festsetzungsflächen ist ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

4.1 Erlenbruchwald „Omerich“ nördlich Hof Nordick (B 3)

Gemarkung: Heiden
Flur: 15
Flurstücke: 10 tlw., 42 tlw.

- a) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt;
- b) die Erlen sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

Umgeben von Buchen- und Eichenwäldern stockt ein durch Entwässerung gekennzeichnete Erlenbruchwald. An der Erlenbasis werden die Sackungsprozesse im Wald durch die Entwässerung an den hervortretenden Wurzel-Stelzen deutlich. Die Brombeere als Störzeiger ist frequent vorhanden. Eine erstaunlich gut erhaltene Krautschicht in der der seltene Sumpffarn dominiert ist vorhanden.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist zum Großteil gemäß § 30 BNatschG (GB-4107-223) geschützt und als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4107-0008) aufgeführt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.24.

4.2 Feldgehölz nordöstlich der A 31 in Leblich (D 5)

Gemarkung: Heiden

Flur: 48

Flurstück: 47 tlw.

- a) bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Das ca. einen ha große Feldgehölz hat einen hallenwaldartigen Charakter. Die Baumschicht setzt sich aus Stiel-Eichen und Buchen im starken Baumholzalter zusammen. Eine Strauchschicht kommt nur lokal vor, die Krautschicht ist nur randlich gut ausgebildet. Azidophile Arten dominieren, daneben kommen randlich Eutrophierungszeiger vor.

Das Feldgehölz hat aufgrund der Seltenheit naturnaher, standortgemäßer Feldgehölze im Bereich der Lembecker Sandplatten besondere Habitatfunktionen und dient als Trittsteinbiotop.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4107-0032) aufgeführt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.64.

**5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND
ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 13
LNATSCHG NRW)**

Bei der Umsetzung der unter Abschnitt 5 festgesetzten Maßnahmen sollte entsprechend dem Beschluss des Kreistages vom 26.06.1997 grundsätzlich vor der Realisierung der Festsetzungen versucht werden, mit den entsprechenden Grundstückseigentümern Einvernehmen zu erzielen.

Die Kosten, die sich aus der Realisierung des Landschaftsplanes ergeben - dazu zählen z. B. auch die zukünftigen Pflegemaßnahmen von Gehölzen und Kleingewässern - werden gemäß § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 25 LNatSchG NRW vom Kreis Borken mit finanzieller Förderung durch das Land NRW getragen.

Die Entwicklungsmaßnahmen gliedern sich in zwei Blöcke: einen das gesamte Plangebiet umfassenden Teil mit Angebotsplanung sowie in die „klassischen“ standortgebundenen Anpflanzungsfestsetzungen.

Die Angebotsplanung ist im Kapitel 5.1 dargestellt. Dort wird das gesamte Landschaftsplangebiet in Landschaftsräume gegliedert. Diese Aufteilung entspricht weitgehend der Abgrenzung der Entwicklungsräume (Kapitel 1). Für jeden Landschaftsraum werden Entwicklungsmaßnahmen dargestellt, die sich aus den Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ableiten. Die Umsetzung aller Maßnahmen erfolgt auf freiwilliger Basis auf der Grundlage von Vereinbarungen entsprechend der Förderprogramme des Naturschutzes.

Im Kapitel 5.2 werden alle Entwicklungsmaßnahmen (Anpflanzungen, Anlage von Kleingewässern u.a.) festgesetzt, die als standortgebundene Maßnahmen Festsetzungen im „klassischen“ Sinn darstellen.

Bei der Auswahl der Gehölzarten sind Bienennährgehölze zu berücksichtigen, sofern diese zu den einheimischen Laubgehölzen zählen und dem Gebot, regionales Pflanzgut zu verwenden, entsprechen.

5.1 Landschaftsräume mit landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen

Bei der Umsetzung der in den Landschaftsräumen genannten Maßnahmen ist je nach Dringlichkeit und Erfordernis die Aufstellung einer Prioritätenliste sinnvoll. Mit erster Priorität sind Maßnahmen in den Räumen mit besonderer Biotopentwicklung (Naturschutzgebiete), Fluss- und Bachtälern sowie den weniger gut strukturierten Landschaftsräumen umzusetzen. In der weiteren Reihenfolge sollen Maßnahmen durchgeführt werden, die überwiegend ergänzenden Charakter besitzen.

Die Prioritätenliste orientiert sich hinsichtlich der Einteilung der Landschaftsräume an die Abgrenzung der Entwicklungsziele.

Zur ersten Prioritätsstufe zählen die Landschaftsräume mit den Entwicklungszielen: Besondere Biotopentwicklung, Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Anreicherung. Dabei handelt es sich um die Landschaftsräume 5.1.1, 5.1.2, 5.1.3, 5.1.5, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.8, 5.1.10, 5.1.11, 5.1.12, 5.1.13, 5.1.16 und 5.1.17.

Zur zweiten Prioritätsstufe zählen die Landschaftsräume mit dem Entwicklungsziel Erhaltung und Ergänzung. Dies sind die Landschaftsräume 5.1.14 und 5.1.18.

Zur dritten Prioritätsstufe gehören die Landschaftsräume mit dem Entwicklungsziel Erhaltung der Landschaftsstruktur. Dazu zählen die Landschaftsräume: 5.1.4, 5.1.9 und 5.1.15.

Die innerhalb der Landschaftsräume festgesetzten Maßnahmen können z. T. auch im Rahmen der Eingriffsregelung als Kompensationsmaßnahmen bzw. als Maßnahme eines Ökokontos umgesetzt werden. Die Kosten der Maßnahme sind dann vom jeweiligen Kompensationspflichtigen zu tragen.

5.1.1 Landschaftsraum Weißer Vennbach (C 2 / D 1 / D 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik durch Rückbau von Befestigungen, etc.;
- Förderung der Durchgängigkeit des Gewässers, Abbau bzw. Umflutung von Barrieren;
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines Bachauenkomplexes durch naturnahe Umgestaltung des ausgebauten Bachlaufes;
- Schaffung von Grünlandflächen mit extensiver, naturschutzorientierter Bewirtschaftung entlang des Gewässerkorridores zur Optimierung der Biotopvernetzung sowie Förderung der Wiedervernässung der Grünlandflächen;
- Extensivierung der Nutzung im Umfeld des Baches, u.a. durch Anlage von Uferrandstreifen;
- Anpflanzung von Ufergehölzen, Baumreihen und Baumgruppen sowie Anlage von Kleingewässern;
- Anlage von Rainen und Krautsäumen;
- Wiederherstellung des Wasserhaushalts, insbesondere im Bereich des Erlensumpfwaldes;
- Pflege und Entwicklung von Kleingewässern mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

5.1.2 Landschaftsraum Zufluss zum Weißen Vennbach (D 1 / D 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik sowie die Förderung der Durchgängigkeit der Gewässer;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- ergänzende Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen.

Der Landschaftsraum umfasst den Bachlauf des Weißen Vennbaches im Bereich der nördlichen Landschaftsplangrenze.

Der Weiße Vennbach weist zwei unterschiedliche Abschnitte auf, deren Grenze die B 67 bildet. Südlich der Bundesstraße ist das Gewässer zu einem Graben ausgebaut und von landwirtschaftlichen Flächen, überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen, umgeben. Ufergehölze sind tlw. vorhanden.

Der Bereich nördlich der B 67 ist ebenfalls weitgehend begradigt und eingetieft, weist jedoch noch eine naturbelassene, sandige Sohle auf. Ein erlenreicher Ufergehölzsaum und weitere Feldgehölze begleiten den Bach. Nördlich der B 67 stockt ein quelliger aber entwässerter Erlensumpfwald.

Der Raum ist insgesamt landwirtschaftlich geprägt. Vornehmlich sind große Ackerflächen vorhanden, insbesondere im nördlichen Verlauf sind auch Grünlandbereiche vorhanden.

Die Entwicklungskarte stellt für das Gebiet das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ dar.

Der Landschaftsraum liegt im nördlichen Bereich des Landschaftsplangebietes. Er umfasst drei Zuflüsse zum Weißen Vennbach.

Es handelt sich um ausgebaute und begradigte Gewässer. Der östliche Zufluss verläuft als Wegeseitengraben und wird in einem großen Abschnitt von einem heckenartigen Ufergehölz, das von Zitterpappel dominiert wird, begleitet. Der mittlere Zufluss verläuft größtenteils durch Ackerflächen, Ufergehölze fehlen hier. In einer Grünlandfläche steht eine Solitärweide am Gewässer. Der westliche Zufluss verläuft entlang von Acker- und Grünlandflächen, bevor er in den Weißen Vennbach mündet, verläuft er auf einem kurzen Abschnitt entlang der B 67. Tlw. begleiten Gehölzstreifen den Gewässerlauf.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ dargestellt.

5.1.3 Landschaftsraum Nordick (C 2 / D 1 / D 2 / E 1 / E 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung;
- Zitterpappel ist durch gezielte Pflegemaßnahmen aus den Hecken zu verdrängen;
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Uferrandstreifen, Kleingewässern und Blänken;
- Umbau von Nadelholzbeständen und nicht bodenständigen Laubgehölzen in bodenständigen Laubwald;
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern, Erhaltung von Altholz;
- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die naturbezogene Erholung im Umfeld des Artesischen Brunnens, insbesondere Anlage von drei Pkw-Stellplätzen sowie einer Abstellmöglichkeit für Fahrräder am Artesischen Brunnen.

Der Landschaftsraum befindet sich im nordöstlichen Bereich des Landschaftsplanangebotes.

Bei dem Landschaftsraum handelt es sich um einen relativ ausgeräumten Bereich, der durch großflächige und intensiv genutzte Ackerflächen geprägt ist. Grünlandflächen finden sich lediglich im Umfeld der Hoflagen. Verstreut finden sich einige wenige Feldgehölze, unmittelbar nördlich der B 67 gibt es die größten Bereiche an zusammenhängenden Waldflächen. Gliedernde und belebende Elemente finden sich entlang von Wegen und Straßen sowie im Bereich der Hoflagen. Die Hecken und Gehölzstreifen entlang der Wege und Straßen werden in großen Abschnitten von Zitterpappel dominiert.

Der Bereich um den Artesischen Brunnen - die Quelle ist als Wassertretbecken gefasst - hat eine besondere Bedeutung für Freizeit- und Erholungsnutzung.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „Anreicherung“ dargestellt.

5.1.4 Landschaftsraum Lammersfeld / Im Frankenhuse / Thesings Venneken (A 2 – A 4 / B 2 / B 3 / C 2 / C 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Umbau von Nadelholzbeständen und nicht bodenständigen Laubgehölzen in bodenständigen Laubwald;
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern und von Waldinnenrändern entlang von Wegen;
- Erhaltung von Altholz und Herausstellen bzw. Anlage von alten, markanten Baumgruppen oder Einzelbäumen an Wegerändern im Wald;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung;
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Ufergehölzen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Felddrainen und Krautsäumen;
- Pflege und Entwicklung von Kleingewässern mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Optimierung und Wiederherstellung seltener und für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamer Biotoptypen als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als Trittsteinbiotop im lokalen Biotopverbund;
- Zitterpappel ist durch gezielte Pflegemaßnahmen aus den Hecken zu verdrängen.

Der Landschaftsraum befindet sich im nordwestlichen Bereich des Landschaftsplangebietes, größtenteils südlich der B 67.

Im nördlichen Bereich des Landschaftsraumes liegt der südliche Teil des Kiefern-mischwaldgebietes „Im Frankenhuse“. Beim „Thesings Venneken“ handelt es sich um einen Wald- und Moor-komplex mit (ehemaligen) Heideweihern (s. 2.4.8).

Neben den Waldbereichen handelt es sich bei großen Teilen des Landschaftsraumes um eine Agrarlandschaft, in der die Ackernutzung dominiert. Bereiche des Landschaftsraumes sind durch einen Wechsel von Restwaldflächen, Grünland- und Ackerflächen sowie Kleingehölzen geprägt und stellen somit strukturreiche Ausschnitte der bäuerlichen Kulturlandschaft der Münsterländer Parklandschaft dar. In anderen Bereichen sind jedoch großflächige Ackerschläge kaum durch Landschaftselemente wie Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume oder Feldgehölze gegliedert. Grünlandflächen sind insbesondere im westlichen und südöstlichen Bereich vorhanden. Gehölzstrukturen finden sich an Hoflagen, Wegen und Straßen.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „Erhaltung“ ausgewiesen.

5.1.5 Landschaftsraum Hornefeldbach (A 2 / A 3 / B 2 / B 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik durch Rückbau von Befestigungen, etc.;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- Anpflanzung von Ufergehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung.

Der Landschaftsraum erstreckt sich entlang des Hornefeldbaches im Bereich der nordwestlichen Landschaftsplangrenze.

Der Hornefeldbach verläuft parallel zur B 67 bis er nach Süden abknickt und begleitet von einem Ufergehölz entlang eines Feldweges verläuft.

In der Entwicklungskarte ist für den Landschaftsraum das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ ausgewiesen.

5.1.6 Landschaftsraum NSG „Lammersfeld“ (A 3 / B 3)

Gemarkung: Heiden

Flur: 16

Flurstücke: 39, 40, 41, 42, 43

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung des Grünlandes;
- Pflege und Entwicklung von Kleingewässern mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Pflege und Entwicklung von Saumstrukturen, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäumen.

Der Entwicklungsraum befindet sich im nordwestlichen Bereich des Plangebietes und umfasst das Naturschutzgebiet 2.1.1 „Lammersfeld“, einen Grünlandkomplex im Bereich der Wassergewinnungsanlage Lammersfeld.

Der Landschaftsraum stellt einen lokal bedeutsamen, gehölzreichen Grünlandkomplex mit artenreichen Kleingewässern dar, der einen typischen Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft abbildet.

Die Entwicklungskarte stellt für den Raum das Ziel „besondere Biotopentwicklung“ dar.

5.1.7 Landschaftsraum Wichersbach (A 3 / B 3 / C 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik durch Rückbau von Befestigungen, etc.;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen als Pufferzone zum Fließgewässer;
- Erhaltung und Entwicklung der Buchen- und Eichenwälder durch naturnahe Waldbewirtschaftung, insbesondere die Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz;
- Erhaltung von Bruch- und Auenwäldern durch Wiederherstellung des Wasserhaushaltes und Überlassen der Sukzession;
- Entwicklung naturnaher und standortgerechter Ufergehölze;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- ergänzende Anpflanzung von Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen;
- Anlage von Rainen und Krautsäumen.

Der Landschaftsraum umfasst den Verlauf des Wichersbaches nördlich von Heiden.

Als Zufluss des Engelradingbaches gehört der Wichersbach zum Gewässersystem der Bocholter Aa. Der Bach ist begradigt, naturfern ausgebaut, und nur selten beschatten Gehölze das Gewässer. Überwiegend reichen landwirtschaftliche Flächen bis an die mit Gräsern und Brenneseln bewachsenen Ufer. Im Bereich der Hoflage Nordick stockt ein Buchen-Eichenwald im Altholzalter sowie ein quelliger Erlenuwaldrest. Diese Flächen sind im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope erfasst, der Auwaldrest ist als § 30 Biotop geschützt.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ dargestellt.

5.1.8 Landschaftsraum Omerichbach (B 1 / B 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik durch Rückbau von Befestigungen, etc.;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen als Pufferzone zum Fließgewässer;
- Erhaltung von Bruch- und Auenwäldern durch Wiederherstellung des Wasserhaushaltes und Überlassen der Sukzession;
- Erhaltung und Entwicklung der Buchen- und Eichenwälder durch naturnahe Waldbewirtschaftung, insbesondere die Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz;
- Umbau von Nadelholzbeständen und nicht bodenständigen Laubgehölzen in bodenständigen Laubwald;
- Entwicklung naturnaher und standortgerechter Ufergehölze;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- ergänzende Anpflanzung von Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen;
- Anlage von Rainen und Krautsäumen.

Der Landschaftsraum umfasst den Verlauf des Omerichbaches nördlich von Heiden.

Der Bach ist begradigt, naturfern ausgebaut. Kurz vor dem Zusammenfluss von Wichersbach und Omerichbach stockt ein Erlenbruchwald, der als § 30 Biotop geschützt ist. Die Buchen- und Eichenwälder, die an den Bach angrenzen, sind im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope erfasst. Im Oberlauf verläuft der Omerichbach als Wegeseiten-graben an der „Römerseestraße“.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ dargestellt.

5.1.9 Landschaftsraum Nordick / Düwelsteene / Die Uhlen (C 2- C 4 / D 2 – D 5 / E 2 - E 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Umbau von Nadelholzbeständen und nicht bodenständigen Laubgehölzen in bodenständigen Laubwald;
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern;
- Erhaltung von Altholz und Baumsolitären;
- Entwicklung von Waldinnenrändern entlang von Wegen, bzw. Anlage von Alleen oder Baumgruppen im Wald;
- Pflege und Weiterentwicklung von Dünenkomplexen mit Kiefernwald und Heidevegetation;
- Pflege und Entwicklung von Kleingewässern mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Pflege und Erhaltung der offenen Trockenstandortflächen in der ehemaligen Sandgrube für den Arten- und Biotopschutz;
- Ergänzende Anpflanzungen von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Ergänzende Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen und Ufergehölzen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die naturbezogene Erholung;
- Verbesserung des Wasserabflusses beim „Düwelsteenweg“ und Anlage einer Wegeaufteilung bzw. Separierung nach verschiedenen Erholungsnutzungen.

Der Landschaftsraum umfasst die Waldbereiche nordöstlich und östlich von Heiden mit den umliegenden Freiflächen.

Der Landschaftsraum wird durch einen ausgedehnten Waldkomplex geprägt, in dem die Teufelssteine liegen. Kiefern- und Kiefern-mischwälder dominieren das Waldgebiet. Die ehemalige Heidenutzung des Gebietes wird durch einzelne dar-bende Wacholder dokumentiert. Nur etwa in der Mitte des Gebietes befindet sich noch ein kleiner Heidekomplex, der von Besenheide dominiert wird.

Mehrere Kleingewässer bieten u.a. Amphibien und gefährdeten Pflanzenarten Lebensraum.

Neben den Waldbereichen gibt es in diesem Landschaftsraum offene Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung. Oft dominieren großflächige Ackerflächen, es gibt stellenweise jedoch auch gliedernde und belebende Elemente wie Feldgehölze, Hecken und Baumreihen.

In dem Landschaftsraum liegt eine ehemalige Sandgrube mit offenen Trockenstandortflächen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „Erhaltung“ dargestellt.

5.1.10 Landschaftsraum Bereich um Heiden (A 4 / A 5 / B 3 – B 5 / C 3 – C 5 / D 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Felddrainen und Krautsäumen;
- Erhalt und Optimierung von Feldgehölzen und kleineren Waldflächen;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen;
- Zitterpappel ist durch gezielte Pflegemaßnahmen aus den Hecken zu verdrängen.

Der Landschaftsraum erstreckt sich rund um die Ortslage Heiden.

Es handelt sich um einen durch intensive Landwirtschaft geprägten Raum. Ackerflächen dominieren in diesem Bereich, vereinzelt sind Grünlandflächen, insbesondere an den Hoflagen, vorhanden. Feldgehölze und kleinere Waldflächen sind vereinzelt eingestreut zu finden.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „Anreicherung“ dargestellt.

5.1.11 Landschaftsraum Dorfbach (A 4 / B 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik mit naturnahen Gewässerstrukturen;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen und naturnahen Feldgehölzen im Gewässernahbereich;
- Optimierung des Gewässerumfeldes durch die Entwicklung von Grünlandflächen mit extensiver, naturschutzorientierter Bewirtschaftung;
- Förderung der Durchgängigkeit des Gewässers.

Der Landschaftsraum erstreckt sich entlang des Dorfbaches südwestlich von Heiden. Der Bach mündet nördlich von Marbeck in den Engelradingbach.

Der Dorfbach ist begradigt und abschnittsweise naturfern ausgebaut. In Abschnitten wird er von einem heckenähnlichen Gehölzsaum begleitet. Die Umgebung ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, wobei Ackerbau überwiegt.

Innerhalb der landwirtschaftlich geprägten Umgebung ist das Gewässer trotz seines grabenartigen Ausbaus als lineares Element von besonderer Bedeutung im Biotopverbund.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ ausgewiesen.

5.1.12 Landschaftsraum Bruchbach (A 4 / B 4 / C 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik mit naturnahen Gewässerstrukturen;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen und naturnahen Feldgehölzen im Gewässernahbereich;
- Optimierung des Gewässerumfeldes durch die Entwicklung von Grünlandflächen mit extensiver, naturschutzorientierter Bewirtschaftung;
- Förderung der Durchgängigkeit des Gewässers.

Der Landschaftsraum befindet sich südwestlich von Heiden und erstreckt sich entlang des Bruchbaches. Der Bruchbach mündet in Marbeck in den Engelradingbach.

Der Bruchbach ist begradigt und abschnittsweise naturfern ausgebaut. Er wird von einem heckenähnlichen Gehölzsaum begleitet. Die Umgebung ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, wobei Ackerbau überwiegt. In der Aue befinden sich nur noch wenige Grünlandflächen. Tlw. reichen die Hofflächen bis an das Gewässer heran.

Innerhalb der landwirtschaftlich geprägten Umgebung ist das Gewässer trotz seines grabenartigen Ausbaus als lineares Element von besonderer Bedeutung im Biotopverbund.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ ausgewiesen.

5.1.13 Landschaftsraum Engelradingbach (A 5 / B 5 / C 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik mit naturnahen Gewässerstrukturen;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen als Pufferzone zum Fließgewässer;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen und naturnahen Feldgehölzen im Gewässernahbereich;
- Förderung der Durchgängigkeit des Gewässers.

Der Landschaftsraum erstreckt sich entlang des Engelradingbaches.

Dieser Abschnitt des Engelradingbaches ist grabenartig ausgebaut. Er verläuft vornehmlich als Wegeseitengraben. An den meisten Abschnitten wird der Bach von Gehölzen begleitet.

An der Grenze zu Marbeck hat der Engelradingbach in der Biotopverbundplanung des LANUV eine herausragende Bedeutung. Der Bach ist hier zwar ebenfalls begradigt, weist jedoch mit seiner naturbelassenen Sohle und seinen unverbauten Ufern einen bedingt naturnahen Charakter auf.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ ausgewiesen.

5.1.14 Landschaftsraum Buschhausen / Leblich (B 5 / C 5 / D 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen;
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- ergänzende Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Anlage von Uferstreifen und Kleingewässern;
- Zitterpappel ist durch gezielte Pflegemaßnahmen aus den Hecken zu verdrängen.

Der Landschaftsraum befindet sich südlich von Heiden und umfasst die Dorfschaften Buschhausen und Leblich. Der Landschaftsraum stellt einen typischen Ausschnitt aus der Münsterländer Parklandschaft dar.

Die Dorfschaften Buschhausen und Leblich bilden mit ihrer Umgebung einen strukturierten Kulturlandschaftskomplex. Insbesondere im näheren Umfeld der Hoflagen bildet sich ein engmaschiges Netz aus alten, eichenreichen Hofgehölzen, Hecken, Baumreihen, kleineren Obstweiden, Viehweiden, Lolium-Einsaaten und Ackerflächen. Hervorzuheben ist insbesondere der in der Dorfbauernschaft Leblich zusammenhängende und hohe Anteil an selten gewordenem Grünland.

Es handelt sich um lokal bedeutsame Biotopkomplexe aufgrund der Seltenheit von als Weide genutztem Grünland und als noch naturraumtypischen Rest einer ehemals strukturreichen Landschaft des Westmünsterlandes.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „Erhaltung und Ergänzung der Landschaft“ ausgewiesen.

5.1.15 Landschaftsraum Heiden Süd (A 5 / B 5 – B 7 / C 5 – C 7 / D 5 / D 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung;
- Umbau von Nadelholzbeständen und nicht bodenständigen Laubgehölzen in bodenständigen Laubwald;
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern;
- Anlage von Pufferzonen zum NSG „Kranenmeer“;
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Anlage von Kleingewässern und Obstbaumwiesen;
- Zitterpappel ist durch gezielte Pflegemaßnahmen aus den Hecken zu verdrängen.

Der Landschaftsraum umfasst die offene Landschaft im Süden vom Heidener Gemeindegebiet und umschließt die nördlichen Grenzen des NSG Kranenmeer.

Es handelt sich um eine Agrarlandschaft, in der die Ackernutzung dominiert. Grünlandnutzung kommt nur in geringem Anteil vor. In Teilen des Landschaftsraumes finden sich Landschaftselemente wie Hecken, Baumreihen, Einzelbäume und Feldgehölze. Mehrere Kleingewässer bieten u.a. Amphibien und gefährdeten Pflanzenarten Lebensraum. Insbesondere um das Naturschutzgebiet „Kranenmeer“ sowie im Westen und Nordosten des Raumes gibt es noch größere Waldflächen.

Die Entwicklungskarte stellt für den Raum das Ziel „Erhaltung“ dar.

5.1.16 Landschaftsraum Wellbruchbach (A 6 / B 5 / B 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen als Pufferzone zum Fließgewässer;
- Entwicklung naturnaher und standortgerechter Ufergehölze;
- Anlage von Uferstreifen und Kleingewässern;
- ergänzende Anpflanzung von Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen;
- Umbau von Nadelholzbeständen und nicht bodenständigen Laubgehölzen in bodenständigen Laubwald.

Der Landschaftsraum erstreckt sich entlang des Wellbruchbaches.

Der Oberlauf des Tiefland-Sandbaches durchfließt das Landschaftsplangebiet. Der Wellbruchbach ist hier naturfern ausgebaut und begründet. Der Bach wird nahezu durchgängig von einem heckenartigen Gehölzstreifen, abschnittsweise auch von jungen Kopperlen begleitet. Innerhalb des Biotopverbundes kann der Gewässerkorridor langfristig wichtige Verbindungsfunktionen wahrnehmen.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ ausgewiesen.

5.1.17 Landschaftsraum NSG Kranenmeer (B 6 / B 7 / C 6 / C 7)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Pflege und Entwicklung der stehenden Gewässer;
- Pflege und Entwicklung von Sonderbiotopen wie z. B. Heide- und Moorflächen;
- Umbau von Nadelholzbeständen und nicht bodenständigen Laubgehölzen in bodenständigen Laubwald;
- Aufgabe der Nutzung in den Waldbereichen zur Entwicklung einer natürlichen Dynamik, die die Entstehung geeigneter Lebensräume für Pflanzen- und Tierarten, die an Alters- und Zerfallsphase gebunden sind, bewirkt;
- Erhaltung und Entwicklung von Alt- und Totholz in den Waldbeständen;
- Anlage von stufig aufgebauten Waldrändern;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, wie z. B. Totholzeinbau, Abflachung der Uferböschungen oder Initiierung der Eigendynamik des Fließgewässers;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes (MAKO) des FFH-Gebietes „Kranenmeer“.

Der Landschaftsraum befindet sich an der südlichen Plangebietsgrenze und umfasst das Naturschutzgebiet Nr. 2.1.2 „Kranenmeer“. Teile des Landschaftsraumes sind als FFH-Gebiet gemeldet.

Im Zentrum des Gebietes liegt ein mesotropher Heideweiher mit seiner typischen Artenausstattung. Er bildet zusammen mit weiteren Strukturen sowie den umgebenden Kiefern-, Birken- und Birken-Eichenwäldern einen für den Naturraum Lembecker Sandplatten charakteristischen Biotoptypenkomplex.

Die Flächen im Auenbereich des „Kalten Bachs“ sind Standorte für die Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder als prioritärer Lebensraumtyp.

Für das FFH-Gebiet „Kranenmeer“ wurde ein Maßnahmenkonzept (MAKO) erarbeitet, welches alle Maßnahmen enthält, die zur Sicherung, Entwicklung und Pflege des Gebietes notwendig sind. Dieses Maßnahmenkonzept ist vorbehaltlich weiterer Zielanpassungen umzusetzen. Sofern durch die Maßnahmenumsetzung Wald betroffen ist, erfolgt eine einvernehmliche Abstimmung zwischen dem Regionalforstamt und der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Entwicklungskarte stellt für den Raum das Ziel „besondere Biotopentwicklung“ dar.

5.1.18 Landschaftsraum Bereich westlich der Bahnlinie (B 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen;
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen;
- Anlage von Obstbaumwiesen und Kleingewässern;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Der Landschaftsraum befindet sich an der südwestlichen Landschaftsplanungsgrenze, westlich der Bahnlinie, an der Grenze zu Marbeck.

Es handelt sich um einen kleinflächigen Landschaftsraum entlang der Bahnlinie, der durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt wird. Der Raum wird durch einen Wechsel aus Grünland- und Ackerflächen sowie einem hofnahen Kleingehölz geprägt. Gliedernde und belebende Elemente sind nur wenig vorhanden.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „Erhaltung und Ergänzung der Landschaft“ ausgewiesen.

5.2 Standortgebundene Anpflanzungen

Die Pflanzungen sind nach landschaftspflegerischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anzulegen.

Die Festlegung der Einzelstandorte für Anpflanzungen erfolgt auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Grundeigentümern.

5.2.1 Anlage eines Saumstreifens mit 18 Einzelbäumen an der östlichen Seite eines Wirtschaftsweges, nördlich der Hoflage Banholt im Bereich Nordick (D 1 / D 2)

Auf einer Länge von ca. 890 m ist auf dem ca. vier m breiten Wegeseitenstreifen ein Saumstreifen anzulegen. Weiterhin 18 Einzelbäume anzupflanzen. Zufahrtswege sind freizuhalten. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Artenvielfalt sowie der Gliederung und Belegung des Landschaftsbildes. Die Maßnahme erfolgt auf öffentlicher Fläche.

Gemarkung: Heiden
 Flur: 26
 Flurstücke: 16, 39, 40
 Flur: 33
 Flurstück: 30

5.2.2 entfällt

5.2.3 Anlage eines Saumstreifens an der nördlichen Seite der „Nordicker Straße“, südöstlich der Hoflage Mütter (E 2)

Auf einer Länge von ca. 130 m ist auf dem ca. fünf m breiten Wegeseitenstreifen ein Saumstreifen anzulegen. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Artenvielfalt sowie der Belegung des Landschaftsbildes. Die Maßnahme erfolgt auf öffentlicher Fläche.

Gemarkung: Heiden
 Flur: 33
 Flurstück: 34

5.2.4 Anlage einer Hecke an der südlichen Straßenseite der „Nordicker Straße“, südöstlich der Hoflage Mütter (E 2)

Die Hecke soll auf dem ca. fünf m breiten Wegeseitenstreifen an der südlichen Straßenseite angelegt werden. Die Maßnahme dient der Steigerung der Artenvielfalt sowie der Gliederung und Belegung des Landschaftsbildes. Die Hecke ergänzt die östlich liegende Hecke an derselben Straße. Die Maßnahme mit einer Länge von ca. 145 m erfolgt auf öffentlicher Fläche, Zufahrtswege sind freizuhalten.

Gemarkung: Heiden
 Flur: 33
 Flurstück: 34

5.2.5 Anlage einer Hecke an der westlichen Seite des „Vennweges“, nördlich der B 67 (E 2)

Die Hecke soll auf dem ca. fünf m breiten Wegeseitenstreifen auf öffentlicher Fläche auf einer Länge von ca. 80 m angelegt werden. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Artenvielfalt und der Gliederung und Belegung des Landschaftsbildes.

Gemarkung: Heiden
 Flur: 34
 Flurstück: 109

- | | |
|--|---|
| <p>5.2.6 Anlage eines Saumstreifens an der nördlichen Seite der „Nordicker Straße“, nördlich der Hoflage Lütkenhaus (E 2)</p> <p>Gemarkung: Heiden
 Flur: 34
 Flurstück: 87</p> | <p>Der Saumstreifen wird auf dem ca. fünf m breiten Wegeseitenstreifen auf einer Länge von ca. 485 m auf öffentlicher Fläche angelegt. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Artenvielfalt und der Belebung des Landschaftsbildes.</p> |
| <p>5.2.7 Anlage eines Saumstreifens mit acht Einzelbäumen an der nordwestlichen Seite der „Römerseestraße“ (C 2)</p> <p>Gemarkung: Heiden
 Flur: 24
 Flurstück: 4</p> | <p>Auf einer Länge von ca. 400 m ist auf dem ca. 3,5 m breiten Wegeseitenstreifen ein Saumstreifen anzulegen. Weiterhin sind acht Einzelbäume anzupflanzen. Zufahrtswege sind freizuhalten. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Artenvielfalt sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Die Maßnahme erfolgt auf öffentlicher Fläche. In Absprache mit den Eigentümern kann die Maßnahme auch an dem nördlich gelegenen Waldrand umgesetzt werden.</p> |
| <p>5.2.8 Anlage einer Baumreihe an der westlichen Seite der Straße „Deel“, südlich der B 67 (C 2)</p> <p>Gemarkung: Heiden
 Flur: 25
 Flurstück: 42</p> | <p>Auf dem ca. 3,5 bis 5,5 m breiten Wegeseitenstreifen soll eine lockere Baumreihe mit kleinkronigen Gehölzen angepflanzt werden. Die Anpflanzung erfolgt auf einer Länge von ca. 120 m. Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und erfolgt auf öffentlicher Fläche.</p> |
| <p>5.2.9 Ergänzung einer Hecke an der östlichen Seite der Straße „Deel“, südlich der Hoflage Brüninghoff (C 2 / C 3 / D 3)</p> <p>Gemarkung: Heiden
 Flur: 38
 Flurstücke: 8, 9</p> | <p>Die Anpflanzung ergänzt eine südlich an der Straße vorhandene Hecke. Sie erfolgt auf dem ca. acht m breiten Wegeseitenstreifen auf einer Länge von ca. 40 m auf öffentlicher Fläche. Der Zufahrtsweg ist freizuhalten. Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p> |
| <p>5.2.10 Anlage eines Saumstreifens mit Einzelbäumen an der südlichen Seite der „Stegger Straße“, östlich der Hoflage Schmelting (C 3)</p> <p>Gemarkung: Heiden
 Flur: 13
 Flurstück: 10</p> | <p>Auf einer Länge von ca. 180 m ist auf dem ca. 4,5 m breiten Wegeseitenstreifen ein Saumstreifen anzulegen. Weiterhin sind im Abstand von 20 bis 25 m Einzelbäume anzupflanzen. Zufahrtswege sind freizuhalten. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Artenvielfalt sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Die Maßnahme erfolgt auf öffentlicher Fläche.</p> |

5.2.11 Anlage von Saumstreifen mit Baumgruppen nördlich des „Nordrings“ (B 3)

Gemarkung: Heiden
Flur: 14
Flurstück: 78
Flur: 13
Flurstücke: 78, 82, 84, 86

Auf insgesamt drei ca. 9,5 m breiten gemeindeeigenen Flächen am Nordring sollen Saumstreifen mit Baumgruppen angelegt werden. Die Baumartenwahl soll passend zum Naturlehrpfad der Gemeinde Heiden erfolgen. Der östliche Streifen hat eine Länge von ca. 130 m, der mittlere ca. 75 m und der westliche ca. 70 m. Die Maßnahmen dienen der Verbesserung der Artenvielfalt sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

5.2.12 Anlage einer Hecke an der südlichen Seite der Straße „Deel“, östlich der Reithalle (C 3)

Gemarkung: Heiden
Flur: 39
Flurstücke: 14, 61

Die Anpflanzung dient der Biotopvernetzung und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Sie erfolgt auf öffentlicher Fläche auf einem ca. 5,5 m breiten Wegeseitenstreifen auf einer Länge von ca. 270 m.

5.2.13 Ergänzung einer Baumreihe an einem Wanderweg zur Kapelle südlich des „Uhlenweges“ (C 3 / C 4)

Gemarkung: Heiden
Flur: 11
Flurstücke: 65, 74

Es handelt sich um eine bereits vorhandene lückige Ulmenreihe. Die Ergänzung der Baumreihe dient der Verbesserung der Artenvielfalt sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Sie erfolgt auf öffentlicher Fläche auf einer Länge von ca. 180 m.

5.2.14 Anlage eines Saumstreifens an einem unbefestigten Wirtschaftsweg südlich des „Hünenweges“ (D 3)

Gemarkung: Heiden
Flur: 39
Flurstück: 66

Die Anlage des Saumstreifens dient der Verbesserung der Artenvielfalt und der Belebung des Landschaftsbildes. Die Anpflanzung erfolgt auf öffentlicher Fläche entlang eines unbefestigten Wirtschaftsweges. Der südöstliche Wegeseitenstreifen hat eine Breite von drei bis vier m. Die Anlage erfolgt auf einer Länge von ca. 170 m.

5.2.15 Anlage eines Saumstreifens am „Hünenweg“ östlich der Hoflage Picklum an der nördlichen Straßenseite (D 3)

Gemarkung: Heiden
Flur: 41
Flurstück: 13

Die Anlage des Saumstreifens dient der Verbesserung der Artenvielfalt und der Belebung des Landschaftsbildes. Die Anlage erfolgt auf einer Länge von ca. 220 m auf öffentlicher Fläche. Der Wegeseitenstreifen hat eine Breite ca. vier m.

5.2.16 Anlage eines Krautsaumes an einem Feldgehölz an der östlichen Seite der „Stegger Straße“ (B 4)

Gemarkung: Heiden
Flur: 2
Flurstück: 65

Es handelt sich um einen ca. zwei m breiten Streifen nördlich (mit ca. 160 m Länge) und einen ca. 1,5 m breiten Streifen südlich (mit ca. 64 m Länge) des Feldgehölzes. Die Maßnahme erfolgt auf öffentlicher Fläche und dient der Verbesserung der Artenvielfalt.

5.2.17 Anlage einer Allee an der „Borkener Straße“ (B 4)

Gemarkung: Heiden
Flur: 6
Flurstück: 416

Die Anpflanzung einer Allee ersetzt eine ehemals an dieser Ortszufahrt zu Heiden vorhandene Allee. Die Allee soll auf einer Länge von ca. 550 m angelegt werden. Die Anpflanzung erfolgt auf öffentlicher Fläche und dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

5.2.18 Anlage einer Baumreihe an der Zufahrt zur Gärtnerei an der ortsabgewandten Straßenseite (B 4)

Gemarkung: Heiden
Flur: 6
Flurstück: 101

Die Baumreihe soll zur Ortsrandeingrünung auf dem ca. 4,5 m breiten Wegeseitenstreifen auf einer Länge von ca. 230 m angelegt werden. Die Anpflanzung erfolgt auf öffentlicher Fläche und dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Zufahrtswege sind freizuhalten.

5.2.19 Anpflanzung einer Baumreihe an der westlichen Seite der Straße „Olle Borg“ (A 4 / B 4)

Gemarkung: Heiden
Flur: 6
Flurstück: 30

Die Anpflanzung erfolgt auf öffentlicher Fläche und dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Die Maßnahme erfolgt auf einem ca. 3,5 m breiten Wegeseitenstreifen auf einer Länge von ca. 185 m, Zufahrtswege sind freizuhalten.

5.2.20 Waldrandgestaltung an der südöstlichen Seite eines Feldgehölzes an der Straße „Bloden Acker“, südlich des Dorfbaches (B 4)

Gemarkung: Heiden
Flur: 6
Flurstück: 131

Es ist ein Waldmantel mit Saum anzulegen. Die Maßnahme erfolgt auf öffentlicher Fläche. Die Fläche hat eine Größe von 0,11 ha. Die Anpflanzung dient der Verbesserung der Artenvielfalt und der Belebung des Landschaftsbildes.

5.2.21 Anlage eines Saumstreifens mit Einzelbäumen an der südwestlichen Seite der Straße „Brook“, östlich der Kreuzung mit der „Bahnhofstraße“ (B 4)

Gemarkung: Heiden
Flur: 53
Flurstück: 84

Auf einer Länge von ca. 155 m ist auf dem ca. vier m breiten Wegeseitenstreifen ein Saumstreifen anzulegen. Weiterhin sind im Abstand von 20 bis 25 m Einzelbäume anzupflanzen. Zufahrtswege sind freizuhalten. Die Maßnahme dient der Biotopvernetzung, der Verbesserung der Artenvielfalt sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Die Maßnahme erfolgt auf öffentlicher Fläche.

5.2.22 Anlage eines Saumstreifens auf der nördlichen Seite der Straße „Bökenholt“ im Bereich „Backenbreite“ (C 4 / D 4)

Gemarkung: Heiden
Flur: 46
Flurstück: 21

Auf einer Länge von ca. 350 m ist auf dem ca. 4,5 m breiten Wegeseitenstreifen ein Saumstreifen anzulegen. Zufahrtswege sind freizuhalten. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Artenvielfalt sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Die Maßnahme erfolgt auf öffentlicher Fläche.

5.2.23 Anpflanzung einer Baumreihe an der südlichen Seite der „Haltener Straße“ (C 4 / D 4 / D 5)

Gemarkung: Heiden
Flur: 50
Flurstück: 12

Auf dem ca. 6,5 m breiten Straßenseitenstreifen soll eine Baumreihe angepflanzt werden. Alternativ können auch Baumtrupps gepflanzt werden. Maßnahmen zur Verkehrssicherung sind zu beachten und auszuführen. Die Anpflanzung erfolgt auf öffentlicher Fläche auf einer Gesamtlänge von ca. 450 m und dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

5.2.24 Anpflanzung einer Baumreihe an der nördlichen Seite der „Haltener Straße“ (C 4 / D 4 / D 5)

Gemarkung: Heiden
Flur: 49
Flurstück: 1
Flur: 50
Flurstück: 12

Auf dem ca. 7,5 m breiten Straßenseitenstreifen soll eine Baumreihe angepflanzt werden. Alternativ können auch Baumtrupps gepflanzt werden. Maßnahmen zur Verkehrssicherung sind zu beachten und auszuführen. Die Anpflanzung erfolgt auf öffentlicher Fläche auf einer Gesamtlänge von ca. 775 m. Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

5.2.25 Anlage einer Allee an der Straße „Buschhausen“ nördlich von Buschhausen (B 4 / B 5)

Gemarkung: Heiden
Flur: 52
Flurstück: 126

Der westliche Wegeseitenstreifen hat eine Breite von ca. vier m, der östliche Wegeseitenstreifen hat eine Breite von ca. 4,5 m. An der Straße soll auf einer Länge von ca. 400 m eine Allee angepflanzt werden. Vorhandene Bäume sind zu erhalten. Die Anpflanzung erfolgt auf öffentlicher Fläche und dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

5.2.26 Anlage eines Saumstreifens an der nördlichen Seite eines Wirtschaftsweges westlich von Buschhausen (B 5)

Gemarkung: Heiden
Flur: 54
Flurstück: 1

Der Wegeseitenstreifen hat eine Breite von ca. drei m. Die Wiederherstellung des Saumstreifens erfolgt auf einer Länge von ca. 608 m. Ggf. können zusätzlich auch einzelne Bäume angepflanzt werden. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Artenvielfalt und der Belebung des Landschaftsbildes.

5.2.27 Anlage einer Baumreihe an der östlichen Straßenseite des „Dorstener Landweges“ östlich der Hoflage Schwitte (C 5)

Gemarkung: Heiden
 Flur: 52
 Flurstück: 76

Der Wegeseitenstreifen hat eine Breite von ca. 3,5 bis 5,5 m und einer Länge von ca. 115 m. Auf dem Wegeseitenstreifen soll eine lockere Baumreihe mit einem Pflanzabstand von 20 bis 25 m angepflanzt werden. Die Anpflanzung erfolgt auf öffentlicher Fläche und dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

5.2.28 Anlage eines Saumstreifens im Kreuzungsbereich der Straßen „Landwehr Kämpfe“ und „Schlicken Brook“ (B 5)

Gemarkung: Heiden
 Flur: 54
 Flurstück: 82
 Flur: 59
 Flurstück: 58

Auf dem ca. vier m breiten (an der Kreuzungsecke ca. acht m breiten) Wegeseitenstreifen nördlich und östlich einer Ackerfläche soll auf einer Länge von ca. 255 m ein Saumstreifen angelegt werden. Die Maßnahme erfolgt auf öffentlicher Fläche und dient der Verbesserung der Artenvielfalt und der Belebung des Landschaftsbildes.

5.2.29 Anlage eines Saumstreifens mit neun Birken an der östlichen Seite der Straße „Schlicken Brook“ (B 5 / B 6)

Gemarkung: Heiden
 Flur: 59
 Flurstück: 58

Die an der östlichen Straßenseite im Norden vorhandenen Birken sollen durch die Anpflanzung weiterer Birken nach Süden ergänzt werden. In Ergänzung zu der geplanten Anpflanzung von neun Birken wird ein Saumstreifen in einer Breite von vier Metern angelegt. Die Maßnahme erfolgt auf öffentlicher Fläche und dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Die Maßnahme erfolgt auf einem ca. 4,5 m breiten Wegeseitenstreifen auf einer Länge von ca. 490 m. Vorhandene Bäume und Zufahrtswege sind zu erhalten.

5.2.30 Anlage eines Saumstreifens mit acht Einzelbäumen an der westlichen Seite des „Rhader Weges“ im Bereich „Schlickenbrook“ (B 5 / B 6)

Gemarkung: Heiden
 Flur: 59
 Flurstück: 56

Auf einer Länge von ca. 600 m ist auf dem ca. fünf m breiten Wegeseitenstreifen ein Saumstreifen anzulegen. Weiterhin sind acht Einzelbäume anzupflanzen. Vorhandene Bäume sind zu erhalten und Zufahrtswege sind freizuhalten. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Artenvielfalt sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Die Maßnahme erfolgt auf öffentlicher Fläche.

5.2.31 Anlage eines Saumstreifens mit zwei Einzelbäumen an der östlichen Seite des „Rhader Weges“ (B 6 / C 6)

Gemarkung: Heiden
Flur: 59
Flurstück: 57

Auf einer Länge von ca. 320 m ist auf dem ca. sechs m breiten Wegeseitenstreifen ein Saumstreifen anzulegen. Weiterhin sind zwei Einzelbäume zur Markierung des Saumstreifens anzupflanzen. Vorhandene Bäume sind zu erhalten und Zufahrtswege sind freizuhalten. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Artenvielfalt sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Die Maßnahme erfolgt auf öffentlicher Fläche.

5.2.32 Schließung von Lücken in einer vorhandenen Stiel-Eichen-Reihe an der östlichen Seite des „Dorstener Landweges“ (C 5 / C 6)

Gemarkung: Heiden
Flur: 58
Flurstück: 46

Auf dem ca. fünf m breiten Wegeseitenstreifen sollen auf einer Gesamtlänge von ca. 130 m Ergänzungspflanzungen in der vorhandenen Baumreihe, bestehend aus acht Stiel-Eichen, durchgeführt werden. Die Anpflanzung erfolgt auf öffentlicher Fläche auf dem ca. fünf m breiten Wegeseitenstreifen und dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Zufahrtswege sind freizuhalten.

5.2.33 Anlage eines Saumstreifens an der nördlichen Seite des „Grenzweges“ östlich der Bahnlinie (B 6)

Gemarkung: Heiden
Flur: 60
Flurstück: 39

Auf dem ca. vier m breiten Wegeseitenstreifen soll ein Saumstreifen angelegt werden. Die Maßnahme erfolgt auf öffentlicher Fläche auf einer Länge von ca. 190 m und dient der Verbesserung der Artenvielfalt sowie der Belebung des Landschaftsbildes.

5.2.34 Anlage eines Saumstreifens mit Einzelbäumen an der nördlichen Seite der Straße „Elven“, südlich des im NSG „Kranenmeer“ gelegenen Ententeiches (C 6)

Gemarkung: Heiden
Flur: 62
Flurstück: 44

Auf einer Länge von ca. 275 m ist auf dem ca. 3,5 m breiten Wegeseitenstreifen ein Saumstreifen anzulegen. Weiterhin sind im Abstand von 20 bis 25 m Einzelbäume anzupflanzen. Zufahrtswege sind freizuhalten. Die Maßnahme erfolgt auf öffentlicher Fläche und dient der Verbesserung der Artenvielfalt, insbesondere auch bezogen auf das unmittelbar nördlich an den Wegeseitenstreifen angrenzende NSG „Kranenmeer“.

5.2.35 Anlage eines Saumstreifens mit Einzelbäumen an der nordwestlichen Seite der Straße „Elven“ südöstlich des NSG „Kranenmeer“ (C 6)

Gemarkung: Heiden
Flur: 57
Flurstück: 45

Der Wegeseitenstreifen hat eine Breite von ca. fünf m. Auf einer Länge von ca. 190 m sollen eine Baumreihe sowie ein Saumstreifen angelegt werden. Die Maßnahme erfolgt auf öffentlicher Fläche und dient der Verbesserung der Artenvielfalt, insbesondere auch bezogen auf das unmittelbar nordwestlich an den Wegeseitenstreifen angrenzende NSG „Kranenmeer“.

5.2.36 Anlage eines Saumstreifens mit Einzelbäumen an der nordwestlichen Seite der Straße „Elven“, südwestlich der Kreuzung „Lembecker Straße“ (C 6)

Gemarkung: Heiden
Flur: 57
Flurstücke: 16, 44, 45

Auf einer Länge von ca. 605 m ist auf dem vier bis fünf m breiten Wegeseitenstreifen ein Saumstreifen anzulegen. Weiterhin sind im Abstand von 20 bis 25 m Einzelbäume anzupflanzen. Zufahrtswege sind freizuhalten. Die Maßnahme erfolgt auf öffentlicher Fläche und dient der Verbesserung der Artenvielfalt und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

5.2.37 Anlage einer Baumreihe aus Stiel-Eichen an der nordöstlichen Seite des Weges „Ostricker Berg“ (C 3)

Gemarkung: Heiden
Flur: 11
Flurstücke: 19, 23

Auf einer Länge von ca. 100 m soll eine Baumreihe aus Stiel-Eichen angelegt werden. Die Maßnahme dient der Ergänzung vorhandener Gehölzstrukturen und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

5.3 Allgemeine Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes sowie zur Sicherung, Entwicklung und Förderung von bestimmten Biotopen

Zur Pflege und zur nachhaltigen Sicherung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken und Gehölzstreifen, Kopfbäumen, Obstbäumen und Streuobstwiesen sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen durchzuführen.

Die Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte Landschaftsplangebiet, eine besondere zeichnerische Darstellung dieser Maßnahmen im Landschaftsplan erfolgt nicht.

Die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern der Flächen im Rahmen der Förderprogramme des Naturschutzes.

5.3.1 Pflege von Hecken und Gehölzstreifen

Hecken und Gehölzstreifen sind in Abhängigkeit von der Artenzusammensetzung, den Standortverhältnissen, der Austriebsfähigkeit sowie der angestrebten Funktion in der Regel alle 7 bis 15 Jahre auf den Stock zu setzen.

Längere Hecken und Gehölzstreifen sind abschnittsweise zu pflegen, um die vorübergehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion und Artenzusammensetzung so gering wie möglich zu halten. Einzelne Bäume innerhalb der Hecke sollen als Überhälter erhalten werden.

Die unter 5.1 und 5.2 dieses Landschaftsplanes festgesetzten Anpflanzungen, mit Ausnahme der Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und flächigen Pflanzungen sollen regelmäßig auf den Stock gesetzt werden.

Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Grundsätzlich sollen Hecken regelmäßig "auf-den-Stock-gesetzt" werden, damit die Gehölze im bodennahen Raum reich verzweigten Stockausschlag erzeugen, der zusammen mit den krautigen Gewächsen einer großen Anzahl von Pflanzen und Tieren Lebens- und Nahrungsbiotope bietet.

Die Festsetzung gilt nicht für den Formschnitt der jährlich geschnittenen Hecken an Hausgärten und Hofstellen.

5.3.2 Pflege von Kopfbäumen

Kopfbäume sind je nach Baumart und Pflegebedürftigkeit in der Regel alle 7 bis 20 Jahre zurückzuschneiden (Kopfreiden alle 7 - 10 Jahre, Kopfeschen alle 10 - 15 Jahre und Kopfeichen alle 15 - 20 Jahre, andere Kopfbaumarten je nach Erfordernis).

Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Bei längeren Kopfbaumreihen oder größeren Gruppen ist jeweils nur ein Teil des Bestandes zu schneiden, um die Lebensraumfunktion der Kopfbäume zu erhalten.

Der regelmäßige Schnitt ist erforderlich, damit sich Höhlen und Nischen zwischen Astansätzen bilden, die zahlreichen Vögeln und Insekten Lebensraum bieten. Weiterhin besteht bei hohlen Bäumen die Gefahr des Auseinanderbrechens, wenn das Gewicht der Äste zu groß wird.

Beim Pflegeschnitt darf der Schnitthorizont der letzten Pflegemaßnahme nicht beseitigt werden.

5.3.3 Pflege von Obsthochstämmen und Streuobstwiesen

Alle hochstämmigen Obstbäume sind - je nach Art und Sorte - in der Regel alle 10 bis 15 Jahre auszulichten (Erhaltungsschnitt). Die Pflegemaßnahme ist in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar bzw. im Sommer nach der Obsternte durchzuführen.

Weiterhin sind Ausfälle und abgestorbene Bäume durch Neupflanzung zu ersetzen, damit ein ausreichender Bestand gesichert werden kann.

Die Festsetzung gilt für alle hochstämmigen Obstbäume und Streuobstwiesenbestände, soweit es sich nicht um Gehölze des intensiv bewirtschafteten Obstbaus handelt.

5.3.4 Sicherung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Ufergehölzen oder Hecken

Die genannten Gehölze können je nach örtlichem Erfordernis durch Errichtung eines ortsüblichen Weidezaunes vor Viehtritt und Beweidung geschützt werden.

5.3.5 Anlage von Pufferstreifen um Einzelbäume oder Baumgruppen in Ackerflächen

Der Kronentraufbereich der Einzelbäume oder Baumgruppen kann aus der ackerbaulichen Nutzung herausgenommen und regelmäßig (mindestens alle 2 - 3 Jahre) gemäht werden. Zur Abgrenzung des Kronenbereiches kann eine Einzäunung oder Markierung mit Eichenspaltpfählen oder Findlingen eingerichtet werden.

5.4 Spezielle Pflegemaßnahmen

Bei den nachfolgend dargestellten Pflegemaßnahmen handelt es sich um:

- spezielle Maßnahmen, die dem Erhalt und der Wiederherstellung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten dienen;
- die Beseitigung von Landschaftsschäden;
- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern der Flächen im Rahmen der Förderprogramme des Naturschutzes.

5.4.1 Hecke an einem Wirtschaftsweg südwestlich des Artesischen Brunnens (D 1 / D 2)

Gemarkung: Heiden

Flur: 32

Flurstücke: 5, 6, 7

Die Zitterpappel ist durch gezielte Pflegemaßnahmen aus der Hecke zu verdrängen.

Es handelt sich um eine Hecke entlang eines Zuflusses zum Weißen Vennbach, welche stark von Zitterpappel durchsetzt ist. Die Hecke hat eine Länge von ca. 915 m und eine Breite von ca. 5 m.

5.4.2 entfällt

5.4.3 Stehendes Kleingewässer in einem Waldgebiet an der nordwestlichen Landschaftsplangrenze (A 3)

Gemarkung: Heiden

Flur: 16

Flurstück: 30

Das Kleingewässer ist zu entschlammen und ggf. von zu dichtem Gehölzbewuchs freizustellen.

Es handelt sich um ein naturnahes Kleingewässer.

Die Pflegemaßnahme ist so durchzuführen, dass die Waldeigenschaft erhalten bleibt.

5.4.4 Wald-/ Moorkomplex mit stehenden Kleingewässern im „Thesings Venneken“ westlich des Römersees (B 2)

Gemarkung: Heiden
 Flur: 17
 Flurstücke: 68 tlw., 69 tlw.

Im Umfeld der Kleingewässer sind über einen mehrjährigen Zeitraum verschiedene Durchforstungsmaßnahmen unter naturschutzfachlicher Begleitung durchzuführen. Dabei ist insbesondere einer Eutrophierung der Kleingewässer entgegenzuwirken. *Prunus serotina* ist zu bekämpfen. Nach Durchführung der Pflegemaßnahmen ist der Bereich der Sukzession zu überlassen.

Es handelt sich um einen Wald- und Moorkomplex mit Kleingewässern, welcher in Teilen als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG (GB-4107-216) erfasst ist. Der übrige Teil des Gebietes ist als schutzwürdiges Biotop (BK-4107-0009) „Ehemaliges NSG Römersee“ kartiert.

Die Pflegemaßnahme ist so durchzuführen, dass die Waldeigenschaft erhalten bleibt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.8.

5.4.5 Stehendes Kleingewässer in dem Waldgebiet „Im Frankenhuse“ nördlich von Heiden (B 2)

Gemarkung: Heiden
 Flur: 18
 Flurstück: 61

Das Gewässerumfeld ist zu optimieren und von zu dichtem Gehölzbewuchs freizustellen. Ggf. ist das Kleingewässer zu entschlammen und zu vertiefen.

Es handelt sich um ein unverbautes und natürliches Stillgewässer, das als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG (GB-4107-0013) erfasst ist.

Die Pflegemaßnahme ist so durchzuführen, dass die Waldeigenschaft erhalten bleibt.

5.4.6 Stehendes Kleingewässer in einem kleinen Wald südlich der Hoflage Strotmann (B 3)

Gemarkung: Heiden
 Flur: 13
 Flurstück: 1

Das Gewässer und Gewässerumfeld sind zu optimieren und von zu dichtem Bewuchs freizustellen.

Es handelt sich um ein naturnahes Kleingewässer, das als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG (GB-4107-225) geschützt und schutzwürdiges Biotop (BK-4107-0001) kartiert ist.

Die Pflegemaßnahme ist so durchzuführen, dass die Waldeigenschaft erhalten bleibt.

5.4.7 Pflege von Kopfweiden an der nördlichen und südlichen Zufahrt von Buschhausen (B 5)

Gemarkung: Heiden
 Flur: 52
 Flurstücke: 15, 28, 29, 64

An den Kopfweiden ist regelmäßig ein fachgerechter Pflegeschnitt durchzuführen, Lücken sind zu schließen und Ausfall ist nach zu pflanzen.

Es handelt sich um einen Bestand aus Kopfweiden, der eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild besitzt. An der nördlichen Zufahrtsstraße befinden sich 24 und an der südlichen Zufahrtsstraße 14 Kopfweiden.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.57 und 2.4.58.

5.4.8 Pflege einer Stiel-Eiche in Holthusen am Bildstock (D 5)

Es handelt sich um eine Stiel-Eiche an einem Bildstock.

Gemarkung: Heiden

Flur: 48

Flurstücke: 10

Die Stiel-Eiche ist baumpflegerisch zu sanieren. Ihr Standort ist durch Versetzen des angrenzenden Zaunes vor Schädigung durch Weidetiere zu sichern. Die Sitzgelegenheiten unter dem Baum sind zu erneuern.

5.4.9 Pflege einer Allee an der Straße „An der Ölmühle“

Es handelt sich um eine Allee an der Straße „An der Ölmühle“, die an der Grenze zum Landschaftsplan „Borken-Süd“ verläuft. Der überwiegende Teil der Allee befindet sich auf Borkener Stadtgebiet. Im Landschaftsplan „Borken-Süd“ wird eine gleichlautende Festsetzung aufgenommen. Die Allee besteht aus Stiel-Eichen. Stellenweise sind junge Eichen nachgepflanzt worden.

Gemarkung: Heiden

Flur: 6

Flurstücke: 5, 6, 389

Die Alleeebäume sind nach Bedarf zu pflegen, Lücken sind durch Nachpflanzungen zu schließen.

5.4.10 Durchführung von Artenschutzmaßnahmen an einem Trafoturm in Buschhausen

Es handelt sich um einen alten Trafoturm in Buschhausen.

Gemarkung: Heiden

Flur: 52

Flurstücke: 21

An dem alten Trafoturm sind zur Förderung des Artenschutzes verschiedene Maßnahmen zur Herrichtung des Gebäudes als Artenschutzurm durchzuführen.

5.5 Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen

Zur Erhaltung und langfristigen Sicherung der Naturdenkmale sowie der Einzelbäume, Baumreihen oder -gruppen, die als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind, können folgende Maßnahmen erforderlich werden. Eine besondere zeichnerische Darstellung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht.

- Kronenpflege und Schnittmaßnahmen im Kronenbereich;
- Teileinkürzungen in der Krone;
- Einbau von Kronensicherungssystemen;
- Bodenverbesserung im Wurzelbereich.

**6 AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN
(§ 67 BNATSCHG, § 75 UND § 23 ABS. 1
LNATSCHG NRW)**

- (1) Eine Ausnahme von den Verboten der Ziffern 2.2 C, 2.2.1 bis 2.2.5 des Landschaftsplanes wird zugelassen für:
- Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB¹;
 - Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; für Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung gilt dies nur dann, wenn
 - die Maßnahme in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einer Hofstelle im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB steht oder
 - die Maßnahme aufgrund gesetzlicher Änderungen oder nachträglicher Anordnungen einer Behörde zur Bestandserhaltung der genehmigten Tierplatzzahl erforderlich ist oder
 - wenn durch die Maßnahme eine vorhandene, zulässigerweise errichtete Anlage ohne Bestandserhöhung durch eine baulich gleichartige Anlage ersetzt werden soll;
 - Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Windkraftanlagen aber nur innerhalb von Vorrang- oder –eignungsgebieten des Regionalplanes oder Konzentrationszonen des Flächennutzungsplanes;

Die hier aufgezählten Ausnahmen beziehen sich auf Verbote (Ziffer 2.2 C) in Landschaftsschutzgebieten. Im Absatz 4 dieses Kapitels wird zusätzlich eine Ausnahme für Naturschutzgebiete genannt.

Mit dieser Regelung werden insbesondere die privilegierten land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Bauvorhaben oder Erweiterungen in einem Landschaftsschutzgebiet ermöglicht, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst sind.

Auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen können in einem Landschaftsschutzgebiet errichtet werden, wenn sie im räumlichen Zusammenhang mit einer Hofstelle liegen und ein landwirtschaftlicher Basisbetrieb vorliegt. Darüber hinaus können bei gewerblichen Tierhaltungsanlagen gesetzlich erforderliche Änderungsbauten oder auch ein gleichartiger Ersatzbau vorgenommen werden.

Zu freiwilligen Änderungen an gewerblichen Tierhaltungsanlagen, die dem Tierwohl dienen und bei zwingend gebotenen Gründen (z. B. wenn aus rechtlichen Gründen keine Erweiterung an der Hofstelle und auf anderen Eigentumsflächen außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes möglich ist) kann die Untere Naturschutzbehörde Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes erteilen.

Das bedeutet, dass in einem Landschaftsschutzgebiet Windkraftanlagen innerhalb von Vorranggebieten, die im Flächennutzungsplan ausgewiesen wurden, oder innerhalb eines Vorrang- oder eignungsgebietes des Regionalplanes liegen, errichtet werden dürfen. Neben den Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB können Windkraftanlagen auch außerhalb ausgewiesener Zonen zugelassen werden, wenn sie als Nebenanlagen an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB teilnehmen (z. B. Eigenverbrauchsanlagen).

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Rahmen eines Betriebes nach § 35 Abs. 1 BauGB Nr. 1 oder 2 oder eines Betriebes nach Nr. 4, der Tierhaltung betreibt, wenn die Biogasanlage im räumlichen Zusammenhang mit einer Hofstelle im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder eines Betriebes nach Nr. 2 BauGB steht;
 - Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB, wenn diese parallel zur Dach- oder Außenwandfläche errichtet werden und die Höhe der First- oder Außenwandfläche nicht überschreiten;
 - Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 4 und Abs. 6 BauGB. | <p>Somit können Biogasanlagen für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Betriebe sowie für gewerbliche Tierhaltungsanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet ermöglicht werden. Voraussetzung dafür ist, dass sie im räumlichen Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle oder mit einem gartenbaulichen Betrieb liegen.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> (2) Eine Ausnahme von den Verboten der Ziffern 2.2 C, 2.2.1 bis 2.2.5 des Landschaftsplanes kann ferner zugelassen werden für Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB: <ul style="list-style-type: none"> - wenn dadurch eine bestehende Baulücke durch eine Wohnbebauung geschlossen werden soll oder - für untergeordnete bauliche Nebenanlagen wie z. B. Garage, Carport, überdachter Freisitz oder Gartenhaus.
 (3) Für alle Vorhaben der Absätze 1 und 2 gilt, dass eine Ausnahme nur dann zugelassen werden kann, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Der Schutzzweck gilt nicht für Windenergieanlagen innerhalb von Windenergiebereichen des Regionalplans und in Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans sowie für Windkraftanlagen, die als Eigenverbrauchsanlagen an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB teilnehmen.
 (4) Eine Ausnahme von dem Verbot der Ziffern 2.1. C 1) in Naturschutzgebieten wird für das Errichten und Ersetzen von Anstizleitern und Hochsitzen außerhalb der Brutzeit und nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landrat Borken -Untere Naturschutzbehörde- zugelassen.
 (5) Eine Ausnahme von den Verboten der Ziffer 2.1 C 8) und 18) wird zugelassen für anerkannte Herdenschutzmaßnahmen in ausgewiesenen Wolfsgebieten und ausgewiesenen Pufferzonen nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landrat Borken – Untere Naturschutzbehörde. | <p>Damit wird die Errichtung von Solar- oder Photovoltaikanlagen freigestellt.</p>
<p>Mit dieser Regelung werden z. B. Nutzungsänderungen, Ersatzhäuser, geringfügige Erweiterungen oder auch Außenbereichssatzungen im Landschaftsschutzgebiet zugelassen.</p>
<p>Durch diese Ausnahmeregelung kann für spezielle Vorhaben („sonstige Vorhaben“ d. h. die nicht privilegierten), für die nur geringe Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, das Schließen von Baulücken für die Wohnbebauung oder das Errichten von Nebenanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet ermöglicht werden.</p>
<p>Das Errichten und Ersetzen von Anstizleitern und Hochsitzen in Landschaftsschutzgebieten ist unter der Ziffer 2.2 D Nr.1 als nicht betroffene Tätigkeit zugelassen.</p> |

-
- (6) Eine Ausnahme von dem Aufschüttungsverbot der Ziffer 2.2 C 8) wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
- a) die Aufschüttung findet auf einer Ackerfläche außerhalb von Fließgewässerrauen und Überschwemmungsgebieten und außerhalb von schutzwürdigen Böden statt und
 - b) die Höhe der Aufschüttung besitzt eine gleichbleibende Stärke von maximal 20 cm und führt zu keiner Veränderung des Bodenreliefs und
 - c) die Landwirtschaftskammer stellt fest, dass die Aufschüttung einer Bodenverbesserung dient und
 - d) der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegensteht.
- (7) Eine Ausnahme von dem Verbot des Landschaftsschutzgebietes Ziffern 2.2.2. C 1 und 2.2.4 C 1 (Grünlandumwandlungsverbot) des Landschaftsplanes wird zugelassen, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landrat Borken -Untere Naturschutzbehörde- festgestellt wird, dass ein betriebswirtschaftlich notwendiger Fall vorliegt.
- (8) Mit Erteilung der Ausnahmeregelung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.
- (9) Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz² in Verbindung mit § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW² Befreiung erteilen, wenn
- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

² In der jeweils geltenden Fassung.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 67 Abs. 3 BNatSchG). § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die untere Naturschutzbehörde die Befreiung erteilen. Die Weisungsbefugnis der Naturschutzbehörden nach § 2 Abs. 3 LNatSchG NRW bleibt unberührt.

**7 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, GELDBÜßEN
(§§ 77 UND 78 LNATSCHG NRW) STRAFVOR-
SCHRIFTEN (§ 329 ABSATZ 3 UND 4 STBG)**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan enthaltenen Geboten oder Verboten für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile zuwiderhandelt oder Maßnahmen durchführt, die den übrigen Festsetzungen des Landschaftsplanes widersprechen. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Unabhängig davon finden die Regelungen der §§ 69 bis 71 Bundesnaturschutzgesetz Anwendung.

Ebenfalls unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der zurzeit geltenden Fassung) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes entgegen einer zu dessen Schutz erlassenen Vorschrift

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldbuße.

8 GRUNDSTÜCKSVERZEICHNIS

2.1.2 Naturschutzgebiet „Kranenmeer“

Gemarkung:	Heiden
Flur:	57
Flurstücke:	50
Flur:	58
Flurstücke:	6, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 33, 34, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50
Flur:	59
Flurstücke:	14 tlw., 15
Flur:	61
Flurstücke:	21, 22 tlw., 23, 24 tlw., 25, 27 tlw., 36, 37, 39, 40, 46, 48, 52
Flur:	62
Flurstücke:	1 tlw., 3, 4, 8 tlw., 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21 tlw., 22, 23, 24, 26, 28, 29, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 39, 40 tlw., 41, 42, 43, 46 tlw.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Lammersfeld / Im Frankenhuse“

Gemarkung:	Heiden
Flur:	1
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 38, 39, 49, 51, 52, 55, 56, 57, 59, 60, 63, 64, 65, 66, 67
Flur:	2
Flurstücke:	1, 2, 3, 7, 20, 21, 22, 23
Flur:	13
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 62, 66, 70, 73
Flur:	14
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 55, 58, 72, 103
Flur:	15
Flurstücke:	5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47
Flur:	16
Flurstücke:	4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 72, 74, 75, 77, 80, 81, 82, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105
Flur:	17
Flurstücke:	1, 2, 3, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 36, 37, 42, 43, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 65, 67, 68, 69, 70, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82
Flur:	18
Flurstücke:	1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 50, 52, 55, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 72, 73, 74, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108

Flur: 24
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 17, 18, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 41, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 68

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Weißer Vennbach“

Gemarkung: **Heiden**
Flur: 24
Flurstücke: 2, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 50, 51, 61, 65, 66, 67, 68

Flur: 25
Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 16, 20, 21, 22, 23, 27, 28, 30, 32, 40, 42, 43, 44, 45, 57, 63

Flur: 26
Flurstücke: 7, 8, 9, 12, 13, 16, 17, 21, 29, 32, 33, 34, 35, 37, 38

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Nordick / Düwelsteene / Die Uhlen“

Gemarkung: **Heiden**
Flur: 11
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 28, 29, 30, 47, 48, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 93, 95

Flur: 12
Flurstücke: 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 76, 86

Flur: 35
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9

Flur: 36
Flurstücke: 1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84

Flur: 37
Flurstücke: 10, 14, 15, 16, 20

Flur: 38
Flurstücke: 7, 8, 9, 10, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 26, 27, 28, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 41

Flur: 39
Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88

Flur: 40
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68

Flur: 41
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21

Flur: 42
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 29

Flur: 43
Flurstücke: 1, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33

Flur: 44
 Flurstücke: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28

Flur: 45
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 21, 22, 27, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 59, 60, 61, 62, 71, 72, 73, 75, 76, 77, 78, 79

Flur: 46
 Flurstücke: **vollständig**

Flur: 47
 Flurstücke: 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 56, 59, 60, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71

Flur: 48
 Flurstücke: 1, 2, 3, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 42, 63, 64, 65, 66, 67

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Bruchbach und Dorfbach“

Gemarkung: **Heiden**
 Flur: 6
 Flurstücke: 2, 4, 7, 8, 9, 13, 15, 16, 18, 25, 41, 46, 47, 48, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 91, 92, 122, 131, 132, 142, 144, 145, 146, 148, 151, 152, 155, 158, 159, 160, 178, 179, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 400, 401, 402, 403, 414, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427

Flur: 7
 Flurstücke: 1297, 1299, 1300, 1302, 1303, 1305, 1308, 1322, 1327, 1412

Flur: 9
 Flurstücke: 239

Flur: 52
 Flurstücke: 1, 2, 3, 118, 138

Flur: 53
 Flurstücke: 65, 66, 67, 68, 83, 84

Flur: 63
 Flurstücke: 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 137, 138

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Heiden Süd“

Gemarkung: **Heiden**
 Flur: 48
 Flurstücke: 7

Flur: 49
 Flurstücke: 18, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 42, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 66

Flur: 53
 Flurstücke: 3, 4, 5

Flur: 54
 Flurstücke: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53,

54, 55, 56, 57, 58, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82

Flur: 55
Flurstücke: 14, 18, 56, 59, 60, 61, 75

Flur: 56
Flurstücke: 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 25, 26, 27, 29, 30, 39, 46, 48, 50, 67, 69, 71, 73, 74, 75, 77, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 98, 99, 100, 102, 103, 104, 106, 107, 110

Flur: 57
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 11, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 30, 31, 32, 35, 37, 38, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56

Flur: 58
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 35, 36, 46, 47

Flur: 59
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62

Flur: 60
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75

Flur: 61
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 24, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 38, 42, 43, 44, 45, 47, 49, 51

Flur: 62
Flurstücke: 1, 7, 8, 11, 16, 17, 21, 27, 30, 34, 40, 44, 45, 46, 47

Flur: 63
Flurstücke: 99, 100, 103, 104, 105, 106, 108, 109, 122

5.1.1 Landschaftsraum Weißer Vennbach

Gemarkung: **Heiden**
Flur: 24
Flurstücke: 2, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 50, 51, 61, 65, 66, 67, 68

Flur: 25
Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 16, 20, 21, 22, 23, 27, 28, 30, 32, 40, 42, 43, 44, 45, 50, 57, 63

Flur: 26
Flurstücke: 7, 8, 9, 12, 13, 16, 17, 21, 29, 32, 33, 34, 35, 37, 38

5.1.2 Landschaftsraum Zufluss zum Weißen Vennbach

Gemarkung: **Heiden**
Flur: 25
Flurstücke: 16, 18, 20, 22, 24, 34, 35, 40, 52, 55, 56, 60, 61, 62, 62, 63

Flur: 26
Flurstücke: 11, 12, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 37, 39, 40

Flur: 32
Flurstücke: 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 22, 23, 28

Flur: 33
Flurstücke: 1, 2, 9, 10, 11, 27, 29, 30, 31, 36

Flur: 37
Flurstücke: 2, 5, 6, 10, 13, 18, 19

Flur: 38
Flurstücke: 10, 11, 13

5.1.3 Landschaftsraum Nordick

Gemarkung: **Heiden**
Flur: 18
Flurstücke: 69

Flur: 24
Flurstücke: 3, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 19, 36, 37, 38, 39, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 67

Flur: 25
Flurstücke: 1, 2, 6, 8, 12, 15, 16, 18, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 42, 48, 49, 50, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 62, 64

Flur: 26
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 17, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 33, 34, 35, 39, 40

Flur: 31
Flurstücke: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 36, 49, 58, 59, 60

Flur: 32
Flurstücke: 2, 3, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 28, 29

Flur: 33
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36

Flur: 34
Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 78, 79, 80, 82, 87, 88, 94, 95, 96, 97, 107, 108, 109, 110, 112, 113

Flur: 35
Flurstücke: 11

Flur: 36
Flurstücke: 32

Flur: 37
Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 17, 18, 20, 21, 22

Flur: 38
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 8, 11, 13, 16, 17, 18, 23, 24, 29, 31, 38, 40, 41

5.1.4 Landschaftsraum Lammersfeld / Im Frankenhuse / Thesings Venneken

Gemarkung: **Heiden**
Flur: 1
Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 8, 9, 12, 14, 15, 17, 18, 23, 26, 38, 39, 49, 51, 52, 57, 59, 60, 63, 64, 65, 66, 67

Flur: 2

Flurstücke:	3, 7, 20, 22, 23
Flur:	13
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 62, 66, 70, 73, 99
Flur:	14
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 55, 58, 72, 103
Flur:	15
Flurstücke:	5, 7, 8, 9, 10, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47
Flur:	16
Flurstücke:	4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 21, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 72, 74, 75, 77, 80, 81, 82, 86, 92, 93, 94, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105
Flur:	17
Flurstücke:	1, 2, 3, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 37, 42, 43, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 67, 68, 69, 70, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 82
Flur:	18
Flurstücke:	1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 50, 52, 55, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 72, 73, 74, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 108
Flur:	24
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 17, 18, 19, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 41, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 68
Flur:	39
Flurstücke:	11

5.1.5 Landschaftsraum Hornefeldbach

Gemarkung:	Heiden
Flur:	16
Flurstücke:	4, 5, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 87, 88, 89, 90, 91, 101, 102, 105
Flur:	17
Flurstücke:	1, 2, 3, 24, 36, 37, 51, 53, 62, 65, 76, 77, 78, 79, 80, 81

5.1.6 Landschaftsraum NSG „Lammersfeld“

Gemarkung:	Heiden
Flur:	15
Flurstücke:	35
Flur:	16
Flurstücke:	39, 40, 41, 42, 43

5.1.7 Landschaftsraum Wichersbach

Gemarkung:	Heiden
Flur:	1
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 55, 56, 57, 65
Flur:	2

Flurstücke: 1, 2, 3, 7, 20, 21, 22, 23

Flur: 13
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 14, 15, 33, 59, 62, 69

Flur: 14
Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 51, 67, 103, 109

Flur: 15
Flurstücke: 11, 12, 28, 29, 30, 34, 35, 40, 42, 43, 44

Flur: 16
Flurstücke: 46, 47, 48, 49, 55, 56, 57, 58, 59, 63, 64, 65, 105

Flur: 18
Flurstücke: 8, 9, 15, 16, 90, 92, 96, 97, 106

5.1.8 Landschaftsraum Omerichbach

Gemarkung: **Heiden**
Flur: 14
Flurstücke: 2, 4, 55, 72, 103

Flur: 15
Flurstücke: 10, 11, 12, 42

Flur: 17
Flurstücke: 12, 17, 18, 19, 20, 21, 68

Flur: 18
Flurstücke: 23, 28, 29, 30, 31, 32, 41, 42, 43, 45, 52, 107, 108

5.1.9 Landschaftsraum Nordick / Düwelsteene / Die Uhlen

Gemarkung: **Heiden**
Flur: 9
Flurstücke: 5, 171, 232, 250, 266

Flur: 11
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 28, 29, 30, 47, 48, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 93, 95

Flur: 12
Flurstücke: 55, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 76, 86

Flur: 13
Flurstücke: 99

Flur: 24
Flurstücke: 19

Flur: 34
Flurstücke: 113

Flur: 35
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11

Flur: 36
Flurstücke: **vollständig**

Flur: 37

Flurstücke:	10, 14, 15, 16, 20
Flur:	38
Flurstücke:	7, 8, 9, 10, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 26, 27, 28, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 41
Flur:	39
Flurstücke:	1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88
Flur:	40
Flurstücke:	vollständig
Flur:	41
Flurstücke:	vollständig
Flur:	42
Flurstücke:	vollständig
Flur:	43
Flurstücke:	vollständig
Flur:	44
Flurstücke:	vollständig
Flur:	45
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 21, 22, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 59, 60, 61, 62, 71, 72, 73, 75, 76, 77, 78, 79
Flur:	46
Flurstücke:	vollständig
Flur:	47
Flurstücke:	vollständig
Flur:	48
Flurstücke:	1, 2, 3, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 42, 56, 63, 64, 65, 66, 67
Flur:	49
Flurstücke:	1
Flur:	50
Flurstücke:	12

5.1.10 Landschaftsraum Bereich um Heiden

Gemarkung:	Heiden
Flur:	1
Flurstücke:	17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 50, 61, 62, 64, 65, 65, 67
Flur:	2
Flurstücke:	3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 26, 59, 60, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73
Flur:	3
Flurstücke:	1393, 1394, 1395, 1396, 1397, 1398, 1408, 1409, 1415, 1416, 1417, 1418
Flur:	6

Flurstücke: 2, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 18, 25, 27, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 81, 83, 84, 86, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 100, 101, 107, 108, 109, 111, 112, 115, 116, 117, 118, 119, 122, 123, 125, 126, 127, 130, 131, 132, 133, 138, 139, 140, 141, 143, 144, 146, 148, 149, 150, 151, 152, 155, 156, 157, 161, 178, 179, 180, 183, 298, 306, 327, 328, 329, 330, 331, 336, 337, 352, 353, 368, 370, 374, 375, 376, 377, 378, 389, 390, 391, 392, 395, 396, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 422, 424, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 436

Flur: 7
Flurstücke: 1277, 1280, 1285, 1289, 1290, 1291, 1293, 1294, 1295, 1296, 1297, 1299, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1306, 1307, 1308, 1309, 1310, 1311, 1313, 1314, 1318, 1320, 1321, 1322, 1323, 1324, 1325, 1326, 1327, 1328, 1331, 1338, 1364, 1365, 1368, 1369, 1373, 1400, 1410, 1411, 1412, 1413, 1416, 1428, 1430

Flur: 9
Flurstücke: 9, 10, 14, 15, 16, 18, 19, 22, 27, 28, 71, 73, 79, 85, 87, 120, 127, 128, 132, 133, 136, 138, 142, 144, 145, 194, 199, 200, 209, 216, 217, 232, 236, 237, 239, 240, 241, 242, 243, 248, 249, 250, 251, 252, 266

Flur: 10
Flurstücke: 69, 70

Flur: 11
Flurstücke: 31, 32, 35, 47, 51, 66, 68, 72, 78, 79, 80, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 93, 95, 719, 720, 721, 722

Flur: 12
Flurstücke: 33, 38, 39, 40, 41, 42, 45, 46, 48, 55, 58, 68, 72, 73, 77, 85, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 114

Flur: 13
Flurstücke: 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 33, 37, 38, 39, 41, 57, 58, 59, 60, 61, 68, 69, 72, 77, 78, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 93, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 106, 107

Flur: 14
Flurstücke: 7, 9, 10, 11, 12, 17, 51, 52, 53, 54, 59, 66, 67, 77, 78, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 109, 117, 118, 120, 121

Flur: 15
Flurstücke: 34, 44, 45, 46

Flur: 39
Flurstücke: 1, 88

Flur: 45
Flurstücke: 1, 3, 11

Flur: 46
Flurstücke: 16

Flur: 48
Flurstücke: 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 36, 37, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 68, 69

Flur: 49
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 34, 39, 40, 41, 42, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 63, 71

Flur: 50

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 20, 21, 22, 23, 24, 25

Flur: 51
 Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 23, 25, 26, 27, 54, 57, 58, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 92

Flur: 52
 Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 38, 39, 41, 61, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 86, 87, 89, 90, 91, 93, 94, 96, 97, 98, 100, 101, 102, 103, 104, 106, 107, 114, 115, 117, 119, 120, 123, 124, 125, 126, 128, 129, 132, 133, 138, 139, 141, 142, 143, 144, 148

Flur: 53
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 27, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 66, 67, 69, 70, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85

Flur: 54
 Flurstücke: 1, 5

Flur: 63
 Flurstücke: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 19, 20, 23, 26, 27, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 55, 57, 58, 59, 60, 63, 64, 67, 70, 73, 77, 78, 79, 88, 89, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 98, 99, 102, 103, 104, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 119, 120, 121, 122, 123, 125, 126, 127, 128, 130, 135, 136, 137, 138, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164

5.1.11 Landschaftsraum Dorfbach

Gemarkung: **Heiden**
 Flur: 6
 Flurstücke: 2, 4, 7, 8, 9, 13, 15, 16, 18, 25, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 91, 92, 122, 131, 132, 142, 144, 146, 155, 158, 159, 160, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 414, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427

5.1.12 Landschaftsraum Bruchbach

Gemarkung: **Heiden**
 Flur: 6
 Flurstücke: 41, 45, 46, 47, 48, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 76, 145, 148, 151, 152, 400, 401, 402, 403

Flur: 7
 Flurstücke: 1297, 1299, 1300, 1302, 1303, 1305, 1308, 1322, 1327, 1412

Flur: 9
 Flurstücke: 10, 14, 15, 16, 87, 127, 132, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 216, 217, 232, 239, 248, 249

Flur: 45
 Flurstücke: 3

Flur: 50
 Flurstücke: 1, 12, 22, 23

Flur: 51
 Flurstücke: 61, 63

Flur: 52

Flurstücke: 1, 2, 3, 71, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 117, 118, 138, 139

Flur: 53

Flurstücke: 60, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 83, 84

Flur: 63

Flurstücke: 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 137, 138

5.1.13 Landschaftsraum Engelradingbach

Gemarkung: **Heiden**

Flur: 52

Flurstücke: 22, 23, 28, 29, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 76, 105, 106, 107, 108, 110, 111, 112, 129, 130, 133, 134

Flur: 53

Flurstücke: 3, 4, 5

Flur: 54

Flurstücke: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 20, 21, 22, 55, 56, 58, 62, 63, 64, 69, 70, 75, 77, 78

Flur: 55

Flurstücke: 24, 29, 30, 63, 64, 65, 66, 67, 84

Flur: 63

Flurstücke: 99, 100, 103, 104, 105, 106, 108, 109, 122

5.1.14 Landschaftsraum Buschhausen / Leblieh

Gemarkung: **Heiden**

Flur: 48

Flurstücke: 7, 37

Flur: 49

Flurstücke: 2, 10, 12, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 35, 36, 37, 42, 43, 44, 46, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 71

Flur: 50

Flurstücke: 17, 18, 19, 20

Flur: 51

Flurstücke: 24, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 48, 49, 50, 51, 55, 56, 75, 77, 79, 82, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 93

Flur: 52

Flurstücke: 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 76, 104, 105, 106, 108, 109, 110, 113, 116, 126, 127, 129, 130, 131, 132, 138, 146, 147

Flur: 54

Flurstücke: 20, 21, 22, 23, 24

Flur: 55

Flurstücke: 1, 2, 3, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 79, 82, 83, 84, 85, 88

Flur: 56

Flurstücke: 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 29, 31, 32, 37, 39, 43, 44, 45, 46, 55, 57, 59, 60, 62, 63, 64, 67, 106, 108, 109, 110, 111

Flur: 58
Flurstücke: 1, 2, 3, 46

Flur: 59
Flurstücke: 5, 6, 7, 44, 61, 62

5.1.15 Landschaftsraum Heiden Süd

Gemarkung: **Heiden**
Flur: 48
Flurstücke: 7

Flur: 49
Flurstücke: 18, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 42, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 66

Flur: 53
Flurstücke: 3

Flur: 54
Flurstücke: 1, 5, 6, 7, 8, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 61, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82

Flur: 55
Flurstücke: 14, 18, 56, 59, 60, 61, 75

Flur: 56
Flurstücke: 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 26, 27, 29, 30, 32, 39, 45, 46, 48, 50, 67, 69, 71, 73, 77, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 98, 99, 100, 102, 103, 104, 106, 107, 110

Flur: 57
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 11, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 30, 31, 32, 35, 37, 38, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 55, 56

Flur: 58
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 8, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 18, 19, 23, 26, 35, 36, 39, 46, 47

Flur: 59
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 18, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 61, 62

Flur: 60
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75

Flur: 61
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 22, 24, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 38, 42, 44, 45, 47, 49, 51

Flur: 62
Flurstücke: 1, 7, 8, 9, 11, 16, 17, 21, 27, 30, 34, 40, 44, 45, 46, 47

5.1.16 Landschaftsraum Wellbruchbach

Gemarkung: **Heiden**

Flur: 49

Flurstücke: 24, 27, 65

Flur: 54

Flurstücke: 32, 33

Flur: 56

Flurstücke: 4, 5, 9, 13, 14, 16, 18, 25, 26, 27, 29, 30, 43, 44, 48, 50, 73, 74, 75, 77, 104, 105, 106, 107, 110

Flur: 57

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 6, 8, 47, 48, 49, 53, 54, 56

Flur: 58

Flurstücke: 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 46, 47

Flur: 59

Flurstücke: 1, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 51, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60

Flur: 60

Flurstücke: 1, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 47, 75

Flur: 61

Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 6, 15, 16, 17, 43, 45

5.1.17 Landschaftsraum NSG Kranenmeer

Gemarkung: **Heiden**

Flur: 57

Flurstücke: 50

Flur: 58

Flurstücke: 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 33, 34, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50

Flur: 59

Flurstücke: 14, 15

Flur: 61

Flurstücke: 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 36, 37, 39, 40, 46, 48, 52

Flur: 62

Flurstücke: 1, 3, 4, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 46

5.1.18 Landschaftsraum Bereich westlich der Bahnlinie

Gemarkung: **Heiden**

Flur: 60

Flurstücke: 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86

9 ANHANG

9.1 Umweltbericht

KREIS BORKEN

LANDSCHAFTSPLAN „Heiden“

UMWELTBERICHT

**im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung
gemäß § 36 UVPG**

noch aufzustellen:

Kreis Borken

Fachabteilung 66.3

Planung, Natur-, Arten- und Hochwasserschutz, Wasserbau

Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele des Landschaftsplanes	3
2.	Kurze Charakterisierung des Landschaftsplangebietes	4
3.	Rechtliche und planerische Vorgaben	6
4.	Planungsgrundlagen	14
5.	Kurzdarstellung der Inhalte des Landschaftsplanes	15
6.	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	22
7.	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	32
8.	Entwicklung der Schutzgüter bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes	32
9.	Für den Landschaftsplan bedeutsame Umweltprobleme.....	32
10.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich erheblicher nachhaltiger Umweltauswirkungen	32
11.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	32
12.	Kurzdarstellung der Alternativen	32
13.	Überwachungsmaßnahmen erheblicher Umweltauswirkungen	33
14.	Zusammenfassung	33
Abbildung 1:	Abgrenzung des Plangebietes	4
Abbildung 2:	Angrenzende Landschaftspläne	5
Abbildung 3:	Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes.....	8
Abbildung 4:	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Landschaftsplan Heiden.....	21

1 Anlass und Ziele des Landschaftsplanes

Die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung sind gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in Verbindung mit § 7 Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW gesetzlich verpflichtet für ihr Gebiet flächendeckend Landschaftspläne aufzustellen.

Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, welche im Regionalplan (RP Münsterland) dargestellt sind, zu berücksichtigen. Der Landschaftsplan konkretisiert somit die Darstellung der übergeordneten Regionalplanung. Zum Regionalplan ist vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ein Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege erarbeitet worden, so dass der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes übernimmt.

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 die Aufstellung des Landschaftsplanes Heiden beschlossen. Gemäß § 7 LNatSchG NRW ist ein Landschaftsplan der Fachplan, welcher die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt und rechtsverbindlich festsetzt.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Der Landschaftsplan Heiden verfolgt das Ziel, Natur und Landschaft im Plangebiet zu erhalten, zu pflegen, zu schützen und zu entwickeln. Dies betrifft unmittelbar auch Aspekte des Gewässer-, Boden- und Klimaschutzes, soweit im Landschaftsplan getroffene Darstellungen und Festsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hierauf Auswirkungen haben. Weiterhin soll die Aufstellung des Landschaftsplanes auch zum Erhalt und zur Verbesserung der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes mit ihren vielfältigen Funktionen für den Menschen, die menschliche Gesundheit und zur Erholung beitragen.

Mit der Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 hat der Bundesgesetzgeber auch die Richtlinie 2001/142/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte umgesetzt. Weiterhin ist die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung gemäß § 9 LNatSchG NRW bei der Aufstellung von Landschaftsplänen vorgeschrieben. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 34 (alt 14a), 39 (alt 14f) und 40 Abs. 2 Nr. 6 und 8 (alt 14g Abs. 2 Nr. 6 und 8) sowie der §§ 41 (alt 14h) und 41 Abs. 1 (alt: 14 i Abs. 1), 43 Abs. 1 (alt 14k Abs. 1) und 46 (alt 14n) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen (Anmerkung: im LNatSchG sind noch die Verweise auf das alte UVPG vor dem 29.07.2018). Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes. In die Begründung sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter aufzunehmen. Die Verbindlichkeit der Festsetzungen des Landschaftsplanes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 22ff. LNatSchG NRW. Wesentliches Ziel dieser Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist es, bereits bei der Aufstellung von Plänen und Projekten künftige Umweltauswirkungen aller darin enthaltenen Ziele und Maßnahmen zu ermitteln und zu bewerten, auch im oftmals komplexen Zusammenwirken mit anderen Planvorhaben.

Bei der Festlegung des Kataloges von Planverfahren, die regelmäßig einer SUP bedürfen, hat der Gesetzgeber auch solche Pläne einbezogen, die von ihrer Zielsetzung her grundsätzlich positive Umweltauswirkungen haben. Zu diesen Planverfahren zählen auch die Landschaftspläne.

2 Kurze Charakterisierung des Landschaftsplangebietes

▪ Lage und Abgrenzung

Heiden ist eines von 19 Landschaftsplangebieten im Kreis Borken. Für 17 dieser Gebiete liegen rechtskräftige Landschaftspläne vor.

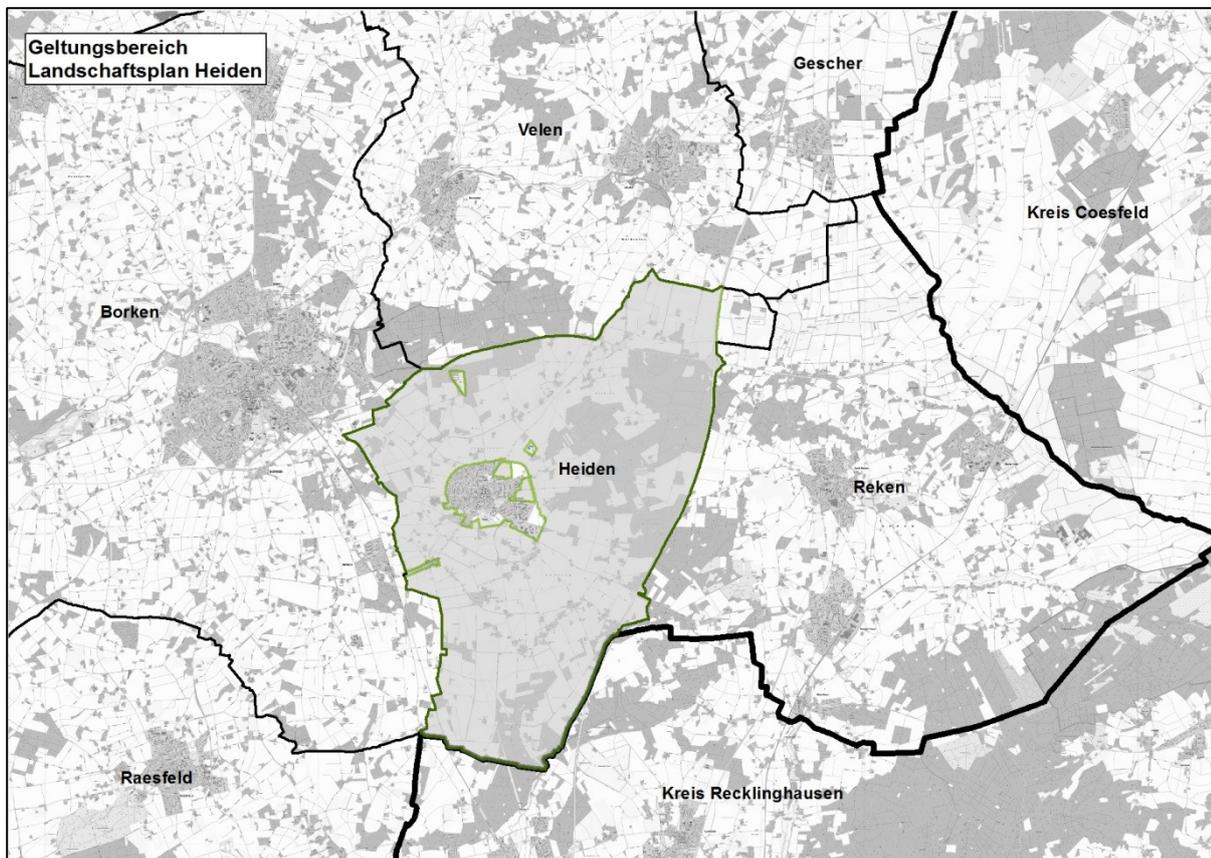


Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes

Der Landschaftsplan Heiden erstreckt sich über den Großteil der Gemeinde Heiden. Ein Teil des nordöstlichen Gemeindegebietes liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Rekener Berge, welcher im Osten an den Landschaftsplan Heiden angrenzt. Im Westen grenzen die Landschaftspläne Borken-Süd sowie Raesfeld und im Norden der Landschaftsplan Velen an. Südlich des Landschaftsplangebietes Heiden liegt der Kreis Recklinghausen. Von den angrenzenden Landschaftsplänen sind bis auf den Landschaftsplan Borken-Süd alle Pläne rechtskräftig. Für die im Kreis Recklinghausen angrenzenden Flächen ist noch kein Landschaftsplan aufgestellt worden.



Abbildung 2. Angrenzende Landschaftspläne

▪ Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet zählt zum Naturraum Westfälische Tieflandbucht (54) und zur Hauptlandschaft Westmünsterland (544).

In enger Anlehnung an die naturräumliche Gliederung Deutschlands, aber unter stärkerer Berücksichtigung der Biotopausstattung, gliedert der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster (2012) das Plangebiet in vier Landschaftsräume:

- Lembecker Sandplatten (LR-IIIa-068)
- Borken-Rekener Hügelland (LR-IIIa-069)
- Geest zwischen Stadlohn, Weseke und Coesfeld (LR-IIIa-042)
- Weißes Venn /Merfelder Bruch (LR-IIIa-044)

Der gesamte südliche und östliche Bereich des Landschaftsplangebietes liegt im Landschaftsraum „**Lembecker Sandplatten**“. Der Landschaftsraum ist weitgehend durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die landwirtschaftlich intensiv genutzte Kulturlandschaft ist durch den kleinräumigen Wechsel von Grünland, Acker, Baumgruppen, Hecken und größeren zusammenhängenden Wäldern gekennzeichnet. Auf den nährstoffarmen Podsolen stocken vorwiegend Kiefernforste, teilweise jedoch auch noch naturnahe Bestände mit Eichen und Birken. Mehrere Fließgewässer, u.a. der Engelradingbach und der Bruchbach, durchziehen den Landschaftsraum. Die Geländehöhen des Landschaftsraumes liegen bei ca. 50 m über NN im Westen des Gebietes, die maximalen Höhen werden im Osten des Gebietes mit ca. 90 m über NN erreicht. Der Landschaftsraum „Lembecker Sandplatten“ ist flachgewellt mit einer Höhe zwischen 90 und 45 m. Neben den Geschiebelehmen, die von Flugdecksanden abgelagert werden, treten auch Ablagerungen der Oberkreide (Coniac und Santon) als tonige Mergel oder Mergelsande dicht an die Oberfläche. Aus diesem Ausgangsmaterial haben sich überwiegend Pseudogleye, in trockeneren Lagen auch Braunerden entwickelt. Im Übergangsbereich zu den Halterner Sanden treten auch Podsole auf. Im Umfeld der Siedlungsflächen um Heiden finden sich Graubraune Plaggensch-Böden. Die potentielle natürliche Vegetation für dieses Gebiet ist der Buchen-Eichenwald mit Eichen-Hainbuchenwald-Durchdringungen, stellen-

weise auch Eichen-Birkenwald, auf grundwassernahen Böden ist es Erlenbruchwald. Im Umfeld des Naturschutzgebietes Kranenmeer sind im Bereich des Heideweihers vereinzelt noch Reste der potentiellen natürlichen Vegetation in Form des hier stockenden Birken-(Erlen)-Bruchwaldes vorhanden.

Östlich bzw. nordöstlich vom Ortskern Heiden liegt der Landschaftsraum „**Borken-Rekener Hügelland**“.

Der relativ hohe Anteil an Waldbeständen im Wechsel mit landwirtschaftlichen Nutzflächen lassen den Landschaftsraum abwechslungsreich und vielgestaltig erscheinen.

Im dem Teil des Landschaftsraumes der im Landschaftsplangebiet liegt, sind die Halterner Sande von unterschiedlichen quartären Ausbildungen überlagert, die zur Entwicklung nährstoffarmer Sandböden mit vorwiegend Podsolen und Braunerde-Podsolen geführt haben. Östlich von Heiden treten tonige Kreidesande an die Stelle der Halterner Sande, was zur Ausbildung von Pseudogley-Braunerden führte.

An Fließgewässern ist in diesem Bereich nur ein Abschnitt des Weißen Vennbachs anzutreffen. Im Talbereich sind hier überwiegend Gleyböden und anmoorige bis moorige Böden standortbestimmend. Als potentielle natürliche Vegetation der Talbereiche ist der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald anzusehen.

Der Nordrand des Borken-Rekener Hügellandes wird von zwei Höhen-Bereichen der oberkreidezeitlichen Halterner Sande gebildet, Richtung Reken befinden sich die ‚Rekener Berge‘. Im Landschaftsplangebiet selbst finden sich keine höheren Kuppen. An den Rändern der Höhen, in der Nähe alter Höfe und Hofgruppen, sind Graue Plaggenesch-Böden als Zeugen traditioneller Wirtschaftsweise über Podsol-Braunerden anzutreffen.

Der Landschaftsraum „**Geest zwischen Stadlohn, Weseke und Coesfeld**“ nimmt im Landschaftsplangebiet einen kleinen Bereich an der nordöstlichen Plangebietsgrenze ein.

Der Landschaftsraum erstreckt sich über die gesamte Breite des Kreisgebietes Borken. Im Landschaftsplangebiet liegt nur ein sehr kleiner Teil dieses Landschaftsraumes.

Der Landschaftsraum ist im Landschaftsplangebiet vollständig durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Das Geestgebiet ist vor allem durch sandige Geschiebelehme, die aus Grundmoränen entstanden sind, und darüber gelagerte, meist nur gering mächtige Flugsanddecken geprägt. Um die Ortschaft Velen im Südwesten ist natürlicherweise der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald verbreitet. Für die trockeneren Bereiche bildet der Buchen-Eichenwald die typische Vegetation.

Westlich der A 31 liegt ein schmaler Streifen des Landschaftsraumes „**Weißes Venn / Merfelder Bruch**“ im Plangebiet. In diesem kleinen Teilbereich finden sich neben der A 31 lediglich Ackerflächen und Teile von zwei Grünlandflächen. Insgesamt ist über den Landschaftsraum zu sagen, dass die Merfelder Niederung eine zwei bis fünf km breite, ehemals stark vermoorte Niederungszone mit einem geringen Gefälle von Nordwesten (65 m) nach Südosten (56 m). Sie ist vermutlich als Schmelzwasserrinne in der Saaleiszeit entstanden und mit holozänen Bachablagerungen, Niederterrassensanden und Flugsanddecken bedeckt. Im Bereich des Weißen Venns haben sich als Ergebnis der Kultivierungsmaßnahmen Tiefumbruchböden auf dem ehemaligen Hochmoor gebildet. Diese tiefreichenden, humosen und torfigen Sandböden werden als Acker oder Grünland genutzt. Große Bereiche der Moorflächen sind heute abgetorft, entwässert und kultiviert. Die ehemalige Ausdehnung der Moore ist noch an vielen Venn-Namen ablesbar: Schwarzes Venn oder Weißes Venn.

3 Rechtliche und planerische Vorgaben

▪ Rechtsgrundlagen, Bestandteile des Landschaftsplanes und rechtliche Wirkungen

Rechtsgrundlagen für diesen Landschaftsplan sind:

- Die §§ 8 bis 12 des **Bundesnaturschutzgesetzes** (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege), Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972);
- Die §§ 7 bis 13 des **Landesnaturschutzgesetzes** vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 933); gemäß § 12 erfolgen die forstlichen Festsetzungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz;
- Die **Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes** vom 22.10.1986, zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 933)
- RdErl. D. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV B 4 – 1.06.00 v. 09.09.1988 zur **Landschaftsplanung**;

- Das **Landesjagdgesetz NRW** vom 07.12.1994 (GV.NRW 2015, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 933), gemäß § 20 erfolgte die Festsetzung der jagdlichen Verbote im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes NRW; der Ablauf zur Herstellung des Einvernehmens richtet sich nach Erlass des MKULNV vom 15.05.2014;
- Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** – FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2006/105 des Rates vom 20.11.2006;
- Die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**)
- Die **Kreisordnung** des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966).

Der Landschaftsplan wird gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW als Satzung beschlossen. Er besteht aus Karten, Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplanes (Umweltbericht), Text und Erläuterungen. Er enthält insbesondere:

1. die Darstellung der Entwicklungsziele (§ 11 BNatSchG i. V. m. § 10 LNatSchG NRW)
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 Abs. 2, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG)
3. die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes (§ 35 LNatSchG)
4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 12 LNatSchG NRW)
5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW)

Zum Landschaftsplan gehören folgende Karten:

1. Entwicklungskarte mit Darstellung der Entwicklungsziele und der Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes. Letztere als nachrichtliche Übernahme aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, LANUV 2012
2. Festsetzungskarte 1 mit Darstellung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft
3. Festsetzungskarte 2 mit Darstellung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und der forstlichen Festsetzungen.

Die Verbindlichkeit der Festsetzungen des Landschaftsplanes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 22ff. LNatSchG NRW. Die Inhalte des Landschaftsplanes werden abgestuft wirksam. Die dargestellten Entwicklungsziele haben gemäß § 22 LNatSchG NRW den Status der „Behördenverbindlichkeit“. Das bedeutet, dass sie bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden und daher für die Behörden eine Leitlinie für vorgesehene Maßnahmen und Nutzungen darstellen. Sie entfalten keine unmittelbare Verbindlichkeit gegenüber dem Einzelnen. Durch die Entwicklungsziele werden die planerischen Festsetzungen vorstrukturiert und aufeinander abgestimmt.

Verbotfestsetzungen, die sich auf besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile) beziehen, sind mit dem Tag der Rechtskraft des Landschaftsplanes gegenüber jedermann gültig und verbindlich.

Für die geplanten Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützten Landschaftsbestandteile gilt ab dem Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger (§ 16 LNatSchG NRW) eine Veränderungssperre. Dieses Verbot, Änderungen vorzunehmen, gilt bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens jedoch drei Jahre lang. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Die Umsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW erfolgt ebenso wie die Umsetzung der Gebote auf privaten Flächen nur einvernehmlich auf Basis freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen. Auf öffentlichen Flächen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Die § 42 LNatSchG NRW bzw. § 30 BNatSchG „Gesetzlich geschützten Biotope“ bleiben von den Festsetzungen unberührt und stellen gegenüber den Festsetzungen des Landschaftsplanes höheres Recht dar, welches auch durch eventuell entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht unwirksam wird.

▪ Aufstellungsverfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes ist in den §§ 14 bis 21 LNatSchG NRW geregelt. Für den Landschaftsplan Heiden hat der Kreistag in seiner Sitzung am 25.02.2016 den Aufstellungsbeschluss gefasst, anschließend wurde das Aufstellungsverfahren eingeleitet.

Die Aufstellung eines Landschaftsplanes erfordert eine umfangreiche Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange. Gesetzlich vorgeschrieben sind zwei Beteiligungsschritte. Als erster Schritt erfolgt die sogenannte „frühzeitige Bürgerbeteiligung“ bzw. die „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange“ und als zweiter Schritt die sogenannte „Öffentliche Auslegung“.

Im Kreis Borken erfolgt zusätzlich zum gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren die Begleitung des Landschaftsplanes in einer behördeninternen, planbegleitenden Arbeitsgruppe. Diese berät den ersten Vorentwurf des Planes und begleitet anschließend, je nach Bedarf, das weitere Verfahren. Diese Vorgehensweise hat sich im Laufe mehrerer Planverfahren als sehr praktikabel herausgestellt.

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes.

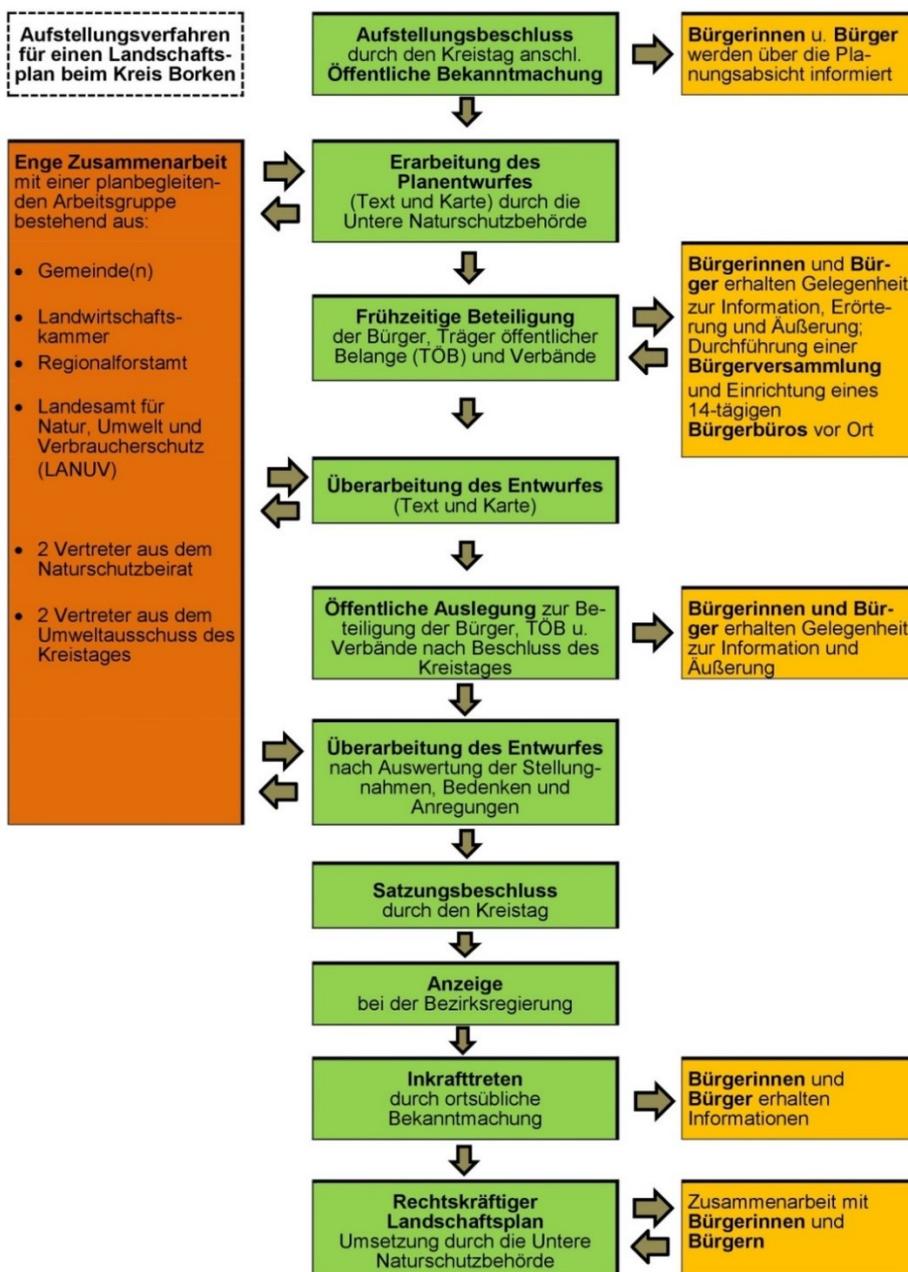


Abbildung 3: Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes

▪ Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW hat der Landschaftsplan die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP vom 08.02.2017) legt die Ziele der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Der LEP NRW enthält Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßnahmen, insbesondere für die Regionalpläne, die gemeindlichen Bauleitpläne, Landschaftspläne und andere Fachpläne.

Der Großteil des Landschaftsplangebietes ist im **LEP** als Freiraum dargestellt. Heiden wird als Siedlungsraum dargestellt. In der zentralörtlichen Gliederung ist Heiden als Grundzentrum ausgewiesen.

Das NSG Kranenemeer, der Weiße Vennbach sowie ein Teil des an der nördlichen Plangebietsgrenze liegenden Waldbereiches „Im Frankenhuse“ werden als Gebiete für den Schutz der Natur dargestellt. Der gesamte südliche Teil des Plangebietes sowie ein größerer Bereich nördlich und östlich von Heiden werden als Gebiete für den Schutz des Wassers dargestellt. Hier liegen die Wasserschutzgebiete „Heiden-Lammersfeld“ und „Holsterhausen / Ufter Mark“.

Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland (RP) vom 27.06.2014 konkretisiert die Vorgaben des LEP's und legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung des Regierungsbezirkes fest. Gleichzeitig erfüllt er die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes. Er stellt damit raumwirksame Ziele von regionaler Bedeutung zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Der Landschaftsplan hat die Inhalte des Regionalplanes in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan auf örtlicher Ebene umzusetzen, zu detaillieren und zu ergänzen.

- Bereiche für den Schutz der Natur
In den „Bereichen für den Schutz der Natur“ (BSN) soll die naturnahe Landschaft langfristig gesichert bzw. wiederhergestellt werden. Dabei soll ein umfassender Biotopverbund angestrebt werden und die Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten durch eine dem Schutzzweck angepasste Nutzung gepflegt und entwickelt oder einer ungestörten Entwicklung überlassen werden. Eingriffe oder Maßnahmen in den Bereich für den Schutz der Natur und in deren Umgebung, die den Schutzzweck dieser Bereiche beeinträchtigen, sollen grundsätzlich vermieden werden. Die Erholungsnutzung soll in diesen Bereichen im Wesentlichen auf die Naturbeobachtung beschränkt werden.

Als BSN stellt der RP i.d.R. bestehende Naturschutzgebiete (NSG) und naturschutzwürdige Bereiche in einer Größenordnung von über 10 ha dar. Dies betrifft das bestehende Naturschutzgebiet Kranenmeer. Darüber hinaus sind der Weiße Vennbach sowie der Waldbereich „Im Frankenhuse“ an der nördlichen Plangebietsgrenze als BSN dargestellt. Weiterhin ist der Teil des Engelradingbaches der im Plangebiet verläuft, als BSN dargestellt.

- Bereiche für den Schutz der Landschaft
Ein großer Teil des Landschaftsplangebietes wird im RP als „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) dargestellt. Darunter fallen der Bereich Lammersfeld und „Im Frankenhuse“, also großflächige Bereiche an der nördlichen Plangebietsgrenze sowie die ausgedehnten Waldbereiche östlich von Heiden und die daran angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Weiterhin ist der gesamte südliche Bereich des Plangebietes als BSLE dargestellt. Darüber hinaus sind die Fließgewässer Weißer Vennbach, der Dorfbach sowie der östliche Teil des Bruchbaches mit ihren Auen als BSLE dargestellt.

Die BSLE sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Wahrung und behutsamen Rekonstruktion des Landschaftsbildes zu schützen und gegebenenfalls weiter zu entwickeln. Insbesondere Gebiete mit Biotop- und Artenvielfalt sollen vor nachhaltigen Schadeinflüssen auch durch außerhalb des Gebietes befindliche andere Nutzungen geschützt werden. Im Rahmen eines Biotopverbundsystems sollen ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reichhaltige Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen gesichert werden.

Reizvolle Landschaftselemente wie Ufer stehender oder fließender Gewässer, Wälder oder Waldränder sind zu erhalten. Sie sollen der Allgemeinheit zugänglich sein, soweit der Biotopschutz dem nicht entgegensteht. Zur Sicherung der ökologischen Funktionen soll die Nutzungsstruktur in den BSLE in ihrer jetzigen Ausprägung weitgehend erhalten bleiben. Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen könnten, sind grundsätzlich zu vermeiden. Die Bereiche sollen von neuen Freizeitein-

richtungen, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Verkehrsanlagen möglichst freigehalten werden. Den Erholungswert schmälernde Nutzungen sollen auf das unumgängliche Maß beschränkt werden. Die Erholungsbereiche sollen vorrangig der stillen, landschaftsbezogenen Erholung dienen. Bei der Planung und Anlage von Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung ist dies besonders zu berücksichtigen.

- **Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz / Überschwemmungsbereiche**
Die Zonen 1, 2 und 3 A des Wasserschutzgebietes „Heiden / Lammersfeld“ werden als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt. Überschwemmungsbereiche werden vom Regionalplan im Plangebiet nicht dargestellt.
- **Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche**
Der überwiegende Teil des Plangebietes ist im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Solche Bereiche sollen für die landwirtschaftliche Nutzung und als ökologische Ausgleichsräume erhalten und funktionsgerecht entwickelt werden.
Die Landwirtschaft des Münsterlandes ist der überwiegende Freiraumnutzer und dazu mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen für wesentliche Teile des Münsterlandes als tragender Wirtschaftsfaktor bedeutsam. Zur Sicherung einer entwicklungsfähigen Landwirtschaft sind bei raumbedeutsamen Planungen:
 - die Sicherung der Flächengrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe,
 - die Erhaltung der Qualität und Eignung landwirtschaftlicher Flächen und
 - die Bestandssicherung und Erhaltung der Entwicklungsmöglichkeiten auf landwirtschaftliche Voraussetzungen für die bäuerliche Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Weiterhin sollen in den Agrarbereichen und dem allgemeinen Freiraum zur Sicherung einer artenreichen Fauna und Flora, die für den Biotop- und Artenschutz wertvollen Landschaftsbestandteile und -strukturen in ausreichendem Maße erhalten bzw. neu geschaffen oder ersetzt werden.

- **Waldbereiche**
Das ausgedehnte Waldgebiet östlich von Heiden wird als „Waldbereich“ im Regionalplan dargestellt. Weiterhin werden die Wälder um das Kranenmeer sowie an der nördlichen Plangebietsgrenze das Waldgebiet „Im Frankenhse“ als größere Waldbereiche dargestellt. Darüber finden sich über das Plangebiet verstreut mehrere als Waldbereich dargestellte Kleingehölze.
- **Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung**
Im Regionalplan ist die Ortslage Heiden als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen findet sich östlich an den ASB Heiden angrenzend.
- **Vorranggebiete für Windenergie**
Bei der Fortschreibung des Regionalplanes, der am 27.06.2014 rechtskräftig wurde, ist der „Sachliche Teilplan Energie“ ausgegliedert worden. Dieser wurde am 16.02.2016 rechtskräftig. Im Landschaftsplangebiet sind drei Eignungsbereiche für die Windenergie dargestellt: Heiden 1, 2 und 3. Alle drei Windenergiebereiche finden sich im südlichen Teil des Plangebietes.
- **Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen – Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen**
Die Kläranlage westlich von Heiden ist als Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage dargestellt.
- **Verkehrsinfrastruktur**
Als Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr sind die an der östlichen Plangebietsgrenze verlaufende A 31 sowie die B 67, die im nördlichen Bereich das Plangebiet quert bzw. die Grenze zum Landschaftsplan Velen bildet, dargestellt. Straßen für den vorwiegend überregionalen Verkehr und regionalen Verkehr sind die L 829, die von Marbeck kommend östlich an Heiden und dann weiter Richtung Velen führt, sowie die L 600, die südlich von Heiden das Plangebiet kreuzt.
- **Kulturlandschaften bewahren und verträglich weiterentwickeln**
Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen, Bau- und Bodendenkmälern sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiterzuentwickeln.
Das Plangebiet gehört laut dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zur Kulturlandschaft „Westmünsterland“. Unter dem Punkt „Bedeutsame Orte und Sichtbeziehungen“ sind die Teufelssteine unter der Kategorie „Kulturlandschaftsprägende Orte und Objekte“ verzeichnet (Nr. 58 Jungsteinzeitliches Großsteingrab „Düwelsteene“). Ein bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich aus der Fach-

sicht Archäologie wird an der nordwestlichen Plangebietsgrenze („A 4.5 Die Berge bei Ramsdorf“) dargestellt. Aus der Fachsicht Landschaftskultur werden die drei Bereiche „K 4.30 Raum nördlich Heiden“, „K 4.37 Raum Buschhausen“ sowie „K 4.38 Rekerfeld“ (im Bereich des „Kranenmeeres“ als bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dargestellt.

▪ **Bauleitplanung**

Flächennutzungsplanung (vorbereitende Bauleitplanung)

Der Landschaftsplan hat nach § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu beachten, soweit sie den Zielen der Raumordnung entsprechen. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes dürfen daher nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen. Sollte dies der Fall sein, treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes mit der Inanspruchnahme der Flächen selbständig außer Kraft. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heiden wurde bei der Erstellung des Landschaftsplanes beachtet.

Bebauungspläne (verbindliche Bauleitplanung)

Nach § 7 LNatSchG NRW umfasst der Geltungsbereich des Landschaftsplanes die Gebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 12 (Vorhaben- und Erschließungsplan) sowie § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung).

Nach § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Flächen im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, eine sogenannte „Außenbereichssatzung“ erlassen. In einer solchen Satzung kann bestimmt werden, dass zu Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder für den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. Diese Flächen können innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes verbleiben, da sie nach wie vor dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzuordnen sind.

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes berücksichtigt dementsprechend nur den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, soweit nicht ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Die bauleitplanerischen Festsetzungen der Gemeinde Heiden werden in diesem Sinne beachtet.

▪ **Bestehende Schutzgebiete und schützenswerte Objekte**

Bestehende Schutzgebiete (NSG, LSG, LB und ND), die bereits rechtskräftig durch Verordnung der Bezirksregierung festgesetzt sind, treten gemäß § 79 LNatSchG NRW mit der Rechtsverbindlichkeit des Landschaftsplanes außer Kraft. Der Landschaftsplan überprüft die bestehenden Schutzgebiete bei seiner Aufstellung hinsichtlich der textlichen und räumlichen Festsetzungen und passt diese gegebenenfalls an. Die Ausweisung von Schutzgebieten stellt eines der wichtigsten Instrumente des Arten- und Biotopschutzes dar.

Im Plangebiet sind die nachfolgend aufgeführten rechtskräftigen Schutzgebiete und –objekte zu berücksichtigen:

Internationale Schutzgebietsausweisungen

Der europäische Naturschutz hat die Wahrung des natürlichen Erbes zum Ziel. Für wandernde Tierarten sollen wertvolle Biotope geschützt werden, um ein europaweites ökologisches Netz aufzubauen. Wirksame Maßnahmen zum Erhalt der genetischen Vielfalt und des ökologischen Gleichgewichts sind landesübergreifende Schutzgebietsausweisungen. Gebiete, deren Schutz aufgrund internationaler Abkommen möglich ist, sind:

- **Schutzgebiete gemäß EU-Richtlinie „Flora, Fauna, Habitat“ (FFH-Gebiete) (97/62/EG) und besondere Schutzgebiete gemäß Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie („Important Bird Areas“) (97/49/EG)**

Die am 05.06.1993 in Kraft getretene Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) verlangt, dass alle Mitgliedstaaten der EU unter der Bezeichnung „Natura 2000“ ein zusammenhängendes Netz besonderer Schutzgebiete einrichten. Ziel des einzurichtenden Schutzgebietssystems ist es, die natürliche Artenvielfalt in Europa zu bewahren und die Lebensräume bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen zu erhalten oder wiederherzustellen. In der Richtlinie werden für die Bestimmung der Schutzgebiete EU-einheitliche Kriterien und Maßgaben vorgegeben. Die Umsetzung der Richtlinie ist in allen Mitgliedsländern durchzuführen.

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Heiden ist folgendes FFH-Gebiet gemeldet:

- FFH-Gebiet „**Kranenmeer**“ (DE-4207-303)

Für das FFH-Gebiet gelten ein Verschlechterungsverbot sowie die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben, die sich negativ auf das Gebiet auswirken können.

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Heiden ist kein Vogelschutzgebiet gemeldet.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft

- **Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG**

Naturschutzgebiete (NSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, „in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.“ Im Landschaftsplan Heiden ist durch ordnungsbehördliche Verordnung (VO) der Bezirksregierung Münster folgendes Naturschutzgebiet festgesetzt:

- NSG „Kranenmeer“ (Kerngebiet wurde bereits im Jahr 1950 in einer Größe von 3,95 ha unter Schutz gestellt, aktuell in einer Größe von rd. 140 ha geschützt durch ordnungsbehördliche Verordnung, zuletzt erneuert mit Bekanntmachung vom 01.04.2016)

Das bestehende Naturschutzgebiet wird in seinen Grenzen übernommen. Zusätzlich wird es um zwei angrenzende Ausgleichs- bzw. Ökokontoflächen sowie um zwei nördlich als Satellit liegende Ökokontoflächen erweitert (siehe dazu Kapitel 5 / Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - Naturschutzgebiete).

- **Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG**

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die ausdrücklich der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft, der Erhaltung des Naturhaushaltes sowie dem Schutz oder der Pflege von Landschaften, dem Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder ihrer Bedeutung für eine naturnahe Erholung dienen. Die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete trägt der Vielfalt und dem Reichtum an Elementen im Untersuchungsraum Rechnung. Ein wichtiges Ziel ist es, die abwechslungsreiche, bäuerliche Kulturlandschaft mit Obstwiesen, Grünlandflächen und Heckenstrukturen sowie die naturnahen Waldbereiche zu erhalten und ausgeräumte Ackerflure mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern.

Im Landschaftsplangebiet liegen Landschaftsschutzgebiete nach Altverordnung vom 12.03.1975 (zweite Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Borken) vor. Es handelt sich dabei um große Flächen im Nordwesten, im Osten und im Süden des Landschaftsplangebietes. Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete werden in ihren Grenzen übernommen, erweitert oder arrondiert. In zwei Bereichen (nördlich der B 67 im Bereich Nordick sowie um die A 31) wurden Teilflächen nicht in die neue Ausweisung übernommen, die betroffenen Landschaftsschutzgebiete wurden jedoch an anderer Stelle erweitert. Insbesondere nordwestlich der Velener Straße (L 829) sowie im Bereich der Fließgewässer Weißer Vennbach, Dorfbach und Bruchbach finden Landschaftsschutzgebietserweiterungen bzw. Neuausweisungen statt (siehe dazu Kapitel 5 / Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - Landschaftsschutzgebiete).

- **Naturdenkmäler (ND) gem. § 28 BNatSchG**

Naturdenkmäler sind streng geschützte Objekte der Natur, die als Einheit erkennbar sind und wegen ihrer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- oder Heimatkunde oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit als Naturdenkmal ausgewiesen werden.

Gemäß der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Borken vom 16.12.1974 befindet sich ein Naturdenkmal im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Heiden. Es handelt sich dabei um eine Stieleiche an der

Zufahrt zum Hof Lübbering nördlich von Heiden. Das Naturdenkmal wird in den Landschaftsplan übernommen, die textlichen Festsetzungen werden entsprechend den Regelungen des Landschaftsplanes angepasst.

- **Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) gem. § 29 BNatSchG:**

Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist.

Im Landschaftsplangebiet sind keine geschützten Landschaftsbestandteile (LB) durch Verordnung der Bezirksregierung festgesetzt worden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 39 und 41 LNatSchG NRW mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich sowie Hecken ab 100 m Länge im baulichen Außenbereich, Wallhecken, Anpflanzungen aus Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG und Alleen als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gelten.

- **Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW**

Das Bundesnaturschutzgesetz stellt gem. § 30 in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW seltene oder schutzwürdige Biotope unter Schutz. Danach sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zur Zerstörung dieser Biotope führen können. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erfasst die gesetzlich geschützten Biotope und grenzt sie in Karten eindeutig ab.

Für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist die Erhebung und Abgrenzung der geschützten Biotope gemäß § 42 LNatSchG NRW bzw. § 30 BNatSchG erfolgt. Es sind zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope im Plangebiet vorhanden, welche über die Internetseite des LANUV eingesehen werden können.

- **Sonstige relevante Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung**

Für den Landschaftsplan ebenfalls relevant sind die folgenden im Bundesnaturschutzgesetz und im LNatSchG NRW festgelegten Ziele des Umweltschutzes:

Nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind Natur und Landschaft „auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“.

Gemäß § 13 Bundesnaturschutzgesetz sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

§ 7 LNatSchG NRW legt fest, dass die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen sind. Die Kreise und kreisfreien Städte haben unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen.

Die genannten Vorgaben und Ziele wurden bei der Erstellung des Landschaftsplanes beachtet und im Rahmen der Entwicklungsziele und Festsetzungen für das Plangebiet konkretisiert.

- **Fachplanungen, rechtliche Bindungen**

Gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW hat der Landschaftsplan die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden zu beachten. Fachplanungsbehörden sind Hoheitsverwaltungen, denen kraft Gesetzes die Befugnis zusteht, mit rechtsverbindlicher Wirkung raumbeanspruchend oder raumverändernd zu planen, d. h. die Bodennutzung verbindlich zu regeln. Entsprechend sind die planerischen Festsetzungen für z. B. Straßen, Eisen-

bahn, Telegrafwesen, Luftverkehr, Personenbeförderung, Abfall, aber auch die raumbedeutsamen Gebietsfestlegungen der Wasserschutzgebiete zu beachten. Der Landschaftsplan darf sich zu den fachplanerischen Festsetzungen nicht in Widerspruch setzen.

Bei der Bearbeitung der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes werden die Vorgaben aus den Fachplanungen berücksichtigt, aber nicht eigens dargestellt. Dies ist nicht Aufgabe des Landschaftsplanes und würde zu einer Überfrachtung des Kartenwerkes führen. Die in diesem Landschaftsplan festgesetzten Verbote gelten nicht für die bestehenden fachplanerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG NRW).

Flurbereinigungen

In den 1970er Jahren wurde für Teile der Gemeinde Heiden ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt.

Abgrabungen

Im Plangebiet befindet sich keine genehmigte Abgrabung.

Bodendenkmäler

Im Plangebiet befindet sich eine Reihe von obertägigen Bodendenkmälern, die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe mitgeteilt wurden. Von besonderer Bedeutung für die Gemeinde Heiden ist das Jungsteinzeitliche Großsteingrab „Teufelssteine“ (4107,27). Es handelt sich dabei um die Reste eines Steinkammergrabes der Trichterbecherkultur (3400–2850 v. Chr.), das im Volksmund als „Düwelsteene“ bezeichnet wird. Es ist eines der am weitesten südlich gelegenen und noch erhaltenen dieser in Nordeuropa verbreiteten Großsteingräber. Von den in Westfalen ursprünglich etwa 200 bekannten Objekten dieser Art sind, von einer geringen Anzahl abgesehen, mittlerweile alle zerstört. Die Anlage wurde zuletzt im Jahr 2009 restauriert und befindet sich heute in einem guten Zustand. Weiterhin zählen zu den obertägigen Bodendenkmälern zehn Grabhügel (u.a. 4107,53) eine neolithische bis bronzezeitliche Fundstelle als Bestandteil des Bodendenkmals „Die Berge“ (4107,74) sowie um eine bronze- bis eisenzeitliche Siedlung, ebenfalls Bestandteil des Bodendenkmals „Die Berge“ (4107,82). Die Bodendenkmäler wurden bei den Schutzfestsetzungen berücksichtigt.

4 Planungsgrundlagen

▪ Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird vom LANUV als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und den kommunalen Landschaftsplan erarbeitet (vgl. § 8 LNatSchG NRW). Er steht der Öffentlichkeit, Fachbüros, sonstigen Dienststellen und allen am Aufstellungsverfahren der Pläne beteiligten Trägern öffentlicher Belange sowie den Naturschutzverbänden zur Verfügung und ist auf der Internetseite des LANUV einsehbar. Er stellt Grundlagen für die Beurteilung des aktuellen Zustandes von Natur und Landschaft dar. Weiterhin gibt er Hinweise auf die Auswirkungen der Raumnutzung auf Natur und Landschaft und der hieraus resultierenden Konflikte. Der Fachbeitrag gibt Empfehlungen für Leitbilder zur Entwicklung der Landschaft und Hinweise für den Schutz und die Pflege von Natur und Landschaft. Diese Empfehlungen und Hinweise werden von der Regional- und Landschaftsplanung entsprechend ihrer Darstellungsebenen und Planinhalte in Entwicklungsziele, Bereichs-/Schutzgebietsdarstellungen und Schutzgebietsfestsetzungen sowie Pflegemaßnahmen umgesetzt.

Im Einzelnen umfasst der Fachbeitrag folgende Inhalte:

- **Landschaftsräume** zur Charakterisierung der Landschaft, ihrer typischen Eigenart und Hervorhebung von Besonderheiten, die den Raum prägen.
- **Biotopverbundflächen** mit dem Ziel des Aufbaues eines landesweit durchgängigen Biotopverbundsystems gemäß § 20 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 35 LNatSchG NRW zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der biologischen und genetischen Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen. Hierzu erfolgen im Fachbeitrag fachspezifische Hinweise und Empfehlungen für den Schutz und die Entwicklung von geeigneten Lebensräumen, Lebensstätten und deren abiotischen Standortverhältnissen, die Voraussetzung für ein intaktes Biotopverbundsystem sind.
- Darstellung von Räumen, die für den Schutz und die Wiederherstellung der **Kulturlandschaft**, das Naturerleben, die Erholung und das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung haben. Grundlage hierfür sind u. a. die strukturelle Vielfalt der Landschaft und ihre Eigenart, die für die Identifikation der Menschen, die in diesen Kulturlandschaften leben, einen besonderen Wert haben.

- Daten und Informationen zum Schutz der Ressourcen Boden, Wasser und Klima, soweit dies für Naturschutz und Landschaftspflege unmittelbar von Bedeutung ist. Hierzu gehören u. a. die Gewässerstrukturgüte, Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential und solche mit Funktionen für die Natur und Kulturgeschichte, Flächen mit klimaökologischen Ausgleichsfunktionen und Räume, die für den Schutz von Grund- und Oberflächengewässern wichtige Funktionen übernehmen.

Grundlagen für die Erarbeitung des Fachbeitrages sind insbesondere die Auswertung von Katastern des LANUV mit ökologisch relevanten Daten (z. B. Biotopkataster, Fundortkataster) und Fachdaten anderer Fachdisziplinen (z. B. der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Geologischen Dienstes) sowie Geländearbeiten zur Überprüfung und Aktualisierung von Katastern und Daten.

Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan hat das LANUV für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster im Oktober 2012 den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege herausgegeben, der bei der Erstellung des Landschaftsplanes berücksichtigt wurde. Die grundsätzlichen Inhalte des Fachbeitrages leiten sich aus § 8 LNatSchG NRW ab.

▪ **Eigene Erhebungen (Biotopkartierung)**

Neben den vorliegenden Fachgutachten und Daten wurden zur Bearbeitung des Landschaftsplanes eigene Erhebungen in Form einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die erforderlichen Begehungen wurden von der zuständigen Person des Kreises Borken durchgeführt, so dass ein hohes Maß an Orts- und Detailkenntnis sowie das Vorhandensein einer aktuellen Zustandserhebung gewährleistet ist.

5 **Kurzdarstellung der Inhalte des Landschaftsplanes**

Inhalte des Landschaftsplanes sind die Entwicklungsziele, die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, die Bestandteile des Biotopverbundes, die Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

▪ **Entwicklungsziele für die Landschaft**

Die Entwicklungsziele für die Landschaft gemäß § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 10 LNatSchG NRW geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Sie sind ausschließlich an Behörden und andere öffentliche Planungsträger gerichtet und nicht an die privaten Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten.

Im Landschaftsplan sind insgesamt sechs Entwicklungsziele dargestellt:

1. Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. –gemeinschaften;
2. Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft;
3. Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen;
4. Ökologische Verbesserung von Fließgewässern;
5. Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft (entfällt im Landschaftsplan Heiden);
6. Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild.

Entwicklungsziel „Besondere Biotopentwicklung“ (Entwicklungsräume 1.1.1 und 1.1.2)

Das Entwicklungsziel 1 „Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. –gemeinschaften“ umfasst Bereiche, die aufgrund ihres derzeitigen Zustandes oder aufgrund ihres Entwicklungspotentials von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind. Dort sind besondere Erhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen sowie die Optimierung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen beabsichtigt. Das Entwicklungsziel wird in der Regel für NSG-Flächen bzw. potentielle NSG-Flächen im Plangebiet dargestellt und gilt für den Bereich des NSG Lammersfeld (struktureicher Grünlandkomplex) und den Bereich des NSG Kranenmeer (mesotropher Heideweiler mit Wäldern; Auenbereich des „Kalten Baches“).

Entwicklungsziel „Erhaltung“

Das Entwicklungsziel 2 „Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ ist in zwei Teilbereiche untergliedert. Neben der Erhaltung der Landschaftsstruktur geht es auch um Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die zur Ergänzung, Verbesserung und Stabilisierung der zu erhaltenden Landschaftsstrukturen und -funktionen festgesetzt werden. Bei den Entwicklungsräumen handelt es sich überwiegend um die Flächen der Landschaftsschutzgebiete im Landschaftsplangebiet.

Entwicklungsziel „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ (1.2.1.1 – 1.2.1.3)

Das Unterziel „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ umfasst die Entwicklungsräume Lammersfeld / Im Frankenhuse / Thesings Venneken (Kiefern-mischwaldgebiet „Im Frankenhuse“ und offene, landwirtschaftlich geprägte Räume), Nordick / Düwelsteene / Die Uhlen (ausgedehnte Waldbereiche, vorwiegend Kiefern- und Kiefern-mischwälder nordöstlich mit den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Freiflächen) und Heiden Süd (offene, landwirtschaftlich geprägte Landschaft).

Entwicklungsziel „Erhaltung und Ergänzung der Landschaftsstruktur“ (Entwicklungsraum 1.2.2.1 und 1.2.2.2)

Das Unterziel „Erhaltung und Ergänzung der Landschaftsstruktur“ gilt für die Entwicklungsräume Buschhausen / Leblisch (struktureiche Kulturlandschaftskomplexe aus Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen, einzelnen Weidenbäumen, alten, modernisierten und neuen Bauernhöfen sowie Hofgehölzen und landwirtschaftlichen Nutzflächen) und den Bereich westlich der Bahnlinie (kleinflächiger Entwicklungsraum der durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt wird).

Entwicklungsziel „Anreicherung“ (1.3.1 und 1.3.2)

Das Ziel 3 „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und Biotope auch eine Anreicherung mit strukturierenden Landschaftselementen (Hecken, Wallhecken, Baumreihen, Baumgruppen, Ufergehölzen und Saumbiotopen), Kleingewässern sowie Grünland- und Waldflächen. Das Entwicklungsziel umfasst den Entwicklungsraum Nordick sowie den Entwicklungsraum Bereich um Heiden. Diese Räume werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt und es dominieren große Ackerschläge.

Entwicklungsziel „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ (Entwicklungsräume 1.4.1 – 1.4.9)

Das Entwicklungsziel 4 „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ ist für neun Entwicklungsräume im Plangebiet dargestellt. Es handelt sich dabei um bandartige Entwicklungsräume an den größeren Fließgewässern. Dazu zählen der Weiße Vennbach, die Zuflüsse zum Weißen Vennbach, der Hornefeldbach, der Wichersbach, der Omerichbach, der Dorfbach, der Bruchbach, der Engelradingbach und der Wellbruchbach. Die Entwicklungsräume sollen wieder naturnah hergestellt werden oder sich dahin entwickeln, indem die Durchgängigkeit der Gewässer und das natürliche Abflussverhalten wiederhergestellt werden und eine ökologische Aufwertung der Ufer- und Auenbereiche durch die Anlage von Ufergehölzen, Kleingewässern und extensiv genutzten Uferandstreifen vollzogen wird. Teilweise liegen auch naturnahe Gewässerabschnitte innerhalb des Entwicklungsziels.

Entwicklungsziel „Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft“

Das Entwicklungsziel 5 „Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft“ entfällt in diesem Landschaftsplan.

Entwicklungsziel „Gestaltung und Pflege des Ortsrandes“

Das Entwicklungsziel 6 „Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild“ zielt auf eine Eingrünung und landschaftsgerechte Einbindung zukünftiger Baugebiete hin. Es wird dargestellt für Bereiche, für die nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der gemeindlichen Siedlungsplanung zurzeit eine Ausweisung als Wohnbau- oder Gewerbeflächen vorgesehen ist oder die langfristig als Reserve- bzw. Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen sollen.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Landschaftsplan werden gemäß § 22 BNatSchG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft aus den vorher genannten Vorgaben und Grundlagen sowie den Entwicklungszielen festgesetzt. Dabei kommen folgende Schutzkategorien im Betracht:

1. Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
2. Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)
3. Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

4. Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG).

Naturschutzgebiete

Im Landschaftsplan Heiden sind zwei Naturschutzgebiete festgesetzt, die nachfolgend erläutert werden.

2.1.1 Naturschutzgebiet „Lammersfeld“

Bei diesem Naturschutzgebiet (NSG) handelt es sich um eine Neuausweisung als NSG. Es liegt im nordwestlichen Teil des Landschaftsplangebietes. Das NSG hat eine Größe von 16,8 ha und umfasst einen lokal bedeutsamen, gehölzreichen Grünlandkomplex mit extensiv bewirtschafteten Weiden und zwei artenreichen Kleingewässern. Dieser Grünlandkomplex stellt einen typischen Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft dar. Die Flächen werden als Wassergewinnungsgelände bzw. Wasserfassungsgebiet genutzt und beinhalten im Wesentlichen die Wasserschutzzonen I und II des Wasserschutzgebietes „Heiden-Lammersfeld“.

Das NSG ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Das südliche der beiden Kleingewässer ist gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Ein Teil der Fläche ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV aufgeführt.

Wichtigstes Ziel dieser Naturschutzgebietsausweisung ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen und zum Teil gefährdeten landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der Gewässer sowie des extensiv bewirtschafteten Grünlandes und zum Schutz von seltenen, zum Teil gefährdeten Vogelarten, Amphibien, Reptilien und Wirbellosen.

2.1.2 Naturschutzgebiet „Kranenmeer“

Bei diesem Naturschutzgebiet handelt es sich um ein bereits durch Verordnung der Bezirksregierung rechtskräftig festgesetztes Naturschutzgebiet. Das Kerngebiet wurde bereits im Jahr 1950 in einer Größe von 3,95 ha unter Schutz gestellt. Das NSG wird um zwei angrenzende Ausgleichs- bzw. Ökokontoflächen sowie um zwei nördlich als Satellit liegende Ökokontoflächen erweitert. Durch die Erweiterungen hat das NSG eine Größe von 154,3 ha. Es liegt im südöstlichen Randbereich des Landschaftsplangebietes. Elementarer Bestandteil des Gebietes ist ein mesotropher Heideweiler mit einer typischen Artenausstattung. Das Gewässer ist Lebensraum für teilweise hochgradig gefährdete Amphibien- und Libellenarten. Weitere naturnahe Kleingewässer im Umfeld, Bruchgebüsche, ein Birken-Moorwald sowie die umgebenden Kiefern-, Birken- und Birken-Eichenwälder bilden mit dem Heideweiler einen für den Naturraum Lembecker Sandplatten charakteristischen Biotoptypenkomplex.

Zu dem NSG „Kranenmeer“ gehören weiterhin 1,3 ha des FFH-Gebietes „Bachsystem des Wienbaches“. Das Gewässersystem ist wegen seiner hervorragenden Wasserqualität, seiner streckenweise naturnahen Morphologie und der daraus resultierenden Artenzusammensetzung für das nordrhein-westfälische Tiefland einzigartig. Die Flächen im Auenbereich des „Kalter Bach“ sind Standorte für die Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder als prioritärer Lebensraumtyp.

Das NSG ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen. Es ist Bestandteil des Biotopverbundsystems mit herausragender Bedeutung gemäß § 21 BNatSchG (VB-MS-4207-006, -103 und -105). Es liegen verschiedene nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope im Schutzgebietsbereich (GB-4207-001, -002, -003, -0011, -0115, -0220). Teilflächen des Gebietes sind als schutzwürdige Biotope im Biotopkataster des LANUV (BK-4207-0034, -0036, -0037 und -0157) aufgeführt.

Wichtigstes Ziel der Schutzgebietsausweisung ist die Erhaltung und Entwicklung des Heidewehlers als Lebensraum für oligo- und mesotrophente Arten insbesondere durch die Reduzierung des Nährstoffeintrags sowie darüber hinaus die Entwicklung naturnaher Wälder mit ihren typischen Waldgesellschaften durch sukzessive Überführung der naturfernen Waldbereiche in naturnahe, strukturdiverse Laubwälder und schließlich die Sicherung und der Erhalt eines Fließgewässersystems als ein sehr bedeutendes Reservoir für die Wiederbesiedlung benachbarter, heute noch gestörter Fließgewässersysteme durch den Schutz der naturnahen Bachabschnitte vor wasserbaulichen Eingriffen und die Wiederherstellung von in Teilen gestörten Auenlebensräumen.

Landschaftsschutzgebiete

Im Landschaftsplan Heiden sind fünf Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, die nachfolgend erläutert werden.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Lammersfeld / Im Frankenhuse“

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) liegt nordwestlich von Heiden und erstreckt sich größtenteils südlich der B 67 und umschließt das NSG „Lammersfeld“. Der überwiegende Teil des LSG ist bereits über Verordnung unter Schutz gestellt. Nordwestlich der „Velener Straße“ im Bereich „Dorfbauerschaft“ wird eine größere Fläche neu ausgewiesen.

Bei dem LSG handelt es sich weitgehend um einen offenen, landwirtschaftlich geprägten Raum. Im Nordosten liegt der nördliche Teil des Kiefern-mischwaldgebietes „Im Frankenhuse“. Die bäuerliche Kulturlandschaft nördlich von Heiden entspricht in weiten Teilen den Darstellungen der Preußischen Uraufnahme (um 1840) und gibt Zeugnis für die Kulturlandschaft dieser Zeit. Das Gebiet hat insgesamt eine gute Fülle an gliedernden Elementen, Waldflächen und Feldgehölzen.

Das LSG ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Die an der nördlichen Plangebietsgrenze liegenden Waldflächen sind als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen. Ein großer Teil des Gebietes gehört zum Kulturlandschaftsraum „Landschaft um Heiden“ (K-MS-4107-006). An der nördlichen Plangebietsgrenze liegt der Kulturlandschaftsraum „Die Berge“ (K-MS-4107-004). Beide Kulturlandschaftsräume haben eine besondere Bedeutung (II). Große Teile des Landschaftsschutzgebietes sind in der Biotopverbundplanung des LANUV als Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung, tlw. auch mit herausragender Bedeutung, dargestellt. In dem Landschaftsschutzgebiet befinden sich mehrere schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV sowie geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Ein wichtiger Schutzzweck sind die Erhaltung und Entwicklung einer z. T. gut gegliederten und strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft. Ein weiterer wichtiger Schutzzweck des LSG's ist die Erfüllung einer Pufferfunktion für das NSG „Lammersfeld“. Diese Funktion soll erhalten und entwickelt werden. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes setzt die Ziele des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan um und beachtet die Planungsvorgaben des Fachbeitrages des LANUV.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Weißer Vennbach“

Das LSG „Weißer Vennbach“ umfasst den Bachlauf des Weißen Vennbaches im Bereich der nördlichen Landschaftsplanungsgrenze. Der Weiße Vennbach verläuft tlw. an der Grenze zum Landschaftsplan Velen, wo sich ein Landschaftsschutzgebiet anschließt. Es handelt sich um eine Neuausweisung als Landschaftsschutzgebiet.

Der Weiße Vennbach weist zwei unterschiedliche Abschnitte auf, deren Grenze die B 67 bildet. Südlich der Bundesstraße ist das Gewässer zu einem Graben ausgebaut und von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, überwiegend Ackerflächen, umgeben. Ufergehölze sind tlw. vorhanden. Der Bereich nördlich der B 67 ist zwar auch weitgehend begründet und eingetieft, weist jedoch noch eine naturbelassene, sandige Sohle, einen abschnittsweise geschwungenen Verlauf und optisch klares Wasser auf. Ein erlenreicher Ufergehölzsaum und weitere Feldgehölze begleiten den Bach. Zwischen der Straße „Zum Deel“ und der B 67 stockt ein quelliger aber entwässerter Erlensumpfwald. In einer früheren Bachgabelung wurde ein naturbetontes Kleingewässer angelegt. Dauergrünlandflächen sind nur wenig vorhanden, insbesondere finden sich Grünlandflächen im nördlichen Abschnitt.

Der nördliche Teil des Bachlaufes im LSG ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen, ein Teil liegt in einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. In dem LSG befinden sich zwei geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Im nördlichen Abschnitt ist ein Teil des Bachverlaufes als schutzwürdiges Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV erfasst. Die Bedeutung für den Biotopverbund wird in der Biotopverbundplanung des LANUV durch eine Achse mit besonderer Bedeutung (VB-MS-4107-011) dargestellt. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes setzt die Ziele des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan um und beachtet die Planungsvorgaben des Fachbeitrages des LANUV. Die Erhaltung und Entwicklung eines in Teilen naturnah ausgebildeten Tiefland-Sandbaches mit seiner Aue stehen im Mittelpunkt der Schutzgebietsausweisung.

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Nordick / Düwelsteene / Die Uhlen“

Das LSG liegt östlich von Heiden. Das Gebiet ist bereits über eine Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Lediglich in den Randbereichen wurden tlw. Flächen herausgenommen oder neu in das Landschaftsschutzgebiet integriert.

Das LSG ist durch große, zusammenhängende Waldflächen – vornehmlich Kiefern- oder Kiefern-mischwald geprägt. Daneben gibt es landwirtschaftliche Nutzflächen, wobei hier großflächige Ackerflächen dominieren. Stellenweise sind gliedernde und belebende Elemente wie Feldgehölze, Hecken und Baumreihen vorhanden. In den Waldbereichen wird die ehemalige Heidenutzung des Gebietes durch einzelne darbenende Wacholder dokumentiert. In der Mitte des Waldgebietes liegt auf einem Dünenfeld ein Kiefernwald-Heidekomplex.

In dem Landschaftsschutzgebiet befinden sich mehrere geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Mehrere Bereiche des Gebietes sind als schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV erfasst. Das LSG ist im Regionalplan in Teilen als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt.

Im Geotop-Kataster NRW sind die „Düwelsteine nordöstlich von Heiden“ (GK-4107-004), die auch ein Kulturdenkmal sind, verzeichnet. Die Bedeutung für den Biotopverbund für die großflächigen Waldflächen und Kleingehölze wird in der Biotopverbundplanung des LANUV mit besonderer Bedeutung dargestellt (VB-MS-4107-019, -029 und -031). Der überwiegende Teil des Gebietes liegt in den beiden Kulturlandschaftsräumen mit besonderer Bedeutung für den Kulturlandschaftsschutz, zum einen „Waldflächen westl. Heiden“ (K-MS-4107-005) sowie die offenen Bereiche in der „Landschaft um Heiden“ (K-MS-4107-006). Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes folgt den Zielen des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan und setzt die Planungsvorgaben des Fachbeitrages des LANUV um. Im Mittelpunkt der Schutzausweisung stehen die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines großen, zusammenhängenden Waldgebietes mit Dünenkomplexen, einzelnen naturbetonten Laubholzparzellen, Heideresten und Stillgewässern als wichtiger Lebensraum für zahlreiche, z. T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Bruchbach und Dorfbach“

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Bruchbach und den Dorfbach südwestlich von Heiden. Die Bäche münden in Marbeck bzw. nördlich von Marbeck in den Engelradingbach. Es handelt sich um eine Neuausweisung als LSG.

Beide Bäche sind begradigt und abschnittsweise naturfern ausgebaut. In Abschnitten werden sie von einem heckenähnlichen Gehölzsaum begleitet. Die Umgebung ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, wobei Ackerbau überwiegt. In der Aue befinden sich nur noch wenige Grünlandflächen. Tlw. reichen die Hofflächen bis an die Gewässer heran. Innerhalb der landwirtschaftlich geprägten Umgebung sind die Gewässer trotz ihres grabenartigen Ausbaus als lineare Elemente von besonderer Bedeutung im Biotopverbund.

Das LSG ist im Regionalplan im überwiegenden Teil als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. In der Biotopverbundplanung des LANUV ist das LSG für den Biotopverbund als eine Achse mit besonderer Bedeutung (VB-MS-4107-032) dargestellt. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes folgt den Zielen des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan und setzt die Planungsvorgaben des Fachbeitrages des LANUV um. Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer Bachaue mit einer besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Heiden Süd“

Das LSG liegt im Süden von Heiden und umschließt das NSG „Kranenmeer“. Das Gebiet ist bereits über eine Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Lediglich in den Randbereichen wurden tlw. Flächen herausgenommen oder neu in das Landschaftsschutzgebiet integriert.

Es handelt sich um einen landwirtschaftlich geprägten Raum. Ackernutzung dominiert, Grünlandnutzung kommt nur in geringem Anteil vor. Gehölzstrukturen finden sich an Hoflagen, Wegen und Straßen. Im Bereich um das NSG „Kranenmeer“, an der westlichen Landschaftsplangrenze sowie im Nordosten des Gebietes sind Waldflächen vorhanden. Es handelt sich größtenteils um Kiefern- oder Kiefern-mischwald, vermehrt gibt es jedoch auch Laubwaldparzellen. In einer dieser Laubwaldparzellen liegt ein naturnahes Kleingewässer. Zwei Tiefland-Sandbäche, der Oberlauf des Wellbruchbaches und ein Abschnitt des Engelradingbaches, durchfließen das Landschaftsschutzgebiet.

In dem Landschaftsschutzgebiet befinden sich drei Stillgewässer, die geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind. Mehrere Bereiche des Gebietes sind als schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV erfasst.

Das Gebiet des LSG's ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Ein kleiner Teil des Engelradingbaches an der Plangebietsgrenze nahe Marbeck ist als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. In der Biotopverbundplanung des LANUV sind der Wellbruchbach (VB-MS-4207-102) und offene Waldbereiche im Nordwesten und Nordosten des Gebietes (VB-MS-4107-035 und -036) mit besonderer Bedeutung dargestellt. Ein Abschnitt des Engelradingbaches (VB-MS-4107-30) an der westlichen Landschaftsplangrenze ist mit herausragender Bedeutung dargestellt. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes folgt den Zielen des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan und setzt die Planungsvorgaben des Fachbeitrages des LANUV um. Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung einer gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft.

Naturdenkmäler

Als Naturdenkmäler werden Einzelschöpfungen der Natur, die von besonderer Bedeutung sind, festgesetzt. Im Landschaftsplan Heiden sind drei Naturdenkmäler festgesetzt. Es handelt sich um ein bestehendes Naturdenkmal

sowie zwei Neuausweisungen. Bei den Neuausweisungen handelt es sich um eine „Baumgruppe aus zwei Hainbuchen an der Zufahrt zum Hof Lübbering (2.3.2). Dieses neue Naturdenkmal befindet sich in unmittelbarer Nähe zum bereits bestehenden Naturdenkmal „Eiche an der Zufahrt zum Hof Lübbering“ (2.3.1). Weiterhin wird die „Eiche an der Straße Deel“ (2.3.3) als Naturdenkmal neu ausgewiesen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden einzelne, besonders wertvolle Bestandteile der Landschaft ausgewiesen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Obstbaumwiesen oder kleinere Waldflächen. Die geschützten Landschaftsbestandteile befinden sich außerhalb von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten. Einzelne flächenhafte Landschaftsbestandteile liegen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Bei den Waldflächen handelt es sich um Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, für die auch immer eine forstliche Festsetzung vorgesehen ist (s.u.).

Der Landschaftsplan Heiden setzt insgesamt 70 geschützte Landschaftsbestandteile (Festsetzungen 2.4.1 – 2.4.72) fest.

▪ Bestandteile des Biotopverbundes

Die für den Biotopverbund erforderlichen Flächen sind vom LANUV im Rahmen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 8 LNatSchG NRW erarbeitet worden. Für den Landschaftsplan Heiden werden sie in der Entwicklungskarte dargestellt. Dabei wird unterschieden in:

- a) Biotopverbund Stufe I (Flächen mit herausragender Bedeutung),
- b) Biotopverbund Stufe II (Flächen mit besonderer Bedeutung).

Die wesentlichen Bestandteile der Stufe I Flächen sind im Landschaftsplan vorwiegend als Naturschutzgebiete zu sichern, bei den Flächen der Stufe II kommen zur Sicherung der Flächen ebenfalls Landschaftsschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile in Betracht. Zusätzlich zur Sicherung der Bestandteile des Biotopverbundes sind auch hinreichende Entwicklungsmaßnahmen vorzusehen.

Der überwiegende Teil der Flächen der Biotopverbundstufe I, welches im Süden in das Plangebiet hereinragt, sind im Landschaftsplan Heiden durch das Naturschutzgebiet 2.1.2 gesichert. Weiterhin ragt eine kleine Biotopverbundfläche der Stufe I im Bereich des Waldgebietes „Im Frankenhuse“ in das Plangebiet herein. Die Biotopverbundfläche wird an dieser Stelle durch die B 76 zerschnitten, der im Plangebiet liegende Teil ist sehr klein. Der im Norden angrenzende Landschaftsplan „Velen“ weist für dieses Gebiet ebenfalls ein Landschaftsschutzgebiet aus. Aus diesen Gründen ist auf die Ausweisung eines Naturschutzgebietes an dieser Stelle verzichtet worden. Für den herausragenden Bereich „Wald- / Moorkomplex mit stehenden Kleingewässern im ‚Thesings Venneken‘ westlich des Römersees“ (2.4.8) wird jedoch ein geschützter Landschaftsbestandteil dargestellt. Für einen sehr kleinen, randlich an der Plangebietsgrenze liegenden Bereich des Engelradingbaches wird eine Biotopverbundfläche der Stufe I dargestellt. Da sich die Biotopverbundfläche im Plangebiet nur für den Flusslauf dargestellt ist, der hier begründet und die Flächengröße marginal ist, wird hier kein Naturschutzgebiet ausgewiesen und dieser Bereich des Engelradingbaches zum Landschaftsschutzgebiet 2.2.5 hinzugezogen. Eine weitere marginale Fläche der Biotopverbundstufe I des im Nordosten angrenzenden NSG „Schwarzes Venn“ verläuft genau über der A 31, weswegen auch hier auf eine Ausweisung als Naturschutzgebiet verzichtet wurde.

Die Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (Stufe II) sind im Landschaftsplan Heiden bis auf kleine Einzelflächen und Flächen im Bereich der Dorfbauerschaft Leblich durch Einbeziehung in Landschaftsschutzgebiete oder Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil berücksichtigt und gesichert worden.

▪ Zweckbestimmungen für Brachflächen

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, eine Nutzung ist ins Werk gesetzt. Stilllegungsflächen zählen nicht als Brachflächen.

Im Landschaftsplan Heiden werden keine Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG NRW festgesetzt.

▪ Forstliche Festsetzungen

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten und in geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz gemäß § 12 LNatSchG NRW für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen und eine bestimmte Form der Endnutzung (z. B. Kahlschlagverbot) festsetzen.

Im Landschaftsplan Heiden sind für zwei Waldflächen (Festsetzung 4.1 und 4.2) forstliche Festsetzungen getroffen worden. Die forstlichen Festsetzungen sind mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland abgestimmt. Es sind jeweils Wiederaufforstungen mit bodenständigen Laubholzarten vorgesehen oder die Endnutzung in Form eines Kahlschlags untersagt.

▪ **Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen**

Die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW im Landschaftsplan Heiden gliedern sich in standortgebundene und allgemeine Festsetzungen. Die standortgebundenen oder speziellen Maßnahmen sind an einer bestimmten Stelle, die im Plan benannt ist, durchzuführen. Die allgemeinen Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte Plangebiet oder sie sind bestimmten Landschaftsräumen zugeordnet, ohne dass die Festsetzung an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden ist. Die Umsetzung aller Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nur mit Einverständnis der Betroffenen. Für die standortgebundenen Festsetzungen wird das Einvernehmen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Landschaftsplanes hergestellt. Die Maßnahmen in den Landschaftsräumen sind vom Grundsatz her als Angebot zu verstehen und die Umsetzung erfolgt auf freiwilliger Basis auf der Grundlage von Vereinbarungen entsprechend den Förderprogrammen des Naturschutzes.

Die nachfolgende Abbildung zeigt eine Übersicht der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

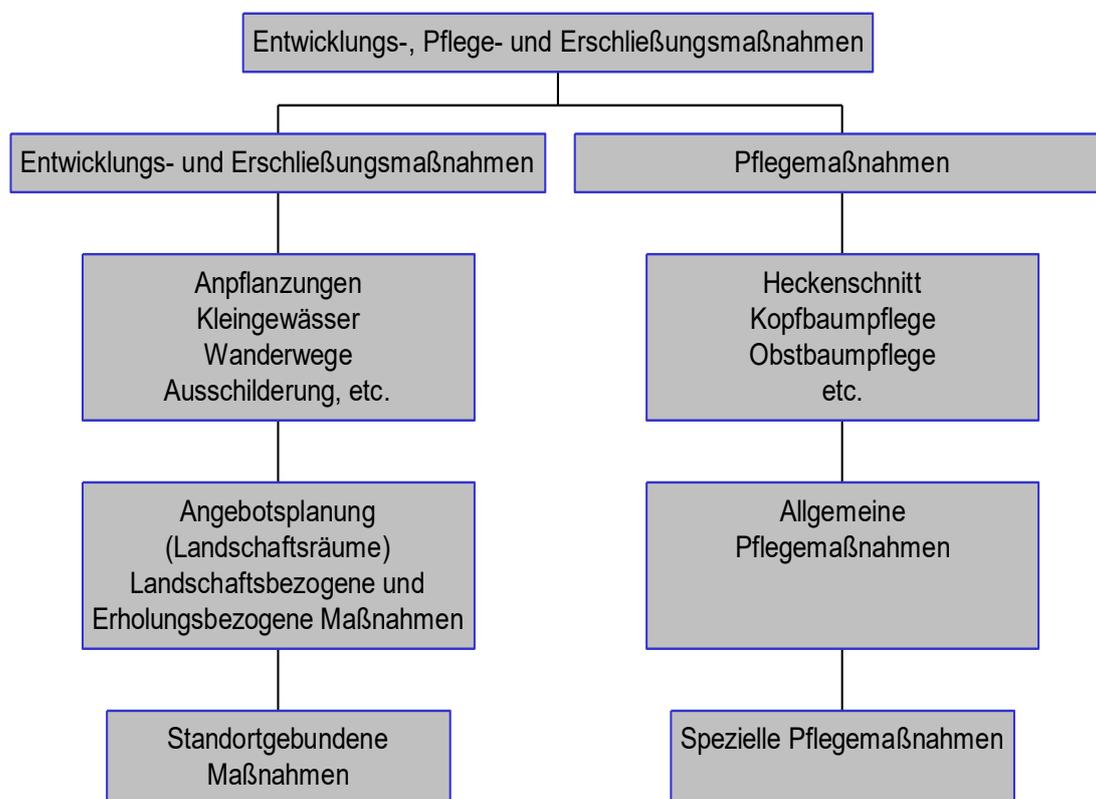


Abbildung 4: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Landschaftsplan Heiden

Im Landschaftsplan Heiden sind insgesamt 18 Landschaftsräume festgesetzt (Festsetzungen 5.1.1 – 5.1.18). Die Abgrenzung dieser Landschaftsräume ist weitgehend identisch mit den Entwicklungsräumen. Zu den Landschaftsräumen werden im Textteil nach Maßgabe der Entwicklungsziele die erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen als landschaftsbezogene Maßnahmen festgesetzt.

Darüber hinaus sind 37 standortgebundene Entwicklungsfestsetzungen (Festsetzungen 5.2.1 – 5.2.37) vorgesehen. Dabei handelt es sich weitgehend um die Anpflanzung und Wiederherstellung von Gehölzen (Baumreihen, Hecken, Wallhecken, Feldgehölze, u. a.) oder die Anlage von Saumstrukturen.

Die Pflegemaßnahmen umfassen in ihrem allgemeinen Teil die Pflege und Sicherung sämtlicher im Plangebiet vorhandenen Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbäume, Obsthochstämme und Streuobstwiesen sowie die Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile (5.3.1 – 5.3.5 und 5.5).

Als spezielle Pflegemaßnahmen sind zehn Festsetzungen getroffen worden (Festsetzungen 5.4.1 – 5.4.10). Diese beinhalten Pflegemaßnahmen wie die Pflege von Hecken, den Pflegeschnitt von Kopfbäumen oder die Entschlammung und Reaktivierung von Kleingewässern.

6 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

▪ Schutzgut Boden

Derzeitiger Zustand

• Bodentypen

Das Landschaftsplangebiet liegt in der Hauptlandschaft Westmünsterland (544).

Im Bereich des Bruchbaches, des Wichersbaches und des Wellbruchbaches schieben sich breite Feuchtzonen, überwiegend als Gley-Böden, in die Niederterrassenflächen. Im Talbereich des Weißen Vennbaches sind überwiegend Gleyböden und anmoorige bis moorige Böden standortbestimmend. Im Nordwesten des Landschaftsplangebietes treten neben den Geschiebelehmen, die von Flugdecksanden überlagert werden, auch Ablagerungen der Oberkreide (Coniac und Santon) als tonige Mergel oder Mergelsande dicht an die Oberfläche. Aus diesem Ausgangsmaterial haben sich überwiegend Pseudogleye, in trockeneren Lagen auch Braunerden entwickelt. Im Übergangsbereich zu den Halterner Sanden treten auch Podsole auf. Östlich und nordöstlich von Heiden treten über den Halterner Sanden größere Geschiebelehmflächen auf, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Die sandigen Geschiebelehme sind meist von dünnen Flugsanddecken überlagert. In den übrigen Teilbereichen sind die Halterner Sande von unterschiedlichen quartären Ausbildungen überlagert, die zur Entwicklung nährstoffarmer Sandböden mit vorwiegend Podsolen und Braunerde-Podsolen geführt haben. Östlich von Heiden treten tonige Kreidesande an die Stelle der Halterner Sande, was zur Ausbildung von Pseudogley-Braunerden führte. Um die nährstoffarmen, dürr empfindlichen Podsole besser landwirtschaftlich nutzen zu können, hat man sie durch Aufbringen von Plaggen in ihrer Ertragsfähigkeit verbessert (Plaggenesch). Diese anthropogen entstandenen Eschfluren sind auch heute in der Nähe alter Höfe und Hofgruppen anzutreffen. Insbesondere finden sich diese in den Bereichen Nordick und Leblich. Nördlich der B 76 im Bereich Nordick befinden sich vornehmlich Podsol-Gley, Gley, Pseudogley oder Gley-Pseudogley.

• Schutzwürdige Böden

Als fachliche Grundlage zur Berücksichtigung von Bodenfunktionen stellt der Geologische Dienst in Nordrhein-Westfalen einen Bodenschutz-Fachbeitrag mit der Karte der schutzwürdigen Böden insbesondere für die Regionalplanung bereit. Die Karte der schutzwürdigen Böden liegt nunmehr in 3. Auflage vor. Die Neuauflage des Fachbeitrags basiert auf aktuellen und erweiterten Datengrundlagen der Bodenkarte 1 : 50.000 (BK50).

In der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden werden Böden mit folgenden Bodenteilfunktionen dargestellt:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum

sowie zusätzlich über die gemäß BBodSchG gesetzlich zu schützenden Bodenfunktionen hinaus Böden mit einer hohen Erfüllung der

- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsенke.

Die Böden werden hinsichtlich ihres Schutzwürdigkeitsgrades in zwei Stufen eingeteilt; die Schutzwürdigkeit wird ausgedrückt als Grad der Funktionserfüllung der Böden mit den Stufen „hoch“ = bf4 und „sehr hoch“ = bf5.

Im Landschaftsplangebiet kommen verschiedene schutzwürdige Böden vor. Diese treten insbesondere in den Waldbereichen östlich von Heiden gehäuft auf. Hier finden sich Braunerde-Podsol, Podsol-Regosol sowie brauner Plaggenesch. Brauner Plaggenesch findet sich darüber hinaus auch im Bereich Leblich sowie nördlich von Heiden.

Im Bereich Nordick findet sich graubrauner Plaggensch. Östlich des Römersees sind Bereiche mit Podsol-Regosol vorhanden. Nördlich der B 67 im Bereich Nordick findet sich neben Gley-Pseudogley Anmoorgley (an der östlichen Plangebietsgrenze). Bereiche mit Niedermoor befinden sich vermehrt im Bereich des Wichersbaches sowie in kleineren Teilen im Bereich des Weißen Vennbaches, westlich der Kläranlage von Heiden und im Bereich des Engelradingbaches sowie an der südlichen Plangebietsgrenze. Südlich des Kranenmeeres befindet sich ein kleiner Bereich mit Podsol-Regosol.

Um den Ortskern Heiden herum sowie insbesondere östlich von Buschhausen und Leblisch und an der nördlichen Plangebietsgrenze nördlich des Römersees finden sich Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen (Kühlfunktion, Wasserhaushalt). Es handelt sich dabei um Pseudogley-Humusbraunerde, Humusbraunerde und Kolluvisol.

Im Landschaftsplangebiet kommen Geotope vor. Bei Geotopen handelt es sich um erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln. Es handelt sich dabei um geologische Objekte wie verlassene Steinbrüche, Moore, Quellen oder besondere Landschaftsformen. Im Landschaftsplangebiet sind es Dünen, Findlinge sowie eine Abgrabung, die im Geotop-Kataster NRW verzeichnet sind:

- GK-4107-002 (Dünengebiet Frankenhuse nordöstlich von Heiden),
- GK-4107-003 (Dünengebiet nordöstlich von Heiden),
- GK-4107-004 (Düwelsteene nordöstlich von Heiden),
- GK-4107-005 (Dünengebiet nordöstlich von Heiden) und
- GK-4107-007 (Sandgrube östlich von Heiden).

Vorbelastungen

Als Vorbelastungen allgemeiner Art sind die Stoffeinträge durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung anzusehen. Neben dem Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden kommt es durch die Bearbeitung im Bereich der ackerbaulich genutzten Flächen zu Veränderungen des Profilaufbaus insbesondere durch Umlagerungen und Verdichtungen, die die Bodeneigenschaften verändern. Weiterhin ist die Veränderung des Grundwasserhaushaltes durch die Anlage von Drainagen sowie die Schaffung und Unterhaltung einer Vorflut zu nennen.

Darüber hinaus zählen die Schadstoffeinträge in den Bereichen der Landes und Bundesstraßen sowie der Autobahn A 31 zu Vorbelastungen allgemeiner Art, die die angrenzenden Biotope betreffen.

Im Landschaftsplangebiet sind mehrere Altlastenverdachtsflächen vorhanden, die bei den Schutzausweisungen und der Maßnahmenplanung berücksichtigt wurden.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Die Entwicklungsziele entfalten keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Einzelnen. Sie sind jedoch bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Die Ziele, die Morphologie, das Kleinrelief, die Eschflächen und als Schutz vor Winderosion die teilweise kleinräumigen Parzellenstruktur zu erhalten, dienen dem Bodenschutz.

Die Festsetzungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sind für jeden verbindlich. Das Verbot bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen zu errichten, verhindert eine Versiegelung und damit Zerstörung der Bodenfunktionen in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen. Der Aufrechterhaltung der Bodenfunktionen dienen auch die Verbote zur Veränderung der Bodengestalt und zur Lagerung oder Einbringung von Abfällen, Bauschutt und weiteren landschaftsfremden Stoffen.

Eine Reihe von Verboten unterbindet weitere Stickstoffbelastungen (u.a. Lagerung von Gülle, Klärschlamm und Silagemieten) und Einträge von Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Die Erhaltung von Grünland auf besonders feuchten und geneigten Flächen schützt vor Bodenerosion. Der Erhalt und die Optimierung von Waldflächen durch forstliche Festsetzungen schützen ebenfalls vor Erosion und verbessern die Bodenfunktionen.

Eine negative Auswirkung auf das Schutzgut Boden kann eintreten, wenn im Zuge von erholungsbezogenen Erschließungsmaßnahmen Neuversiegelungen als Wanderwege oder Rastplatz angelegt werden. Im Rahmen der Eingriffsminderung erfolgt in der Detailplanung dieser Maßnahmen eine Reduzierung auf ein absolut notwendiges Maß, wobei die Befestigung vorwiegend als wassergebundene Decke erfolgen soll.

Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, das Schutzgut Boden auf Teilflächen des Plangebietes langfristig zu sichern bzw. die Bodenfunktionen zu verbessern. Negative Auswirkungen sind nur in einem sehr geringen Umfang gegeben und werden durch die positiven Wirkungen ausgeglichen.

▪ **Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser umfasst das Grundwasser und alle Oberflächengewässer mit ihren Funktionen als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Durch die vielfältigen Wechselbeziehungen der Hydrosphäre zu anderen Bestandteilen von Natur und Landschaft ist das Wasser – neben dem Boden – eine der zentralen Steuerungsgrößen des Naturhaushaltes. Daher trägt das Schutzgut Wasser in entscheidendem Maße zur Aufrechterhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung des Schutzgutes Wasser ist die Erfassung und Darstellung des Bestandes, die getrennt für die Teilaspekte Oberflächenwasser und Grundwasser erfolgt.

Derzeitiger Zustand

Das Schutzgut Wasser prägt das Plangebiet, sowohl durch das sehr unterschiedlich hoch anstehende Grundwasser als auch durch oberirdische Gewässer. Als Oberirdische Gewässer treten Fließgewässer und Stillgewässer auf.

• **Grundwasser**

Die Wasserrahmenrichtlinie sieht die Abgrenzung von Grundwasserkörpern, bezogen auf den obersten relevanten Grundwasserleiter vor. Das Plangebiet liegt größtenteils im Grundwasserkörper „Haltemer Sande / Nord“ (928_18). Dieser Grundwasserkörper liegt im westlichen Münsterländer Kreide-Becken und wird zu einem wesentlichen Teil aus der Haltern-Formation aufgebaut. Sie stellt eine sandige Fazies der höheren Oberkreide dar und bildet einen weitgehend unverfestigten, zusammenhängenden Grundwasserleiter aus. Er besteht aus überwiegend mittelkörnigen Sanden mit Einlagerungen von Kalksandsteinen und Quarzitbänken bei einer Gesamtmächtigkeit von rd. 130 m. Im westlichen Teil des Gebietes bewegt sich das Grundwasser generell nach Norden, im übrigen Teil meist nach Westen und Nord-Osten. Auf rd. 25 % der Fläche liegt das Grundwasser unter zwei m Tiefe. Die größten Flurabstände mit ca. 40 m sind westlich Reken anzutreffen. Im Einflussbereich mehrerer Brunnenanlagen, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung wurde der natürliche Grundwasserspiegel abgesenkt.

Der südliche Teil des Plangebietes und der Bereich an der östlichen Plangebietsgrenze liegen im Grundwasserkörper „Haltemer Sande / Hohe Mark“ (278_07) und dort in der Haltern-Formation, bei Reken und Haltern bis ca. 300 m mächtig (Oberkreide, Obersanton bis Untercampan). Es handelt sich um einen weitgehend unverfestigten, zusammenhängenden Grundwasserleiter aus meist mittelkörnigen Sanden mit Einlagerungen von Kalksandsteinen und Quarzitbänken. Die quartären Sande und Kiese bilden mit den Haltern-Sanden entweder einen gemeinsamen Grundwasserleiter oder, sofern von ihnen durch gering durchlässige Schichten getrennt, wie z.B. bei Rhade, das 1. Stockwerk, das jedoch wasserwirtschaftlich keine Bedeutung hat. Das Grundwasser bewegt sich überwiegend nach Süden zur Lippe und nach Osten zum Heubach. Die Grundwasserflurabstände betragen meist zwischen 10 und 30 m, können aber bis über 50 m anwachsen. Eine Absenkung des natürlichen Grundwasserspiegels findet bei Förderung der öffentlichen und industriellen Wasserversorgung statt.

Die nordsüdliche Spitze des Plangebietes liegt im Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide / West“ (928_19), in diesem Bereich liegt auch der Artesische Brunnen. Er besteht aus den verschiedensten Fest- und Lockergesteinen der Oberkreide. Sie werden in weiten Bereichen von einer tlw. mächtigen Grundmoräne und Talaue-Sedimenten bedeckt. Die Grundwasserhöflichkeit ist sehr unterschiedlich. Bei etwa 35 % der Fläche liegt das Grundwasser unter zwei Meter Tiefe, zu einem großen Anteil zwischen zwei und drei m, in Bereichen mit höherem Gelände bis zu zehn Meter.

Aus der Beschreibung der Bodenverhältnisse wird deutlich, dass das Grundwasser nur in einigen Teilen des Plangebietes relativ hoch ansteht. Die Grundwasserflurabstände im Plangebiet betragen stellenweise zwischen 0 – 3 m, in den überwiegenden Bereichen sind die Flurabstände jedoch größer.

• **Fließgewässer**

Das Landschaftsplangebiet wird von einigen Fließgewässern durchzogen und die Landschaft des Plangebietes wird durch die Strom- und Einzugsgebiete der Bocholter Aa und des Rhader Wienbaches entwässert. Bei den Fließgewässern des Plangebietes handelt es sich um sandgeprägte Tieflandbäche (Typ 14, LAWA Typologie), hierzu zählen der Weiße Vennbach, der Wichersbach, der Enegradingbach, der Kalter Bach und der Wellbruchbach.

Die Gewässer des Untersuchungsgebietes sind wie die meisten Bäche in dieser Region größtenteils nicht mehr in ihrem ursprünglichen natürlichen Zustand. Aufgrund der Land- und Stadtnutzung sind die Gewässer durch einen

naturfernen, grabenartigen Ausbau geprägt, erheblich verändert und werden zur Aufrechterhaltung der Entwässerungsfunktion intensiv gepflegt. Die Ufer weisen über weite Strecken keinen oder nur spärlichen Bewuchs auf. Der Planungsraum unterliegt einer intensiven ackerbaulichen Nutzung, welche oft unmittelbar an die Gewässer heranreicht. Der Kalter Bach an der südöstlichen Plangebietsgrenze weist von allen Fließgewässern noch die größte Naturnähe auf.

Nachfolgend werden die wichtigsten Fließgewässer im Plangebiet kurz charakterisiert:

- Der Kalter Bach fließt entlang der südöstlichen Grenze des Plangebietes an der Grenze zum Kreis Recklinghausen. Der Kalter Bach ist Teil des Bachsystems des Wienbachs. Dieses ist mit seiner geringen Wasserbelastung, seiner streckenweise naturnahen Morphologie und der daraus resultierenden Artenzusammensetzung für das nordrhein-westfälische Tiefland einzigartig. Die Flächen im Auenbereich des „Kalter Bachs“ sind Standorte für die Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder als prioritärer Lebensraumtyp. Die Gewässerstrukturgüte liegt in diesem Abschnitt zwischen 2 (gering verändert) und 4 (deutlich verändert). Im südlichsten Abschnitt liegt die Gewässerstrukturgüte bei 6 (sehr stark verändert).
- Der Weiße Vennbach verläuft entlang der nördlichen Landschaftsplangrenze an der Grenze zum Stadtgebiet von Velen. Der Weiße Vennbach weist zwei unterschiedliche Abschnitte auf, deren Grenze die B 67 bildet. Südlich der Bundesstraße ist das Gewässer zu einem Graben ausgebaut und von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, überwiegend Ackerflächen, umgeben. Ufergehölze sind tlw. vorhanden. Der Bereich nördlich der B 67 ist zwar auch weitgehend begradigt und eingetieft, weist jedoch noch eine naturbelassene, sandige Sohle, einen abschnittsweise geschwungenen Verlauf und optisch klares Wasser auf. Ein erlenreicher Ufergehölzsaum und weitere Feldgehölze begleiten den Bach. Die Gewässerstrukturgüte (2011-2013) liegt im südlichen Bereich bei 7 (vollständig verändert). Im nördlichen Abschnitt reicht die Gewässerstrukturgüte von 4 (deutlich verändert) bis 6 (sehr stark verändert), ein kleiner Abschnitt liegt auch hier bei 7 (vollständig verändert). In nördlichen Bereich des im Plangebiet liegenden Gewässerabschnittes sind mehrere Maßnahmen der WRRL durchgeführt worden.
- Der Wichersbach verläuft nördlich von Heiden. Der Bach ist begradigt, naturfern ausgebaut, und nur selten beschatten Gehölze das Gewässer. Überwiegend reichen landwirtschaftliche Flächen bis an die mit Gräsern und Brennesseln bewachsenen Ufer. Die Gewässerstrukturgüte liegt im Plangebiet bei 6 (sehr stark verändert) und 7 (vollständig verändert).
- Der Dorfbach verläuft südwestlich von Heiden. Der Bach mündet nördlich von Marbeck in den Engelradingbach. Der Dorfbach ist begradigt und abschnittsweise naturfern ausgebaut. In Abschnitten wird er von einem heckenähnlichen Gehölzsaum begleitet. Die Umgebung ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, wobei Ackerbau überwiegt. Innerhalb der landwirtschaftlich geprägten Umgebung ist das Gewässer trotz seines grabenartigen Ausbaus als lineares Element von besonderer Bedeutung im Biotopverbund.
- Der Bruchbach verläuft sich südwestlich von Heiden. Der Bruchbach mündet in Marbeck in den Engelradingbach. Der Bruchbach ist begradigt und abschnittsweise naturfern ausgebaut. Er wird von einem heckenähnlichen Gehölzsaum begleitet. Die Umgebung ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, wobei Ackerbau überwiegt. In der Aue befinden sich nur noch wenige Grünlandflächen. Tlw. reichen die Hofflächen bis an das Gewässer heran. In seiner landwirtschaftlich geprägten Umgebung ist der Bach trotz seines grabenartigen Ausbaus als lineares Element von besonderer Bedeutung im Biotopverbund.
- Der Engelradingbach verläuft südlich von Heiden. Der Abschnitt des Engelradingbaches der im Plangebiet liegt ist grabenartig ausgebaut. Er verläuft vornehmlich als Wegeseitengraben. An den meisten Abschnitten wird der Bach von Gehölzen begleitet. An der Grenze zu Marbeck hat der Engelradingbach in der Biotopverbundplanung des LANUV eine herausragende Bedeutung. Der Bach ist hier zwar ebenfalls begradigt, weist jedoch mit seiner naturbelassenen Sohle und seinen unverbauten Ufern einen bedingt naturnahen Charakter auf. Die Gewässerstrukturgüte liegt zwischen 6 (sehr stark verändert) und 7 (vollständig verändert).
- Der Oberlauf des Wellbruchbaches liegt im südlichen Teil des Plangebietes. Der Wellbruchbach ist hier naturfern ausgebaut und begradigt. Der Bach wird nahezu durchgängig von einem heckenartigen Gehölzstreifen, abschnittsweise auch von jungen Kopferlen begleitet. Innerhalb des Biotopverbundes kann der Gewässerkorridor langfristig wichtige Verbindungsfunktionen wahrnehmen. Die Gewässerstrukturgüte liegt zwischen 5 (stark verändert) und 7 (vollständig verändert).

Im Landschaftsplangebiet sind formal festgesetzte gesetzliche Überschwemmungsgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz am Bruchbach und jeweils an der westlichen Plangebietsgrenze am Engelradingbach und am Wichersbach ausgewiesen.

Im Landschaftsplangebiet sind die Wasserschutzgebiete „Heiden-Lammersfeld“ nördlich von Heiden und „Holterhausen/Üfter Mark“ im südlichen Plangebiet ausgewiesen.

- **Stillgewässer**

Im Süden des Plangebietes liegt das Kranenmeer, ein mesotropher Heideweiher mit typischer Artenausstattung. Daneben kommen im Plangebiet verschiedene kleine Stillgewässer vor. Es handelt sich dabei sowohl um naturnahe als auch um nur bedingt naturnah ausgebildete und durch Beschattung und Eutrophierung beeinträchtigte Kleingewässer und Blänken. Im Umfeld der Höfe existieren verschiedene Tümpel auf den Weideflächen.

Vorbelastungen

Die Kernprobleme der Gewässer liegen in den erheblichen Belastungen infolge diffuser und punktueller Einträge in Oberflächengewässer und Grundwasser (Nährstoffe, tlw. Pflanzenschutzmittel und tlw. Metalle). Hinzu kommen hydromorphologische Defizite (Veränderung der Gewässerstruktur, naturferne Gewässer) infolge des Ausbaus der Fließgewässer und technisch orientierter Gewässerunterhaltung sowie mangelnde Durchgängigkeit hervorgerufen durch Wasserkraftnutzung und Gewässerbegradigung. Eine Vorbelastung für das Grundwasser stellt die Nitratbelastung aus der intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung dar.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Die Ziele, naturnahe Bachläufe mit Feuchtwäldern und Grünlandflächen zu erhalten, den in Teilbereichen hohen Grundwasserstand zu erhalten bzw. wiederherzustellen sowie naturnahe Fließgewässer zu entwickeln, dienen der Sicherung des Schutzgutes Wasser sowie teilweise der Verbesserung seiner Funktionen.

Das Verbot bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen zu errichten, verhindert eine Versiegelung und erhält die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen. Der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts dienen auch die Verbote, Gewässer zu beseitigen oder zu verändern, offene Viehtränken an Gewässern neu anzulegen und Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen durchzuführen. Der Verschmutzung des Schutzgutes Wasser wirkt das Verbot der Lagerung oder Einbringung von Abfällen, Bauschutt und weiteren landschaftsfremden Stoffen entgegen. Eine Reihe von Verboten unterbindet weitere Stickstoffbelastungen (u.a. Lagerung von Gülle, Klärschlamm und Silagemieten) und Einträge von Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Das Umwandlungsverbot von bestehendem Grünland in Naturschutzgebieten verhindert Erosion und Nährstoffeinträge. Der Erhalt und die Optimierung von Waldflächen durch forstliche Festsetzungen schützen ebenfalls vor Erosion und dienen der Wasserrückhaltung.

Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung naturnaher Bachläufe und Uferstreifen sowie die Anlage von Gehölzen schützen die Gewässer und verbessern sie in ihrer Qualität. Durch eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Acker und Grünland werden Stoffeinträge in den Wasserhaushalt reduziert.

Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, das Schutzgut Wasser auf Teilflächen des Plangebietes langfristig zu sichern bzw. die einzelnen Funktionen zu verbessern. Negative Auswirkungen sind nicht gegeben.

▪ **Klima / Luft**

Derzeitiger Zustand

Klimatisch ist das Plangebiet durch seine Lage im Klimabezirk Münsterland ist geprägt, das den Übergangsbereich zwischen maritim und kontinental geprägtem Klima bildet. Das Plangebiet klimatisch dem atlantisch getönten Bereich zuzuordnen. Es ist gekennzeichnet durch relativ milde Winter- und relativ kühle Sommertemperaturen. Die klimatischen Verhältnisse sind gekennzeichnet durch eine vergleichsweise hohe mittlere Jahrestemperatur (10,5° C). Im Januar beträgt die mittlere Temperatur 0,5°C, im Juli 16,5°C. Die frostfreie Zeit liegt im Bereich von Mitte April bis Mitte Oktober. Es herrscht eine lange Vegetationsperiode mit 245 bis 250 Tagen vor. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt 700 bis 800 mm. Bei der Windrichtung herrschen südwestliche Richtungen deutlich vor.

Regionale oder lokale Variationen der großräumigen Verhältnisse können sich durch die morphologischen Gegebenheiten im Untersuchungsraum kleinräumig entwickeln. Die weiten Ackerflächen und Grünlandbereiche im Untersuchungsgebiet eignen sich als Kaltluftentstehungsgebiete. Der Kaltluftabfluss folgt dem lokal vorhandenen Gefälle, dabei fungieren Fluss- und Bachtäler als Kaltluftabflussbereiche. Der Kaltluftabfluss sorgt für einen Temperaturengleich zwischen unbebauten und bebauten Flächen und damit auch für eine Verdünnung gasförmiger Luftverunreinigungen.

Für die Frischluftversorgung der Siedlungsbereiche sind vor allem die Freiflächen südlich und westlich von Heiden von Bedeutung, da die Hauptwindrichtung bei Süd-Südwest liegt. Der Siedlung vorgelagerte Waldflächen in diesen Bereichen tragen zusätzlich zu einer Luftfilterung und -abkühlung bei.

Laut Waldfunktionskarte (LÖLF 1976) sind über das gesamte Untersuchungsgebiet kleinere Restwaldflächen, Windschutzanlagen, Baumreihen und Einzelbäume mit besonderer Bedeutung für die Landschaftsökologie und für das Lokalklima, verteilt. Die Elemente häufen sich in den Bereichen nordwestlich des Kranenmeeres, im Bereich Lammersfeld sowie im Bereich Nordick. Die größeren Waldbereiche „Im Frankenhuse“, „Wälder östlich von Heiden“ sowie die Waldflächen um das Kranenmeer sind als Waldflächen mit Wasserschutzfunktion dargestellt. Die Waldfläche an der Kläranlage westlich von Heiden ist als Waldfläche mit Klimaschutzfunktion der (Stufe 2) dargestellt.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Verbote und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

Die Zielsetzungen, Verbote und Maßnahmen zum Erhalt und zur Neuanlage von Gehölzbeständen erhalten und verbessern die lufthygienische Ausgleichsfunktion. Die Erhaltung der Grünlandflächen und Bachtäler bewahrt deren Funktion als Kaltluftentstehungsgebiete und –abflussbahnen. Auch das Verbot bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen zu errichten, erhält Kaltluftentstehungsgebiete und Luftabflussbahnen. Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, dass die genannten Funktionen des Schutzgutes Klima/Luft im Landschaftsplangebiet erhalten und teilweise verbessert werden.

▪ **Landschaft/Landschaftsbild, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet ist durch eine als Parklandschaft bezeichnete vielfältig strukturierte Landschaft gekennzeichnet. Die Landschaft ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in der Ackernutzung dominiert. Acker- und Grünlandflächen werden durch kleinere Wälder, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Hecken (speziell Wallhecken) strukturiert und durch größere und kleinere Fließgewässer reich gegliedert. Insbesondere im Osten und im Norden des Plangebietes gibt es größere zusammenhängende Waldgebiete. Vornehmlich handelt es sich dabei um Kiefern- und Kiefern-mischwaldgebiete.

Das Plangebiet ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster (LANUV 2012) in Anlehnung an die naturräumliche Gliederung Deutschlands, aber unter stärkerer Berücksichtigung der Biotopausstattung in vier Landschaftsräume gegliedert (siehe auch Kapitel „Naturräumliche Gliederung“). Es handelt sich dabei um:

- Lembecker Sandplatten
- Borken-Rekener Hügelland
- Geest zwischen Stadlohn, Weseke und Coesfeld
- Weißes Venn /Merfelder Bruch

Der gesamte südliche und östliche Bereich des Landschaftsplangebietes liegt im Landschaftsraum „**Lembecker Sandplatten**“ (LR-IIIa-068). Der Landschaftsraum ist weitgehend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, großflächige Ackerflächen herrschen vor. Als dominierender Aspekt der potentiellen natürlichen Vegetation ist der Buchen-Eichenwald mit Eichen-Hainbuchenwald- Durchdringungen anzusehen, stellenweise auch Eichen-Birkenwälder. Auf grundwassernahen Böden sind es Erlenbruchwälder. Im Umfeld des im östlichen Teilbereich des Landschaftsraumes gelegenen Naturschutzgebietes Kranenmeer sind im Bereich eines Heideweihers vereinzelt noch Reste der potentiellen natürlichen Vegetation in Form des hier stockenden Birken-(Erlen)-Bruchwaldes vorhanden. Der Raum war früher stark bewaldet, nur auf wenigen Hochflächen wurde auf größeren Schlägen Ackerbau betrieben. Entlang der Talauen fanden sich Grünländer, die schon damals entwässert wurden. Auf den höher gelegenen Flächen entlang der Talauen zog sich ein schmales ackerbaulich genutztes Band (Wienbach, Mildlicher Mühlenbach). Die um Heiden herum vorhandenen hochwertigen Plaggeneschböden werden intensiv ackerbaulich genutzt. Gehölzstrukturen entlang der zahlreich vorhandenen Wege fehlen teilweise völlig. Von den ehemals diesen Landschaftsraum prägenden dichten Waldbeständen sind nur noch Relikte vorhanden. Die Fließgewässer sind fast durchgehend begründet und naturfern ausgebaut. Ufergehölze sind nur noch selten vorhanden. Im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird die Landschaftsbildeinheit (LBE-IIIa-068-O) für diesen Landschaftsraum überwiegend mit der Wertstufe „mittel“ bewertet. Im Bereich des Kranenmeeres wurde die Landschaftsbildeinheit (LBE-IIIa-068-W1), mit „hoch“ bewertet, es handelt sich dabei um einen Bereich mit besonderer Bedeutung.

Östlich bzw. nordöstlich vom Ortskern Heiden liegt der Landschaftsraum „**Borken-Rekener Hügelland**“ (LR-IIIa-069). Der relativ hohe Anteil an Waldbeständen im Wechsel mit landwirtschaftlichen Nutzflächen lassen den Landschaftsraum abwechslungsreich und vielgestaltig erscheinen. Die potentielle natürliche Vegetation auf den über Halterner Sanden liegenden größeren Geschiebelehmflächen. Ist der trockene Buchen-Eichenwald. Als potentielle natürliche Vegetation der Talbereiche ist der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald anzusehen. Weite Teile des flachwelligen Landschaftsraumes werden landwirtschaftlich genutzt, wobei der Ackerbau deutlich überwiegt. Die Höfe liegen meist einzeln über den Raum verstreut oder schließen sich zu kleinen lockeren Gruppen zusammen. In den Kiefernwäldern an der nördlichen Plangebietsgrenze ist nur gelegentlich eine aus Laubgehölzen aufgebaute Strauchschicht entwickelt. Der relativ hohe Anteil an Waldbeständen im Wechsel mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und den im Norden lebhaft reliefierten Höhenbereichen lassen den Landschaftsraum abwechslungsreich und vielgestaltig erscheinen. Die im Gebiet vorhandenen naturfern ausgebauten Fließgewässer wie der Vennbach besitzen eine eher untergeordnete Wertigkeit hinsichtlich ihrer landschaftsbildprägenden Funktion. Bachbegleitende Gehölze sind nur abschnittsweise vorhanden. Die Landschaftsbildeinheit (LBE-IIIa-069-W und LBE-IIIa-069-O) wird für diesen Landschaftsraum überwiegend mit der Wertstufe „mittel“ bewertet. Östlich von der Ortslage Heiden zieht sich Richtung Norden eine Landschaftsbildeinheit (LBE-IIIa-069-A), die mit der Wertstufe „sehr gering / gering“ bewertet worden ist.

Der Landschaftsraum „**Geest zwischen Stadlohn, Weseke und Coesfeld**“ (LR-IIIa-042) nimmt im Landschaftsplangebiet einen kleinen Bereich an der nordöstlichen Plangebietsgrenze ein. Der Landschaftsraum ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die potentiell natürliche Vegetation dieser feuchteren Bereiche ist vorwiegend im feuchten Eichen-Birkenwald und im feuchten Buchen-Eichenwald zu sehen. Für die trockeneren Bereiche bildet der Buchen-Eichenwald die typische Vegetation. Durch jahrhundertelange Plaggenwirtschaft entstanden hier Braune Plaggeneschböden, die intensiv ackerbaulich genutzt werden. Hecken oder Baumreihen fehlen weitestgehend gänzlich. Die Landschaftsbildeinheit (LBE-IIIa-042-O) wird für diesen Landschaftsraum mit der Wertstufe „mittel“ bewertet.

Westlich der A 31 liegt ein schmaler Streifen des Landschaftsraumes „**Weißes Venn / Merfelder Bruch**“ (LR-IIIa-044) im Landschaftsplangebiet. In diesem kleinen Teilbereich finden sich neben der A 31 lediglich Ackerflächen und Teile von zwei Grünlandflächen. Dieser Landschaftsraum hat in der Landschaftsbildbewertung eine herausragende Bedeutung, die Landschaftsbildeinheit ist mit der Wertstufe „sehr hoch“ bewertet worden. Es handelt sich dabei um die Landschaftsbildeinheit „Grünland-Acker-Mosaik Weißes Venn/Merfelder Bruch“ (LBE-IIIa-044-G). Es liegt jedoch nur ein sehr kleiner Randbereich dieser Landschaftsbildeinheit, welcher über die A31 hinausragt, im Plangebiet.

Vorbelastungen

Die im Landschaftsplangebiet vorhandenen Straßen mit zum Teil hohem Verkehrsaufkommen, wie der Autobahn A 31, die an der östlichen Plangebietsgrenze von Süd nach Nord verläuft, der B 67, die an der nordwestlichen Plangebietsgrenze verläuft und im Bereich Nordick das Plangebiet zerschneidet, stellen Trennwirkungen innerhalb des landesweit bedeutsamen Biotopverbundsystems dar. Weiterhin verlaufen mehrere Landes- und Kreisstraßen sternförmig auf Heiden zu. Hierunter fallen die L 829, die L 600 sowie die K 11, die K 55 und die K 57. Im südlichen Teil des Plangebietes stellen die vorhandenen Windenergieanlagen eine z.T. gravierende Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Weiterhin verursachen die oberirdischen Leitungstrassen 380/220 kV-Leitungen Krusenhorst-Gronau, die das gesamte Plangebiet in Nord-Süd-Richtung mittig durchschneidet, sowie die 110 kV-Leitung Hervest-Dorsten-Stadtlohn, die das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung im westlichen Bereich quert, z.T. eine starke Beeinträchtigung für das Landschaftsbild.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft / Landschaftsbild sowie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.

Der Erhalt des abwechslungsreichen Landschaftsbildes, insbesondere der typischen Merkmale der Münsterländer Parklandschaft und der teilweise kleinräumigen Parzellenstruktur sind als Ziele formuliert. Der Bewahrung des Landschaftsbildes dienen die Verbote, in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen zu errichten oder Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen. Diese Verbote schützen zugleich die bestehenden Biotope und erhalten deren Verbund.

Der Erhalt des Reliefs, der Gehölzbestände und der seltenen und gefährdeten Biotopstrukturen dient der Sicherung der Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes für besonders geschützte Bereiche, wie die Verbote Pflanzen zu beschädigen, Grünland und Brachen umzubringen, Abgrabungen und Verfüllungen vorzunehmen sowie Abfälle, Bauschutt und weitere landschaftsfremde Stoffe einzubringen, wirken einer Zerstörung oder einem Qualitätsverlust der Biotope entgegen. Die Funktionsfähigkeit der wassergebundenen Lebensräume wird insbesondere durch die Verbote, Gewässer zu beseitigen oder zu verändern, Viehtränken an Gewässern neu anzulegen, Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt zu verändern gesichert. Die Schutzfunktionen und die ökologischen Funktionen der Waldflächen sind von besonderer Bedeutung und werden erhalten. Durch eine Reihe von Verboten werden weitere Stickstoffbelastungen und Einträge von Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln unterbunden. Negative Einflüsse auf die Lebensräume und Störungen der Pflanzen und Tiere wirken Verbote in den Schutzgebieten entgegen, wie Hunde frei laufen zu lassen, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen oder Beleuchtungen in der freien Landschaft anzubringen. Eine Beeinträchtigung durch die Erholungsnutzung wird durch steuernde Festsetzungen vermieden, wie einem Befahrens- bzw. Betretungsverbot außerhalb der Wege in Schutzgebieten.

Durch die aufgeführten Verbote wird ein Grundschutz in den besonders geschützten Teilen des Plangebietes gewährleistet. Die Lebensräume werden in ihrem aktuellen Zustand gesichert und das Landschaftsbild bleibt erhalten.

Die Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und Obstbäumen sowie die Ergänzung und Vernetzung der vorhandenen Heckenstrukturen schaffen neue wertvolle Lebensräume und verbessern deren Verbund. Gleichzeitig wird das Landschaftsbild aufgewertet. Die gleiche Wirkung hat die Ergänzung der vorhandenen Landschaftsstruktur mit naturnahen Lebensräumen, insbesondere die Anlage von Feldrainen, Sukzessionsstreifen und Magerrasen. Einer Aufwertung der Feuchtlebensräume dienen der Erhalt und die Wiederherstellung des hohen Grundwasserstandes, die Anlage von Feuchtbiotopen, die Wiederherstellung naturnaher Bachläufe und Uferstreifen. Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland und Ackerflächen, die Pflege wertvoller Biotope, die Entwicklung der Eichen- und Buchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna und eine Erhöhung des Laubholzanteils verbessern die Qualität der Lebensräume.

Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, sowohl das Landschaftsbild als auch Pflanzen und Tiere, ihre Lebensräume und deren Vernetzung in Teilräumen des Plangebietes langfristig zu sichern. Teilweise findet auch eine Aufwertung bzw. Verbesserung der Funktionen statt. Negative Auswirkungen sind nicht gegeben.

▪ Mensch und menschliche Gesundheit

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet besitzt wegen seiner landschaftlichen Vielfalt eine besondere Eignung für die landschaftsbezogene ruhige Erholung. Es bestehen zahlreiche und vielfältige Angebote insbesondere für Wanderer und Radfahrer.

Die Münsterländer Parklandschaft ist bekannt für ihre herrlichen Rad-, Reit- und Wanderwege, die zahlreich im Untersuchungsgebiet vorhanden sind. Neben örtlichen Rad- und Wanderverbindungen verlaufen verschiedene überregional bedeutsame Rad- und Wanderrouten durch das Landschaftsplangebiet.

Die Grenzregion Westmünsterland und den niederländischen „Achterhoek“ erleben: das garantiert das agrar-touristische Euregio-Projekt „agri-cultura“. Die für die Region typischen Hersteller- und Handwerksbetriebe garantieren ein abwechslungsreiches Programm. Viele Aktivitäten zum Mitmachen und Ausprobieren laden dazu ein, die ländliche Kultur auf lebendige Weise kennen zu lernen. Die **Erlebnisaroute agri-cultura** verläuft von Borken kommend über die Straße „Lammersfeld“, westlich an Heiden vorbei und über die Bahnhofsstraße Richtung Marbeck. Weiterhin verläuft sie durch den nordöstlichen Teil des Plangebietes vorbei am Artesischen Brunnen.

Die **Naturpark Hohe Mark Route** führt durch eine echte Bilderbuchlandschaft im Münsterland. Die ca. 310 km langen Radtour führt zu den schönsten Flecken in der Region Münsterland und verspricht eine abwechslungsreiche Radtour durch das "platte" Land. Als lohnenswerte Stopps entlang der Strecke bieten sich markante Ziele wie die Heidener Teufelssteine an. In allen elf Orten entlang der Route kann man Interessantes entdecken, sich nach der Radtour entspannen und die gute westfälische Küche genießen. Die Naturpark Hohe Mark Route führt an den Teufelssteinen vorbei und durch den Ortskern Heiden hindurch. An der Bahnhofsstraße biegt sie nach Süden ab und verläuft auf dem Grenzweg nach Süden und verlässt das Plangebiet Richtung Rhade.

Die **100 Schlösser Route** ist eine überregional bedeutsame Radwanderoute, die auf verschiedenen Rundrouten durch das Münsterland verläuft und dabei mehr als 100 Schlösser, Burgen, Herrnsitze und Gräftenhöfe in der Region miteinander verbindet. Die 100 Schlösser Route schneidet das Plangebiet an der südlichen Gebietsgrenze an, auf einem sehr kurzen Abschnitt verläuft sie hier auf dem Grenzweg und dem Rhader Weg.

Die „Natura 2000-Gebiete“ im Kreis Borken sind in den vergangenen Jahren mit großem Aufwand für die Öffentlichkeit attraktiver gestaltet worden. Die verschiedenartigen Areale bieten sich seither auf ganz besondere Weise für einen Ausflug in die nahe Natur an. Gemeinsam mit den Tourismusbüros der kreisangehörigen Städte und Gemeinden hat die Kreisverwaltung insgesamt 19 Radrouten (**Grenzenlose Naturerlebnisse per Rad**) entwickelt, die zu diesen Gebieten führen. Die Route 10 „Kranenmeer“ führt über Raesfeld und Erle zum Natura 2000 Gebiet Kranenmeer. Die Route 12 „Kranenmeer, Heubachniederung“ führt durch das Plangebiet an den Teufelssteinen vorbei, quert den Ortskern Heiden und verläuft nach Süden zum Natura 2000 Gebiet Kranenmeer, von wo es weiter Richtung Klein Reken geht. Weiterhin verlaufen durch das Plangebiet die Routen 09 „Schwarzes Venn“ (verläuft über die Straße Lammersfeld, durch den Ortskern Heiden, vorbei an den Teufelssteinen und dem Artesischen Brunnen) sowie die Route 14 „Schwarzes Venn, Heubachniederung“ (verläuft an den Teufelssteinen vorbei und durch den Ortskern von Heiden).

Insbesondere das NSG „Kranenmeer“, die Teufelssteine und der Artesische Brunnen stellen beliebte Ausflugsziele im Plangebiet dar. Diese spiegeln den landschaftlichen Erholungswert wieder.

Vorbelastungen

Hinsichtlich der Vorbelastungen wird auf die Ausführungen zum Abschnitt Landschaft/Landschaftsbild, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt verwiesen.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben überwiegend positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit.

Die zu den Schutzgütern, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie Landschaft/Landschaftsbild, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt genannten, ausschließlich positiven Umweltauswirkungen, haben auch positive Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit. Sie tragen dazu bei, die natürliche Lebensgrundlage zu erhalten, zu pflegen und teilweise zu verbessern. Erhaltung und Aufwertung des Landschaftsbildes bewahren den hohen Erholungswert und stärken die Identifikation mit der Landschaft für die ortsansässige Bevölkerung sowie den Wiedererkennungswert bei Besuchern. Das Ziel der Förderung und Entwicklung der landschaftsverträglichen, ruhigen Erholungsnutzung trägt dazu bei, den Erholungswert in Teilräumen des Plangebietes zu verbessern.

Die Verbote in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu baden, Feuer zu machen oder zu grillen, das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen und Wege zu befahren bzw. zu betreten, außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten und Hunde frei laufen zu lassen dienen der Steuerung der Erholungsnutzung in besonders wertvollen Gebieten. Sie schließen die Erholungsnutzung in diesen Bereichen nicht aus, schränken sie aber in gewissem Umfang ein. Im Rahmen der Abwägung zwischen unterschiedlichen naturschutzfachlichen Anforderungen, ist diese Einschränkung erforderlich, um besonders wertvolle Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten vor Störungen zu schützen und Gefährdungen auszuschließen. Die Einschränkungen der Erholungsnutzungen werden nur situationsgebunden, punktuell vorgenommen und haben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

▪ Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet ist Bestandteil der Kulturlandschaft Westmünsterland. Diese relativ waldarme Kulturlandschaft ist durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in der Ackernutzung dominiert. Kleinere Wälder, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Hecken (speziell Wallhecken) strukturieren die Landschaft, die ebenso durch größere und kleinere Fließgewässer reich gegliedert ist. Die ehemals ausgedehnten Moorlandschaften sind nur in Resten vorhanden und bilden wichtige archäobotanische Archive. Unter den archäologischen Hinterlassenschaften des Westmünsterlandes sind steinzeitliche Rast- und Bestattungspplätze am Rande von Mooren oder Dünengebieten ebenso hervorzuheben wie große bronze- und eisenzeitliche Brandgräberfelder und frühmittelalterliche Friedhöfe.

Im Plangebiet befinden sich mehrere archäologische Fundstellen. Es gibt eine Reihe von obertägigen Bodendenkmälern, die z. T. in Denkmallisten eingetragen sind und die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe mitgeteilt wurden (siehe auch Kapitel 3, Punkt „Fachplanungen, rechtliche Bindungen“):

Bodendenkmäler

- 4107,25,25a Grabhügel (Nordick),
- 4107,27 Jungsteinzeitliches Großsteingrab „Teufelssteine“,
- 4107,53 Grabhügel (südlich der „Teufelssteine“),
- 4107,40 Grabhügel (nordwestlich des Römersees),
- 4107,28 Grabhügel (nordwestlich des Römersees),
- 4107,29 Grabhügel (nordwestlich des Römersees),
- 4107,30 Grabhügel (nördlich des Römersees),
- 4107,42 Grabhügel (nordwestlich des Römersees),
- 4107,74 neolithische bis bronzezeitliche Fundstelle = Bestandteil des Bodendenkmals „Die Berge“,
- 4107,82 bronze- bis eisenzeitliche Siedlung = Bestandteil des Bodendenkmals „Die Berge“,
- 4207,26 Grabhügel (südöstlich des Kranenmeeres),
- 4207,35 Grabhügel (südlich des Kranenmeeres),
- 4207,36 Grabhügel (südlich des Kranenmeeres).

Weiterhin befinden sich im Landschaftsplangebiet verschiedene **Geotope**, d. h. erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln. Es handelt sich dabei um

- GK-4107-002 Dünengebiet Frankenhuse nordöstlich von Borken
- GK-4107-003 Dünengebiet nordöstlich von Heiden,
- GK-4107-004 Düwelsteene nordöstlich von Heiden (kulturhistorischer Anziehungspunkt),
- GK-4107-005 Dünengebiet nordöstlich von Heiden,
- GK-4107-007 Sandgrube östlich Heiden.

Im Fachbeitrag Kulturlandschaftsschutz und Naturerleben für den Kreis Borken (LWL 2001) sind im Plangebiet keine Bereiche mit herausragender Bedeutung, jedoch drei Bereiche mit besonderer Bedeutung dargestellt. Diese Landschaftsbereiche sind für das Schutzgut besonders hervorzuheben. Es handelt sich dabei um folgende Gebiete:

- K-MS-4107-004: Die Berge (der südliche Teil dieses Bereiches liegt im Plangebiet, es handelt sich um einen größeren zusammenhängenden Waldkomplex, der überwiegend aus Kiefernwald besteht und aus ehemaligen Heideflächen hervorgegangen ist),
- K-MS-4107-005: Waldflächen westlich Heiden (großes zusammenhängendes Waldgebiet westlich von Heiden, mitten im Wald gelegen, befindet sich das Naturdenkmal „Düwelsteene“),
- K-MS-4107-006: Landschaft um Heiden (großer offener zusammenhängender Landschaftsraum um Heiden, wobei im Wesentlichen die Bauerschaften Leblich, Dorfbauerschaft und Nordick abgedeckt werden).

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Dieses Schutzgut umfasst Kulturgüter wie Boden- und Baudenkmäler, Geotope oder wertvolle Kulturlandschaften sowie sonstige Sachgüter. Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans sind die für Kulturgüter und Bodendenkmäler zuständigen Behörden beteiligt worden. Dabei wurden keine negativen Auswirkungen auf diese Schutzgüter festgestellt. Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben eher positive Effekte für das Schutzgut.

7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es bestehen vielfältige Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander. Die Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplans wirken sich selten nur auf ein Schutzgut aus, sondern haben häufig, zumindest mittelbar, Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter. Allerdings sind sie weder für sich genommen, noch in der gemeinsamen

Betrachtung geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen hervorzurufen. Im Gegenteil haben die Betrachtungen gezeigt, dass vielmehr positive Wirkungen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen, durch Maßnahmen des Landschaftsplans oder den Landschaftsplan selbst, zu erwarten sind. Diese können sich durch Synergien gegenseitig verstärken.

8 Entwicklung der Schutzgüter bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes

Eine Nichtdurchführung des Planes könnte zu nachteiligen Entwicklungen von Natur und Landschaft führen (Grünlandumbruch, Umbau von Laub- in Nadelwald, Beeinträchtigung der Gewässer), die durch die Schutzgebietsregelungen untersagt werden. Des Weiteren könnten wesentliche Zielvorstellungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft unbeachtet bleiben. Eine Nichtumsetzung von Maßnahmen würde eine nachhaltige Sicherung sowie eine Aufwertung der Schutzgüter von Natur und Landschaft verhindern.

Eine detailliertere Abschätzung der voraussichtlichen Entwicklung der Schutzgüter bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes ist aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren nicht möglich.

9 Für den Landschaftsplan bedeutsame Umweltprobleme

Die bedeutsamen Umweltprobleme sind in Kapitel 6 unter den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Darüber hinaus sind keine bedeutsamen Umweltprobleme bekannt, auch nicht in Bezug auf relevante Vorbelastungen oder kumulativ wirkende Belastungen.

10 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Da der Landschaftsplan keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich erforderlich.

Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden im Landschaftsplan in Form von standortgebundenen Festsetzungen sowie Landschaftsräumen mit zugehörigen Maßnahmenkatalogen dargestellt. Eine Detailplanung erfolgt erst im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes. Bei der Anlage von Biotopen könnte es temporär zu negativen Auswirkungen kommen. Entsprechend ist bei der Umsetzung des Landschaftsplanes die Eingriffsregelung zu beachten. Insbesondere sind Vorkehrungen zur Vermeidung/Minderung wie Anpassen der Bauzeiten, Schutz vorhandener Gehölzbestände etc. vorzusehen. Die Umsetzung der Maßnahmen zieht bei sachgemäßer Durchführung keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich, die gegenüber den neu entstehenden, positiven Umweltauswirkungen mittel- oder langfristig überwiegen.

11 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine entscheidungserheblichen Prognoseunsicherheiten oder Kenntnislücken aufgetreten.

12 Kurzdarstellung der Alternativen

Eine Alternativenprüfung in Bezug auf den Landschaftsplan könnte sich rechtssystematisch und unter Beachtung der Planungsebenen lediglich auf Details beziehen. Die sogenannte Nullvariante, d. h. eine Nichtaufstellung des Landschaftsplanes, scheidet aus, da die flächendeckende Landschaftsplanung gesetzliche Pflichtaufgabe ist. Darüber hinaus hat der Landschaftsplan die Vorgaben des Regionalplanes zu konkretisieren. Hier sind unter anderem die Suchräume für NSG und LSG bereits vorgegeben. Der Landschaftsplan bewirkt keine negative Rahmensetzung. Eine Verweisung UVP-relevanter Vorhaben auf Standorte außerhalb besonders wertvoller Bereiche von Natur und Landschaft erfolgt bereits auf der Ebene des Regionalplans. Dieser gibt neben den Suchräumen für NSG und LSG auch vor, in welchen Bereichen sonstige raumbedeutsame Entwicklungen stattfinden sollen, wie z.B. Siedlung und Gewerbe. Eine entsprechende Alternativenprüfung scheidet demnach aus.

Bei den Schutzgebietsfestsetzungen nach §§ 22 ff. BNatSchG sind wesentliche Alternativlösungen im Landschaftsplan nicht möglich. Die Schutzgebietsfestsetzungen werden aufgrund der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit von Gebieten, die sich aus der Bestandsaufnahme und Bewertung des Landschaftsplangebietes sowie

aus den Vorgaben des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan ergeben, ausgewiesen. Lage, Art und Größe der Gebiete sind durch ihre Situationsgebundenheit vorgegeben. Hinsichtlich der gesetzlich geschützten Teile von Natur und Landschaft besteht ebenfalls kein Planungsspielraum, da hier die Entscheidung bereits durch Gesetz oder anderweitig getroffen worden ist.

Bei den Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW unterscheidet der Landschaftsplan, wie im Kapitel 5 erläutert, in standortgebundene Maßnahmen und in Landschaftsräume mit Angebotsplanung. Die standortgebundenen Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen umfassen nur einen geringen Teil der § 13er Festsetzungen und sind als Ergebnis der Bestandsaufnahme und Bewertung des Plangebietes festgelegt worden. Ihre Umsetzung erfolgt nur einvernehmlich mit den Grundstückseigentümern und ist zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege an den festgesetzten Standorten erforderlich.

Der überwiegende Teil der Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen ist hingegen als Angebotsplanung festgesetzt. Dadurch ist kein bestimmter Standort vorgegeben, so dass bei deren Umsetzung ein Gestaltungsspielraum besteht, der die Realisierung anderer Vorhaben an geeigneten Standorten ermöglicht. Die Gefahr einer negativen Rahmensetzung für UVP-relevante Vorhaben durch den Landschaftsplan besteht hier somit nicht.

13 Überwachungsmaßnahmen erheblicher Umweltauswirkungen

Da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und aufgrund des geringen Detaillierungsgrades der überwiegenden Maßnahmen des Landschaftsplanes ohne konkrete Verortung, ist eine Überwachung im Sinne § 45 UVPG nicht erforderlich.

Unabhängig davon werden die Feuchtwiesenschutzgebiete regelmäßig von der Biologischen Station Zwillbrock e. V. kontrolliert und betreut. Für einzelne NSG werden durch die Untere Naturschutzbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt. Bei den vorgeschriebenen systematischen Kontrollen der Agrarumweltmaßnahmen Cross-Compliance bei jährlich 1% der Landwirte wird unter anderem die Einhaltung der Umweltschutzauflagen und -standards kontrolliert. Einem Verstoß gegen Umweltschutzauflagen wird auch bei anlassbezogenen Kontrollen nachgegangen.

Da im Landschaftsplan die Maßnahmen generalisiert im Rahmen von Korridoren dargestellt und von der Zustimmung der jeweiligen Eigentümer abhängig sind, kann die positive Wirkung einzelner Maßnahmen erst im Rahmen der Umsetzung überprüft werden. Für Flächen mit Vertragsnaturschutz finden stichprobenartig fachbezogene Kontrollen bezüglich der Einhaltung bzw. Erfüllung der festgelegten Bewirtschaftungsauflagen statt. Weiterhin werden EU-weit 5% der Landwirte, die einen Antrag auf Mittelauszahlung stellen, einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen.

14 Zusammenfassung

Der Landschaftsplan Heiden verfolgt als Planungsinstrument die Zielsetzung der Erhaltung und Aufwertung der Kulturlandschaft, die Sicherung und Verbesserung der Biodiversität sowie der Entwicklung und dauerhafte Sicherung eines Biotopverbundes von Vernetzungsräumen.

Die Schutzfestsetzung besonders wertvoller Landschaftsteile und die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen wird zu einer nachhaltigen Verbesserung der Situation bei den Schutzgütern, insbesondere für die Arten und Lebensräume (biologische Vielfalt), das Landschaftsbild, Klima (Kleinklima) sowie für das Wasser, führen. Mittelbar profitiert davon auch der Mensch durch Sicherung der natürlichen Lebensgrundlage sowie durch ökologische und landschaftliche Aufwertung des Wohnumfeldes und der Naherholungsgebiete.

Der Landschaftsplan Heiden führt im Sinne des UVPG zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder ihrer Wechselwirkungen. Durch die forstlichen Festsetzungen und festgesetzten Maßnahmen sind insgesamt keine erheblichen negativen Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten - im Gegenteil: Aufgrund der zu erwartenden langfristigen Verbesserung der Waldfunktionen und der Wirkungen ist insgesamt mit einer Verbesserung der Wohlfahrtsfunktionen des Waldes zu rechnen.

Insgesamt wird auch erwartet, dass der Landschaftsplan durch die Entwicklungsziele und Festsetzungen eine transparente Verfahrensweise bei der Umsetzung der Ziele fördert und somit insgesamt die Vorhersehbarkeit der Entwicklungen unterstützt. Auch für die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden positive Wirkungen erwartet, da der Landschaftsplan Möglichkeiten und Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen aufzeigt.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege - umgesetzt in der Landschaftsplanung - wurden unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, sowie auf kommunaler Ebene mit den bauleitplanerischen Zielen, abgeglichen.